

Landschaftsplan

Wuppertal-West

der

Stadt Wuppertal

Grundlagenteil

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Schriftteil :

Textliche Darstellungen, Grundlagen

Kartenteil :

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (jeweils 2 Teilblätter)

Bearbeitungsstand :

April 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung	3
II. Grundlagen	4
1. Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen der Landschaftsplanung	4
2. Anlass und Aufgabenstellung	4
3. Datenbasis und methodische Vorgehensweise	5
III. Bestandserfassung und Bewertung	6
1. Lage im Raum und historische Entwicklung	6
2. Flächennutzungs- und Siedlungsstruktur	7
2.1 Siedlungsstrukturtypen	7
2.2 Verkehrsinfrastruktur	7
2.3 Land- und Forstwirtschaft	8
2.4 Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	11
3. Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Raumeinheiten	11
4. Geologie und Böden	11
4.1 Geologie und Ausgangssubstrate der Bodenbildung	11
4.2 Vorkommen, Bedeutung und Funktion von Böden	12
4.2.1 Vorkommen und Verbreitung	12
4.2.2 Bedeutung und Funktion von Böden	13
4.3 Altlasten	13
5. Wasser	14
5.1 Grundwasservorkommen und -nutzung	14
5.2 Oberflächengewässer	14
5.2.1 Fließgewässer	14
5.2.2 Stehende Gewässer	15
6. Pflanzen und Tiere	16
6.1 Potentielle natürliche Vegetation	16
6.2 Reale Vegetation und Biotoptypen	17
6.3 Fauna	17
6.4 Bewertung der landschaftsräumlichen Biotop- und Habitatverbundsysteme	19

7.	Klima und Lufthygiene	19
7.1	Regional- und stadtklimatische Verhältnisse	19
7.2	Lufthygienische Situation	20
7.3	Stadtklimatisch-lufthygienisch besonders bedeutsame Flächen und Funktionen	21
8.	Landschaftsbild und Erholungseignung	22
IV.	Nutzungskonflikte und Umweltqualitätsziele	23
1.	Nutzungskonflikte	23
1.1.	Eingriffsplanungen durch andere Fach-/Gesamtplanungsträger und Vorschläge für die Bauleitplanung	23
1.2.	Bodenbelastungen	24
1.3.	Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts	24
1.4.	Klima- und immissionsbedingte Konflikte	25
1.5.	Defizite im Landschaftsbild	25
1.6.	Gefährdung und Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren	25
1.6.1	Trenneffekte / fehlende Biotopvernetzungen	25
1.6.2	Intensive Nutzungsformen	26
1.6.3	Nutzungskonflikte durch Verkehr und Erholungsbetrieb	26
1.6.4	Nutzungskonflikte durch vorhandene und geplante Siedlungsflächen	26
2.	System der Umweltqualitätsziele	27
2.1	Aussagen der Landes- und Regionalplanung	27
2.1.1	Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen	27
2.1.2	Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	27
2.2	Aussagen der Flächennutzungsplanung	28
2.3	Programmatik des Arten- und Biotopschutzes	28
2.4	Programmatik des Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes	29
2.5	Programmatik und Förderrichtlinien der Landwirtschaftspolitik von EG, Bund und Land	30
2.6	Regionale 2006	32
	Literatur- und Quellenverzeichnis	33
	Anhang zum Grundlagenteil	36
1.	Auszüge aus dem Landschaftsgesetz	36
2.	Abkürzungsverzeichnis	39

als separater Textteil liegt an:

Festsetzungsteil (Seite 1 - 71)

I. Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat nachfolgende Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung beschlossen:

1. Die Umsetzung der in den Landschaftsplänen festgesetzten Maßnahmen, Gebote und Entwicklungsziele können nur gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen verwirklicht werden.
2. Im Bereich der Wuppertaler Landschaftspläne hat eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft Vorrang. Diese soll in „guter fachlicher Praxis“ ausgeübt werden.
3. Der festgestellte, schützenswerte Zustand der Landschaft in den Wuppertaler Landschaftsplänen ist ein „Nebenprodukt“ der bisherigen kulturlandschaftlichen Nutzung der Flächen, vielfach sogar deren Ergebnis.
4. Überlebens- und zukunftsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen sich in ihren Produkten und Produktionsweisen wechselnden Marktbedingungen anpassen können. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftspläne müssen immer dann erteilt werden, wenn sie für den Fortbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind.
5. Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer ein „Hofstellenkataster“ im Maßstab 1:500/1:1000 erstellen, das die vorhandenen Betriebsgebäude und –anlagen ausweist und mit den im Planmaßstab 1:10.000 geführten Schutzgebietsgrenzen verschneidet. Damit soll sowohl der Bestandsschutz bestehender, genehmigter bzw. genehmigungsfreier landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen für die einzelnen Betriebe konkretisiert wie ggf. die Abgrenzung von Schutzgebieten mit den betrieblichen Gegebenheiten abgeglichen werden.
6. Ackerflächen haben auch im Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen Bestandsschutz. Veränderungen sollen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer dann möglich sein, wenn damit keine Verschlechterung der natürlichen Bodenqualität und keine zusätzliche Umweltbelastung (Erosion, Gewässer) verbunden sind.
7. Für in Naturschutzgebieten gelegene Waldflächen soll deren Bewirtschaftung auf der Basis der sog. Warburger Vereinbarung zwischen der Unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer und den Vertretern der Waldbesitzer vereinbart werden. Maßnahmen gegen Bodenversauerung sollen zulässig sein.
8. Vertragsnaturschutz wird im Einvernehmen mit den Landwirten auf weitere Flächen ausgedehnt. Von den Vertragspartnern übernommene Pflegeaufgaben sind durch die öffentliche Hand zu entgelten, Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen.
9. Bewohner und Gäste der Stadt Wuppertal sollen die Wuppertaler Landschaft erleben können. Naherholung und insbesondere sportliche Freizeitbetätigung müssen möglichst natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden. Dazu soll, wo immer notwendig, ein striktes Wegegebot gelten. Die Zugänge zur Landschaft müssen mit den verschiedenen Formen des Stadtverkehrs auch erreichbar sein. Bestehende Naherholungs- und Sporteinrichtungen haben Bestandsschutz. Veränderungen dieser Einrichtungen sind möglich, wenn sie landschaftsverträglich und baurechtlich zulässig sind.
10. Nutzungs- und Pflegekonzepte, die außerhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegen oder darüber hinausgehen, müssen die Gewähr für eine dauerhafte Aufrechterhaltung bieten.
11. Soweit der Flächennutzungsplan vorhandene Landschaft überplant, bedingt dies eine temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Die Anpassung der Landschaftspläne an

den Gebietsentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan verlangt ebenfalls – trotz anderer Darstellung im Flächennutzungsplan - die temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Andere temporäre Nutzungen von Produktions- und Schutzflächen aufgrund anderer Bindungen (z.B. kurzfristige Pacht) oder Erwartungen sollen reduziert und minimiert werden.

12. Andere Flächennutzungen als Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Naturschutz sollen in den Wuppertaler Landschaftsplänen nicht ausgeweitet werden, haben allerdings Bestandsschutz.

II. Grundlagen

1. Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen der Landschaftsplanung

Seit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes am 10.11.1976 zählen die Landschaftsplanung und der Naturschutz zu den Aufgaben staatlichen und kommunalen Handelns. Die zunehmende Bildung und Aufklärung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Ökosystemwissenschaften führte zu der heute allgemein gültigen Erkenntnis, dass sowohl die menschliche Gesundheit als auch das menschliche Wirtschaften stark von den Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes abhängig sind.

Die jüngste Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 3. April 2002, das Gesetz zur Neuordnung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG), hat als wesentliche Auswirkungen auf den Landschaftsplan nachfolgende Neuerungen:

- a) Die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft wird als Zielbestimmung gesetzlich festgelegt,
- b) durch die Einführung eines bundesweiten Biotopverbundes sollen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten für zukünftige Generationen erhalten werden. Die Neuordnung verpflichtet die Bundesländer, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestand des Biotopverbundes auf Dauer sicherzustellen (z.B. planrechtliche Festlegungen),
- c) für die Landwirtschaft kommt es zu Veränderungen dadurch, dass Mindestanforderungen an die „gute fachliche Praxis“ festgelegt wurden, wie z.B.:
 - ausgewogenes Verhältnis zwischen Tierhaltung und Pflanzenanbau sowie Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen
 - standortangepasste Bewirtschaftung
 - Unterlassung von Grünlandumbruch in gefährdeten Gebieten
 - Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc.
- d) die flächendeckende Landschaftsplanung und deren regelmäßige Fortschreibung bei wesentlichen Veränderungen.

Die Grundsätze für die Landschaftsplanung ergeben sich aus dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW), das im Anhang des Grundlagenteils in Auszügen wiedergegeben ist.

2. Anlass und Aufgabenstellung

Eingeleitet wurden die ersten Arbeitsschritte zur Erstellung des Landschaftsplans Wuppertal West mit der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Mittelbereitstellung am 28.11.1997.

Auf entsprechende Vorlage der Stadtverwaltung fassten die in ihrer Zuständigkeit durch das Landschaftsplangebiet betroffenen Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal die förmlichen Beschlüsse zur Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal West (am 21.1.98 Elberfeld-West ; am 21.1.98 Cronenberg ; am 11.2.98 Vohwinkel ; am 25.2. 98 Elberfeld).

Daraufhin stimmten auch der damalige Ausschuss 'Natur, Raum, Bau' am 11.3.98 sowie der Hauptausschuss des Stadtrates am 18.3.98 der Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal West zu. Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal zur Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal West am 23.3.98 war die erforderliche parlamentarische Zustimmung zum Beginn der Bearbeitung perfekt.

Im August 1998 wurde dann das Landschaftsplanungsbüro Froelich & Sporbeck von der Stadt Wuppertal mit der Erstellung des Entwurfs zum Landschaftsplan 'Wuppertal West' beauftragt.

Im Zuge der Bearbeitung wurde großer Wert auf eine breite Abstimmung mit Beteiligten und Betroffenen gelegt. Wichtig ist die argumentative Überzeugungskraft des Landschaftsplanes, die Kooperationsbereitschaft und Akzeptanz der politischen Gremien, anderer Fachbehörden sowie insbesondere der unmittelbar Planungsbedingten. Je stärker die Einsicht in die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen fachlich vermittelt werden kann, umso größer ist die Chance, dass Ziele der Landschaftsplanung auf freiwilliger Basis mitgetragen werden.

In diesem Zusammenhang wurde wegen der besonderen Bedeutung für den vorliegenden Geltungsbereich insbesondere eine Kooperation und frühzeitige Abstimmung mit der Forstwirtschaft und den zuständigen Forstbehörden in Gang gesetzt. Abstimmungen mit der Landwirtschaft und der Fischerei fanden ebenfalls statt.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, in Abstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung Hinweise für eine dauerhaft umweltgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen einer umfassenden Stadtentwicklungsplanung zu erarbeiten, die auch Erfordernisse des vorbeugenden Umwelt- und Naturschutzes integriert.

3. Datenbasis und methodische Vorgehensweise

Als konzeptionelle Vorarbeit für die Darstellungen der im Landschaftsplan-Entwurf als Resultat aller Planungsüberlegungen enthaltenen Karten der 'Entwicklungsziele für Natur und Landschaft' sowie der 'Festsetzungen und Maßnahmen' wurden mehrere Manuskriptkarten für ausgewählte Themen erstellt. Dabei handelt es sich um folgende Themen, Inhalte und Datengrundlagen:

- Nutzungs- und Biotopstrukturen (Übernahme der Kartierungen des General-Entwässerungsplan-Entwurfs (1997), Ergänzung von Teilbereichen aufgrund von Luftbildinterpretation (Bildflug 1991 und 1994) und anschließende Überprüfung im Gelände)
- Bewertung der Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere sowie Darstellung rechtlich geschützter Bereiche (Auswertung des amtlichen Biotopkatasters der LÖBF für den Außenbereich (Stand 1990), des ökologischen Fachbeitrages der LÖBF (1996), der Untersuchung von Biotopen im Stadtgebiet (1986, 1989), des Naturdenkmalkatasters, fachwissenschaftlicher Publikationen bis 2001, Eigenbeobachtungen im Gelände, in Teilen überprüft bis 2002)
- Landschaftsbild und Erholungsinfrastruktur (Auswertung von aktuellen Wander- und Freizeitkarten, historischen Kartenwerken aus dem 19. Jahrhundert, Eindrücke bei Geländebegehung, Fotodokumentation)
- Bodentypen und Klimafunktion (Auswertung der amtlichen geologischen Karte, der amtlichen Bodenkarte, Ermittlung erosionsgefährdeter Ackerflächen, Auswertung des Klimagutachtens Wuppertal (1986) und des Handlungskonzeptes Klima und Lufthygiene (1999) und Darstellung von Bereichen mit besonders positiver Funktion für das Stadtklima)

Außerdem wurden insbesondere die Aussagen des Landesentwicklungsplans NRW, des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf (in der Fassung von 1999), des 'Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege' der LÖBF und des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs der Stadt Wuppertal von 1996 hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz intensiv ausgewertet. In der letzten Überarbeitung des Entwurfs zur Offenlage wurde auch der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (2002) berücksichtigt.

Nicht zuletzt fand eine Abstimmung mit den Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung der an das Landschaftsplangebiet 'Wuppertal West' grenzenden kreisfreien Städte Remscheid und Solingen statt sowie mit den Entwürfen der angrenzenden Landschaftspläne der Stadt Wuppertal (Gelpe, Ost und Nord).

Danach wurde in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde (uLB) eine auf dieser Basis erarbeitete gutachterliche Konzeption für einen Vorentwurf mit den wesentlichen Planungsstellen der Stadt Wuppertal, den betroffenen Bezirksvertretungen und den betroffenen Forst-, Landwirten und der Fischerei als hauptsächliche Planungsbeteiligte im Rahmen informeller Beteiligungen diskutiert.

Die in dieser vorbereitenden Phase eingebrachten Anregungen und Bedenken wurden anschließend weitestgehend zu einem Vorentwurf des Landschaftsplanes 'Wuppertal West' integriert, welcher als Ausgangspunkt der formellen Stufen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, von betroffenen Grundstückseigentümern und der politischen Gremien dient.

III. Bestandserfassung und Bewertung

1. Lage im Raum und historische Entwicklung

Das Landschaftsplangebiet liegt im Südwesten der Stadt Wuppertal und nimmt die nicht im Zusammenhang besiedelten Bereiche der Stadtbezirke Vohwinkel, Cronenberg und Elberfeld ein. Vohwinkel und Elberfeld liegen nur zu kleinen Anteilen im Gebiet. Es wird morphologisch geprägt durch das tief eingeschnittene, Nord-Süd ausgerichtete Tal der Wupper und entsprechend überwiegend in Ost-West-Richtung verlaufende Bachtäler. Die Reliefunterschiede bewegen sich zwischen ca. 110 m über N.N. im Tal der Wupper am südlichen Rand des Plangebietes und ca. 300 m über N.N. auf dem Peemannsberg am nordöstlichen Untersuchungsgebietsrand.

Die preußische Uraufnahme von 1843 zeigt das Landschaftsplangebiet noch sehr gering besiedelt. Einzig Küllenhahn und Cronenberg stellen zu dieser vorindustriellen Zeit dörfliche Siedlungsansätze dar. Ansonsten existierten nur wenige Hoflagen im Tal der Wupper und in den Bachtälern (vgl. Landesvermessungsamt NRW, Hrsg. 1991: Preußische Kartenaufnahme 1:25000 - Uraufnahme, Blatt Wuppertal-Elberfeld 1843). Die Eisenverarbeitung in den Bachtälern geht dagegen bis ins Mittelalter zurück. Schwerpunkte des Eisengewerbes im Bergischen Land lagen in Cronenberg. Um 1870 waren fast alle Bachläufe mit Wassertriebwerken belegt. Die Blütezeit lag zwischen 1750 und 1800. Im Verlauf der Industrialisierung wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Tälern sowie auf den Hochflächen um Küllenhahn und Cronenberg zunehmend von Wohnsiedlungen, Industrie, Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur beansprucht, so dass heute nur noch ein relativ geringer Teil des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt wird.

Wie auch gegenwärtig wurde das Landschaftsplangebiet weit überwiegend von dem großflächig zusammenhängenden Waldgebiet des Burgholzes bestimmt. Die Verkehrsinfrastruktur beschränkte sich im Wesentlichen auf einige unbefestigte Wirtschaftswege. Lediglich von Küllenhahn und Cronenberg aus führten befestigte Straßen nach Nordosten in Richtung Elberfeld. Demgegenüber wird das Plangebiet heute von bedeutenden Verkehrsadern durchzogen. Es handelt sich um die Schnellstraßen L 74 im Tal der Wupper, um die unter dem Kiesberg getunnelte L 418 und die A46 am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

Der größte Siedlungsflächenzuwachs erfolgte erst in den letzten drei Jahrzehnten, obwohl die Einwohnerzahl in diesem Zeitraum insgesamt stagnierte. Beispielsweise wurden in Wuppertal in 2000 38,6 % der Böden für Siedlungen und Verkehr genutzt (Nachhaltigkeitsbericht 2002).

Gegenwärtig beträgt der Siedlungsflächenanteil in Wuppertal ca. 34 % der 16.842 ha Stadtgebiet (FNP-Entwurf 2002). Etwa 21 % sind bereits vollständig versiegelt und überbaut (Gesamtergebnis Generalentwässerungspläne 1995).

2. Flächennutzungs- und Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsstrukturtypen

Die Großstadt Wuppertal ist mit ihren knapp 370.000 Einwohnern landesplanerisch als Oberzentrum des 'Bergischen Landes' ausgewiesen. Typisch großstädtische Strukturen beschränken sich auf die nördlich des Landschaftsplangebietes gelegenen Kernstadtbereiche von Elberfeld und Vohwinkel, während der Stadtteil Cronenberg eher kleinstädtisch strukturiert ist.

Hinzu kommen einige dörfliche Siedlungsansätze wie z.B. Schöppenberg (Hintersudberg) und Unterkohlfurt. Es handelt sich hierbei um langsam gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Form stark durch die vorhandene Topografie und die vorhandenen historischen Wegebeziehungen beeinflusst ist. Die zum Teil alte Gebäudesubstanz wird umrahmt von großen Nutz- und Ziergärten mit reicher Strukturierung durch kleine Parzellierung und Gehölzelemente wie Hecken, Obstwiesen und Einzelbäume. Aufgrund der erhalten gebliebenen Gebäudesubstanz ist für eine unter heutigen Verhältnisse „normale Breite“ der durchführenden Straßen kein Raum vorhanden. Diesem Nachteil für den heutigen Autoverkehr steht der Reiz des „Ursprünglichen“ gegenüber. Historisch waren solche Siedlungen prägend für die Nutzung dieses Landschaftsraumes. Hinzu kommen die historischen Gewerbestandorte der Eisenverarbeitung, die aufgrund der Nutzung der Wasserkraft als Energiequelle auf die größeren Bachtäler beschränkt waren. Zeugnisse davon finden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (zumeist nur noch als Flurnamen oder Siedlungsstandort) vor allem im Morsbachtal (Prangerkotten, Engelskotten, Gockelshammer, Leier Kotten, Brucher Kotten), im Kaltenbachtal (Friedrichshammer, Kaltenbacher Kotten oder Manuelauskotten, Kaltenbacher Hammer), aber auch im Burgholzachtal (Nöllenhammer).

Mit der Nutzung neuerer Energieformen wurden viele der alten Gewerbestandorte aufgegeben und in oder an den Rand der Wohnsiedlungsflächen verlagert. Die Betriebe wurden größer und leistungsfähiger und viele dieser Gewerbestandorte existieren als Kleingewerbe oder mittelständische Unternehmen bis in die heutige Zeit. Es entstand die heute noch charakteristische sog. „Gemengelage“ von Wohnbebauung und Gewerbebetrieben. Größere Gewerbekomplexe befinden sich lediglich westlich des Zentrums von Cronenberg (z.B. Vorderdohr).

Die Siedlungsbereiche liegen in der Regel außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Dennoch ist vor allem aufgrund der Topografie und der geschilderten historisch gewachsenen Struktur der Siedlungsflächen eine sehr intensive, z.T. auch sehr kleinteilige Verzahnung mit der umgebenden Landschaft festzustellen.

2.2 Verkehrsinfrastruktur

Prägende Elemente der Verkehrsinfrastruktur sind im nordwestlichen Landschaftsplangebiet die A 46, im Norden die Schnellstraße L 418, im Westen die Schnellstraße L 74 und im Süden die B 229. Auch die Verbindung von Elberfeld über die Cronenberger, Hahnerberger, Haupt-, Solinger Straße und Wahlert (L 427) bis zur L 74 ist als Straße für den überregionalen/regionalen Verkehr im GEP (Stand `99) dargestellt.

Hinzu kommen zahlreiche Stadtstraßen mit unterschiedlichen Erschließungsfunktionen und Ausbaustandards sowie ein dichtes Netz von Wirtschaftswegen (überwiegend Forstwege).

Die Bahnstrecke ('Sambatrasse') zwischen Wuppertal-Steinbeck und Wuppertal-Cronenberg ist seit 1989 wegen des maroden Oberbaus sowie des geringen Fahrgastaufkommens für den Personen- und Güterverkehr stillgelegt. Zwischenzeitlich wurden in Teilbereichen alle Oberbauanlagen (Schienen und Schwellen) abgebaut; allerdings ist die Strecke nicht nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) entwidmet worden. Gegenwärtig ist die gesamte Trasse im Trassensicherungsvertrag zwischen dem Land NRW und der Deutschen Bahn AG enthalten. Das Land übernimmt zur Zeit die Unterhaltungskosten für die Freihaltung der Trasse. Es besteht derzeit kein Bedarf für die Inbetriebnahme der Bahnstrecke. Aktuelle Untersuchungen gehen außerdem von einer nicht wirtschaftlich zu betreibenden Verkehrsnachfrage aus.

Aufgrund der günstigen Lage im Siedlungsgefüge Kiesberg, Küllenhahn, Cronenberg und der „radfahrerfreundlichen“ Trassierung bietet sich hier in hohem Maße eine Nachnutzung der Bahnstrecke als Rad- und Fußweg an, zumal sich die Trasse hervorragend als Baustein des städtischen und überregionalen Radverkehrssystems eignet. Bereits 1989 wurde die Sambatrasse in dem fortgeschriebenen Radverkehrsnetzplan aufgenommen und erhielt die Zustimmung des Rates (Drucks. Nr. 2342/89).

Als Vermarktungsstrategie im Rahmen der Regionale 2006 wurde die Nachnutzung der Bahnstrecke als Fuß-/Radweg vom Koordinierungsteam REGIONALE in der Sitzung vom 17.05.2000 als Projekt aufgenommen.

Eine lokale Besonderheit ist die historische Straßenbahntrasse von Cronenberg durch das Kaltenbachtal zur Wupper (frühere Nahverkehrsverbindung nach Solingen über die Kohlfurth Brücke). Ein Museumsverein hält heute noch den Betrieb zu musealen Zwecken als Wochenendattraktion für Besucher aufrecht.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Das Landschaftsplangebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt, wobei ein relativ hoher Anteil an Laubmischwäldern zu verzeichnen ist.

Die Waldbesitzstruktur im Plangebiet weist einen überdurchschnittlichen Anteil von Staatswald und Kommunalwald auf. Hervorzuheben sind die großflächig zusammenhängenden Staatswaldbereiche 'Burgholz' östlich der Wupper und 'Klosterbusch/Eichenheidbusch' westlich der Wupper. Diese Wälder besitzen auch einen hohen forstwissenschaftlichen Wert, weil sich dort Versuchsflächen zum Anbau fremdländischer Gehölze befinden, deren forstwirtschaftliche und ökologische Entwicklung bereits seit Jahrzehnten analysiert wird (REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF 1986, KOLBE 2000, NATURWISSENSCHAFTLICHER VEREIN 2000, MUNLV NRW 2000).

Privater Waldbesitz ist im Landschaftsplangebiet ebenfalls vorhanden. Kleinparzellierter Privatwald ist insbesondere charakteristisch für den Raum Cronenberg-Sudberg und das Gebiet um das Rheinbachtal.

Der ausgewiesene Kommunalwald befindet sich im Besitz der Stadt Wuppertal. Die Forstverwaltung der Stadt Wuppertal arbeitet eng mit den Privatwaldbesitzern zusammen. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages gestatten die Angehörigen der Forstbetriebsgemeinschaft die Erschließung sowie Aufstellung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in ihrem Waldbesitz. In Gegenleistung erfolgen forstliche Betreuung und Beratung der Privatwaldbesitzer der Forstbetriebsgemeinschaft kostenlos durch die städtischen Forstbediensteten.

Den heutigen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes an eine zeitgemäße Waldbehandlung trägt der im Kommunalwald schon praktizierte und weiterhin vorgesehene naturnahe Waldbau in den städtischen Wäldern Wuppertals Rechnung.

Das Burgholz ist seit historischen Zeiten ein geschlossenes Waldgebiet und wurde seit dem Mittelalter in Teilen mittelwaldartig bewirtschaftet. Das Waldgebiet weist Zeugnisse mehrerer Epochen der Waldnutzung nebeneinander auf. Heute hat der Anteil des Staatsforstes im Burgholz eine Gesamtfläche von 550 ha, davon sind ca. 250 ha Fremdländer. Der Fremdländeran-

bau begann bereits 1820 mit der Europäischen Lärche (*Larix decidua*). 1900 kamen die Weymouthkiefer (*Pinus strobus*), die Japan-Lärche (*Larix leptolepis*) und die Roteiche (*Quercus borealis*, heute = *Q. rubra*) hinzu. Damalige Gründe für den Fremdländeranbau waren die ausbleibende Naturverjüngung der Buchenbestände und der schlechte Wuchs von Fichten.

Auch im Bereich des Staatsforstes ergaben sich in jüngster Zeit Änderungen der Zielsetzung. Schwerpunkt in den letzten 50 Jahren war der Anbau und die wissenschaftliche Untersuchung von Beständen mit nicht heimischen Baumarten, die hier großflächig im Waldverband in der typischen Vergesellschaftung ihrer Heimat angebaut wurden, mosaikartig verzahnt mit den im Bergischen Land heimischen Baumarten (vor allem Buche und Eiche). 1984 wurde durch Erlass des Ministers der Forstbezirk Burgholz Anbauswerpunkt für fremdländische Baumarten mit dendrologischem Schwerpunkt.

Ziele waren:

- Bereicherung des Landschaftsbildes sowie Erhöhung der Vielfalt und Schönheit des Waldes,
- Auffinden von Baumarten, die den einheimischen in ökonomischer /ökologischer Leistung überlegen sind,
- Erkundung der Ertragsmöglichkeiten,
- Auffangen von Waldschäden durch eine größere Baumartenbreite,
- Schaffung eines dendrologischen Schwerpunktes – hier der „Zimmerplatz“ (südl. der Kaisereiche) mit einer Größe von 100.000 m². Hier wurden ca. 250 Baumarten angebaut.

Gleichzeitig wurden aber auch ökologische Fragestellungen begleitend untersucht, wie zum Beispiel die langjährigen Untersuchungen von KOLBE und Mitarbeitern zum Vergleich der Athropoden-Fauna (Gliedertier-Fauna) in Fremdländerbeständen und einheimischen Waldbeständen (bibliographische Zusammenfassung in KOLBE 2000). Die Waldbereiche im Staatsforst Burgholz sowie die Fläche „Klosterbusch“ westlich der Wupper bilden den zweitgrößten Waldbereich mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung im Regierungsbezirk Düsseldorf (REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF 1986). Der Aufbau der Versuchsflächen ist nunmehr weitgehend abgeschlossen. Die Bestände mit fremdländischen Baumarten soll in Zukunft nicht mehr ausgedehnt werden. Heutige Aufgabe ist die forstliche Pflege bzw. Entwicklung zu Beständen, in denen die Baumarten in der typischen Vergesellschaftung ihrer Heimat entsprechend zusammengesetzt sind. Neben dem Fremdländeranbau hat es im Burgholz aber auch immer sehr naturnahe Bereiche gegeben. Beispiele hierfür sind die Naturwaldzellen „Steinsieperhöh“ und „Meersiepenkopf“. Auf den übrigen nicht als Versuchsflächen für Fremdländeranbau genutzten Flächen soll langfristig eine naturnahe, heimische Vegetation entwickelt werden, in der auch den natürlichen Alters- und Zerfallsphasen des Waldes Raum gegeben wird.

1999 mündete die Arbeit in die Ausweisung des Arboretums Burgholz. Als zusätzliche Einrichtung wurde 1999 das waldpädagogische Zentrum der Landesforstverwaltung NRW im Burgholz eröffnet. Neben die forstwissenschaftlichen und ökologischen Komponenten tritt damit eine pädagogische Aufgabe, die das Waldgebiet zu erfüllen hat. Der bereits vorhandene sehr hohe Erholungswert des Burgholzes wird durch das zusätzliche Angebot, exotische Waldbilder neben naturnahen heimischen Wäldern zu erleben, nochmals unterstrichen (vgl. auch MUNLV NRW 2000).

In intensiven Abstimmungsgesprächen mit der zuständigen Forstverwaltung für den Staatswald, dem Forstamt Bergisch Gladbach, der LÖBF und der Bezirksregierung wurde die Behandlung der Staatsforstflächen im Rahmen der vorliegenden Landschaftsplanung diskutiert. In erster Linie ging es darum, die Vorgaben des aktuellen Gebietsentwicklungsplanes (GEP Stand 1999) umzusetzen, der im Bereich des Staatsforstes eine sehr großflächige Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur vorsieht. Hierdurch soll vor allem dem hohen Anteil noch vorhandener naturnaher Waldflächen Rechnung getragen werden.

Als äußerst problematisch stellte sich das Finden und Begründen einer Abgrenzung des Naturschutzgebietes dar, da die seit 50 Jahren betriebene Konzeption des forstwissenschaftlichen Anbaus gerade nicht die deutliche Trennung naturnaher Flächen von Fremdländeranbauflächen verfolgte, sondern eine mosaikartige Verteilung dieser Bestände anstrebte. Auch auf Einzelflächen wurden mitunter einheimische Baumarten mit fremdländischen unterbaut und umgekehrt, da Wechselwirkungen und Synergismen bei der Entwicklung der Baumarten durch die Forstverwaltung mit untersucht wurden.

Weitgehende Einigkeit wurde darüber erzielt, dass eine Aufteilung des Gesamtgebietes, eine Unterscheidung von Landschaftsschutzgebietsflächen und Naturschutzflächen innerhalb des Waldgebietes, sowohl aus Naturschutzaspekten als auch aus Sicht der Forstpraxis eine unbefriedigende Lösung wäre.

Bis zum Abschluss der Diskussion blieben Differenzen in der Auffassung darüber, ob die planerischen Vorgaben und die unterschiedlichen Zielsetzungen der Fachrichtungen besser im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Naturschutzgebietes zu verwirklichen sind. Der vorliegende Entwurf folgt im Sinne der Bezirksregierung und größtenteils im Sinne der LÖBF, des zuständigen Forstamtes Bergisch-Gladbach und der Stadt Wuppertal einer großflächigen Ausweisung als Naturschutzgebiet, wobei – im Gegensatz zur Darstellung im GEP – im zentralen Gebiet keine Flächen den Schutzstatus Landschaftsschutz aufweisen. Der Landschaftsschutz beschränkt sich auf Randbereiche zu den besiedelten Flächen. Das bisherige Naturschutzgebiet Herichhauser Bachtal geht im Entwurf als Teilfläche in dem Naturschutzgebiet Burgholz auf.

Die Umsetzung der Festsetzungen im Detail obliegt nun dem Waldpflegeplan, der nach Satzungsbeschluss in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde aufzustellen und mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen ist. Grundsätze hierbei sind:

- Die Beibehaltung des Status quo von Flächen mit Fremdländeranbau,
- Die weitere ökologische und forstwissenschaftliche Untersuchung der Waldflächen,
- Die Entwicklung und Bewirtschaftung der Flächen, die nicht als forstwissenschaftliche Versuchsflächen mit fremdländischen Baumarten genutzt werden, jedoch als naturnahe Bestände im Sinne des Programms „Wald 2000“,
- Die langfristige Umwandlung der Waldbestände der Bachtäler, Quellbereiche und Siefen aufgrund der besonderen Bedeutung der Bachläufe zu naturnahen Beständen mit einheimischen Baumarten.

Das Programm „Wald 2000“ beinhaltet im Wesentlichen die waldgerechte Holzernte, ein Verzicht auf Biozide, die Vermehrung standortgerechter Laubwälder, den Erhalt seltener Nebenbaumarten, die Ablösung von Nadelwaldreinbeständen durch Mischwälder, die Entwicklung vielfältiger Waldränder und den Erhalt historischer Waldnutzungsformen.

Für ausgewählte Biotopkomplexe wurden bereits Pflegepläne oder grundlegende Konzepte erarbeitet: Steinbachtal (Biologische Station Mittlere Wupper 2000a), Burgholzbachtal (Keller 2000), Nöllenhammerteiche (Pastors 1999, Biologische Station Mittlere Wupper 2000b). Die Pflegepläne sind in dem Waldpflegeplan der unteren Forstbehörde zu berücksichtigen.

Forstliche Festsetzungen außerhalb des Naturschutzgebietes Burgholz finden sich nur im Naturschutzgebiet "Morsbach und Rheinbach.

Nur noch relativ geringe Flächenanteile im Landschaftsplangebiet unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung, die in der Regel im Nebenerwerb ausgeführt wird. Ein Teil befindet sich in einem Gürtel um die Siedlungsbereiche von Cronenberg, Cronenberg-Sudberg und Kohlfurth. Ein weiteres Gebiet mit einem höheren Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen liegt im nordöstlichen Plangebiet zwischen der Autobahn 46 und dem Klosterbusch. Die meisten Flächen werden als Dauergrünland genutzt (Wiesen und Weiden). Ackerflächen sind recht selten.

Das Problem der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Raum ist der sehr kleinteilige Flächenzuschnitt der Nutzflächen, die sich heute weitgehend auf Randbereiche zwischen den Siedlungsflächen und den nicht nutzbaren Hanglagen (zumeist bewaldet) beschränkt. Die verbliebenen Flächen sind zumeist heute schon sehr reich strukturiert. Viele kleine Flächen, insbesondere Parzellen mit starker Hangneigung sind in den letzten Jahren brachgefallen. Da die Siedlungsentwicklung in den letzten Jahrzehnten zumeist auf Kosten der landwirtschaftlich genutzten Flächen ging, wird der Erhalt der Flächen als offene, gehölzfreie Landschaftsteile zum primären Ziel aus landschaftspflegerischer Sicht. Im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer sind daher Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und der zahlreichen Obstwiesen vorgesehen. Diese Pflegemaßnahmen eignen sich insbesondere für den Teilbereich Cronenberg-Sudberg (LSG 2.3.8).

2.4 Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Durch den südlichen Teil des Landschaftsplangebietes verläuft von Südwest nach Nordost eine kombinierte Hochspannungsleitungstrasse aus je einer 380, 220 und 110 KV-Leitung, die in geringem Abstand parallel zueinander geführt sind.

Der alte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand Juli 1986) stellt zudem eine von Solingen über Cronenberg nach Remscheid verlaufende Gasfernleitung dar (in der Neufassung nicht mehr zeichnerisch wiedergegeben), deren genauer Verlauf im neuen Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) dargestellt ist.

Auf Korzert befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs, aber direkt an das Burgholzachtal angrenzend, die Müllverbrennungsanlage Wuppertal als Abfallbehandlungsanlage mit angegliederter Filterstaubdeponie.

An der Wupper liegen drei Großkläranlagen (Fa. BAYER, Kläranlagen Buchenhofen und Kohlfurth des Wupperversands), die aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt wurden. Kleinere Anlagen im Gebiet sind die zahlreichen Behandlungsanlagen für die Regenwasserentsorgung. Es handelt sich um Regenrückhaltebecken oder Versickerungsanlagen, die in der Regel am Rande der Siedlungsflächen in der Nähe der Bachläufe liegen. Die Standorte sind im neuen Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) dargestellt.

3. Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Raumeinheiten

Das Landschaftsplangebiet gehört naturräumlich zum bergisch-sauerländischen Gebirge bzw. Unterland, weiter südlich schließen die 'Bergischen Hochflächen' an, welche sich in weitere Untereinheiten gliedern (vgl. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Hrsg. 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz).

Westlich der Wupper sind dies die 'Solinger Höhenrücken'; östlich der Wupper erstrecken sich der 'Lichtscheider Höhenrücken', die 'Burgholzberge' und das 'Remscheider Bergland'. Das Tal der Wupper südlich von Sonnborn wird dem 'Westlichen Wupperengtal' zugerechnet.

4. Geologie und Böden

4.1 Geologie und Ausgangssubstrate der Bodenbildung

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsplanes Wuppertal-West liegt im nördlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Das Rheinische Schiefergebirge ist aus Gesteinen des Devon und Karbon (Erdaltertum) aufgebaut. Während der variskischen Gebirgsbildung wurden die Sedimentgesteine gehoben und gefaltet, woraus sich die heute typischen Sattel- und Mulden-

strukturen ergeben. Die geologische Struktur des Untersuchungsgebietes wird durch den Remscheider-Altenaer-Sattel geprägt.

Die im Gebiet des Landschaftsplanes Wuppertal-West am häufigsten vorkommenden Gesteine sind graue und rote Schiefer mit Grauwacken, die nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet abdecken, z.T. auch in Form mächtiger Grauwacken, die jedoch nur örtlich ausgeschieden wurden. Im nördlichen Teil befinden sich zudem noch plattige Grauwacken mit Schiefen und Rot-schieferlagen sowie kalkige Grauwackenschiefer. Das Flusstal der Wupper und die Bachauen sind mit quartären Ablagerungen überdeckt. Es handelt sich um einige Meter mächtige Lockersedimente, überwiegend aus schluffigen Substraten. In kleineren Bereichen in der Nähe der Kläranlage findet man Kies oder mehr oder minder sandigen Lehm. Einige Teilbereiche weisen Kies und mehr oder minder steinigen Lehm auf.

Die Geologie wird im Gebiet an einigen natürlichen Felsbildungen an der Erdoberfläche sichtbar: Zwergenkirche im Herichhauser Bachtal, Teufelsklippen auf der gegenüberliegenden Wupperseite südlich des Steinbachs. Auch viele kleinere und größere künstliche Aufschlüsse lassen Studien zur Schichtenfolge zu. Die größten Aufschlüsse wurden beim Bau der L 74 zwischen Sonnborn und Müngsten freigelegt. Manche dieser freigelegten Felswände sind bereits wieder eingewachsen. Der Felssporn in Müngsten zeigt die am tiefsten gelegenen und zugleich ältesten Schichten (Remscheider Schichten) im Stadtgebiet von Wuppertal.

4.2 Vorkommen, Bedeutung und Funktion von Böden

4.2.1 Vorkommen und Verbreitung

Das räumliche Verteilungsmuster der vorkommenden Bodentypen ist stark an die morphologische Situation gebunden. Im Folgenden wird die Verbreitung der einzelnen Bodentypen anhand der Oberbezeichnung der Bodentypengruppen zusammengefasst beschrieben (vgl. Geologisches Landesamt NRW, Hrsg. 1981: Bodenkarte 1:50000, Blatt 4708 Wuppertal).

Als Endprodukt der Bodenbildung haben sich im Untersuchungsgebiet im wesentlichen folgende Bodentypen entwickelt:

Braunerden, Pseudogley - Braunerden, Gley - Braunerden, Podsol - Braunerde

Die Braunerden bestimmen den größten Teil des Untersuchungsgebietes und sind vorwiegend in Kuppen- und Hanglagen zu finden. Falls Hang- und Hochflächenlehme an der Bodenbildung beteiligt sind, sind sie als mittel- bis tiefgründige schluffige Lehm Böden ausgebildet. Die Gley-Braunerden, welche überwiegend kleinflächig an den Unterhängen und in Talanfängen vorkommen, sind durchweg sehr tiefgründige, schluffige Lehm Böden. Die kleinflächig auftretende Podsol-Braunerde ist als flach- bis mittelgründiger, sandiger Lehm Boden ausgebildet.

Brauner Auenböden

Der braune Auenboden ist vorwiegend in den Tälern der Wupper sowie ihren Zuflüssen zu finden und als mittel- bis sehr tiefergründiger schluffiger Lehm Boden ausgebildet.

Gley und Nassgley

Der Gley und Nassgley ist meist als tiefgründiger schluffiger Lehm Boden in breiten gefälleschwachen Sohleältern ausgebildet. Das Auftreten ist zumeist relativ großflächig und begleitet aderförmig die zahlreichen Bach- und Flussläufe im Untersuchungsgebiet.

Pseudogley, Braunerde-Pseudogley

Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets treten kleinräumig mittel- bis tiefgründige Pseudogleye bzw. Braunerde-Pseudogleye mit z.T. bis in den Oberboden reichender Staunässe auf.

Ranker

Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes sind auf Kuppen, an Steilhängen und schmalen Rücken kleinflächig Ranker ausgebildet. Diese Bodentypen sind geprägt von flachgründigen, steinig und lehmigen Schluffböden.

4.2.2 Bedeutung und Funktion von Böden

Böden haben aufgrund ihrer vielfältigen physikalisch-chemischen Eigenschaften und den komplexen Prozessabläufen in der Überlagerungszone von Lithosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Atmosphäre eine zentrale Bedeutung im ökosystemaren Wirkungsgefüge. Sie dienen den Pflanzen als Standort und sind in der Lage Wasser und Nährstoffe für deren Wachstum zur Verfügung zu stellen. Somit steuern sie - zusammen mit den klimatischen und orographischen (reliefbedingten) Faktoren - das biotische Ertragspotential (Produktionsfunktion = Bodenfruchtbarkeit). Überwiegend weisen die Böden des Landschaftsplangebietes eine geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit auf. Ausnahmen bilden die mittel- bis hoch ertragsfähigen braunen Auenböden, die jedoch z.T. schwer zu bearbeiten sind und unsicher in der Ertragskontinuität sind. Schwierige Standorte sind auch die stark grundwassergeprägten Gleye.

Durch ihre Fähigkeit Stoffe anzulagern (d.h. zu filtern), abzupuffern und umzuwandeln, übernehmen Böden eine zentrale Rolle bei der Steuerung der Stoffeinträge in den Grundwasserkörper. So sind Böden in der Lage, Schadstoffe, wie z.B. Schwermetalle oder Nitrat, je nach den chemisch-physikalischen und biologischen Eigenschaften des Bodens, vollständig oder teilweise zu absorbieren. Diese Speicher- und Reglerfunktion wird im Wesentlichen durch die Bodenart, die Gründigkeit, den Grundwasserflurabstand, die Acidität sowie durch bestehende Vorbelastungen des Bodens gesteuert und steht in enger funktionaler Wechselwirkung mit der Produktionsfunktion.

Des Weiteren dient der Boden sowohl bezüglich der Arten als auch der Individuen einer Vielzahl von Organismen (Edaphon) als Lebensraum. Diese Lebewesen sind für den Abbau toter organischer Substanz und die Umwandlung dieses Materials in erneut pflanzenverfügbare Nährstoffe verantwortlich. Außerdem sind einige dieser Bodenorganismen in der Lage, in den Boden eingebrachte Giftstoffe aufzunehmen, zu binden oder in umgewandelter ungiftigerer Form wieder abzugeben. Diese Lebensraumfunktion des Bodens kann durch Vorbelastungen wie z. B. Schadstoffeintrag, Versiegelung und Erosion oft beeinträchtigt werden.

Eng mit der Lebensraumfunktion der Böden verknüpft ist deren biotisches Entwicklungspotential als Standort für seltene Pflanzengesellschaften. Im Landschaftsplangebiet besitzen die ausgeprägten Gleye, die Ranker sowie Braunerde-Podsole ein besonders hohes biotisches Entwicklungspotential.

4.3 Altlasten

Wuppertal ist durch seine frühe industrielle Entwicklung, durch die Verfüllung zahlreicher Täler, Bäche, Steinbrüche, Ziegeleien und die massive Kriegszerstörung besonders von altlastenverdächtigen Flächen betroffen. Viele Böden sind anthropogen überprägt und durch schadstoffhaltige Auffüllungen – teilweise mit erheblichen Bodenbelastungen – gekennzeichnet.

Im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung im Stadtgebiet über Altstandorte und Altablagerungen sind ca. 17.000 Flächen erfasst worden. Relevante altlastenverdächtige Flächen und Altlasten werden im Altlastenkataster der Stadt Wuppertal geführt. Im Plangebiet ist mit etlichen Geländeänderungen (Anschüttungen, Verfüllungen) im Bereichen von Hofschäften, kleinen Ortslagen, Bachverrohrungen, Straßen, Dämmen, Gleistrassen etc. zu rechnen.

Insbesondere im Raum Cronenberg kommen zusätzlich auch bisher unbekannte Kleinablagerungen aus historischen Zeiten der gewerblichen Metallverarbeitung hinzu. Die Lage dieser insbesondere in Kerbtälchen in Siedlungsnähe befindlichen Ablagerungen ist heute oberflächlich nicht mehr auszumachen, da sie in die Landschaft „eingewachsen“ sind. Dennoch bergen sie aufgrund der z.T. hochproblematischen Inhalte (z. B. Schleifrückstände, Galvanik-Rückstände mit konzentrierten Schwermetall-Gehalten) eine große Gefahr für Gewässer und ausgewiesene Schutzgebiete.

Vor Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (z.B. Renaturierung eines Quellbereiches) in siedlungsnahen Gebieten mit historischen Gewerbestandorten und bei Verdacht auf Geländeänderungen sollte grundsätzlich von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass potentiell altlastenverdächtige Flächen, Altstandorte oder Altlasten vorhanden und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nötig sein können. Verdächtige Bereiche sollten deshalb vorher z.B. durch eine Bodenuntersuchung überprüft werden. Da das Altlastenkataster fortlaufend aktualisiert wird, ist es im Rahmen des Landschaftsplanes nicht sinnvoll, den jeweils aktuellen Erkenntnisstand einzubringen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Problembereichen generell vorher mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Über die Unberührtheitsklausel in den Naturschutzgebietsordnungen ist sichergestellt, dass Maßnahmen zur Überwachung und Sanierung von Altlasten in Abstimmung mit der untern Landschaftsbehörde durchgeführt werden können.

5. Wasser

5.1 Grundwasservorkommen und -nutzung

Hinsichtlich der Qualität und Menge des Grundwassers besonders bedeutende Aquifere (Grundwasservorkommen, welche nach oben durch den freien Grundwasserspiegel, z. B. dem des gesättigten Grundwasserbereichs, begrenzt werden) kommen im Landschaftsplangebiet nicht vor. Bohrungen und Ausbau von Bohrungen zu Grundwassermessstellen zeigen häufig beachtliche Grundwasservorkommen im Fels. Die Ergiebigkeit der Kluffgrundwasserleiter kann in Abhängigkeit von der Ausbildung der Gesteinstrennflächen hohe Werte erreichen.

Insgesamt sind die hydrogeologischen Voraussetzungen jedoch ungünstig für ergiebige Grundwasservorkommen, da der Süden Wuppertals überwiegend aus Festgesteinen (Schiefer und Grauwacken) aufgebaut ist und das Niederschlagswasser meistens nach kurzer Bodenpassage wieder zu Tage tritt. Daher befinden sich im Landschaftsplangebiet keine Grundwasserbrunnen für die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung, so dass auch keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind.

5.2 Oberflächengewässer

5.2.1 Fließgewässer

Die überwiegend festen Untergrundgesteine des Landschaftsplangebietes in Verbindung mit relativ hohen Jahresniederschlägen bewirken ein dichtes Fließgewässersystem mit einer Vielzahl von Schicht- bzw. Sickerquellen. Mit einer durchschnittlichen Fließgewässerdichte von ca. 1,9 km Gewässerlänge je Quadratkilometer Stadtgebiet sind die Bäche und Flüsse besonders prägende Landschaftsbestandteile Wuppertals (vgl. Stadt Wuppertal 1996: Fließgewässerbericht). Fließgewässer sind einerseits empfindliche, im naturnahen Zustand besonders schützenswerte und im Raume Wuppertal besonders typische Landschaftselemente.

Der Landschaftsplanraum gehört vollständig zum Einzugsbereich der Wupper. Die Wupper wird in der Gewässergütekarte 1995 von Nordrhein-Westfalen (Hrsg. Landesumweltamt NRW, 1996) vom Klärwerk Buchenhofen bis zur Einmündung des Morsbaches als stark verschmutzt eingestuft (Gewässergüteklasse III, alpha-mesosaprob). Vor den Klärwerkseinleitungen und nach der Morsbachmündung wurde sie in die Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet, beta-mesosaprob bis alpha-mesosaprob) eingeordnet. Der Morsbach selbst, als größtes Nebengewässer der Wupper im Plangebiet, weist eine mäßige Belastung auf (Güteklasse II). Durch Ver-

besserungen der Klärwerkstechnik geht die Tendenz der Gewässergüte der Wupper zu den Güteklassen II-III bzw. II.

An den Bächen zeigen die im Rahmen des Fließgewässerberichtes 1996 hinsichtlich der Gewässergüte durchgeführten Makrozoobenthos-Untersuchungen im Landschaftsplangebiet überwiegend eine nur geringe Belastung an (Gewässergüte I-II). Naturnahe Oberläufe besitzen in der Regel sogar eine sehr geringe Belastung (Gewässergüte I). Stark technisch verbaute oder verrohrte Teilabschnitte weisen vor allem bei noch nicht sanierten Einleitungen eine mäßige (Gewässergüte II) Belastung auf.

Der Morsbach ist das zweitgrößte Fließgewässer im Planungsraum und mündet bei Müngsten an der Südspitze Wuppertals in die Wupper. Da er Grenzgewässer zu Remscheid ist, liegen große Teile seines Einzugsgebietes auf Remscheider Stadtgebiet. Die von der Größe her bedeutendsten Bäche im Plangebiet werden in folgender Auflistung genannt.

Bedeutende Nebengewässer der Wupper (von Nord nach Süd):

Rutenbeck

Glasbach

Steinbach

Burgholzbach

Herichhauser Bach

Kaltenbach

Morsbach mit Rheinbach

Der ökologische Zustand der Gewässer ist von unterschiedlicher Qualität. Insgesamt weist der Planungsraum im gesamtstädtischen Vergleich einen sehr hohen Anteil besonders naturnaher Gewässer auf. Glasbach, Steinbach und Herichhauser Bach im Staatsforst Burgholz sind Beispiele für wenig beeinträchtigte Gewässer. Die Rutenbeck ist dagegen aufgrund der Lage direkt neben der L 418 und der starken Verbauung ein negatives Beispiel. Während der Morsbach auch vor allem Defizite in der Gewässerstruktur aufweist, leiden Burgholzbach und Kaltenbach vor allem in ihren Oberläufen unter unverträglichen Einleitungen bzw. den Nachwirkungen ehemaliger Einleitungen.

Die zahlreichen ungenannten kleinen Nebenbäche, Quellsbäche (Siefen und Siepen) und einige Quellbereiche sind oftmals noch in sehr gutem Zustand, da sie von der Quelle bis zur Mündung im siedlungsfreien Raum liegen und keine schädlichen Einleitungen aufweisen. Beispielhaft seien hier Rauenhauser Siepen, Beckerhofer Siefen und Schöppenberger Siepen im Einzugsgebiet des Morsbachs genannt.

Eine genauere Beschreibung der Gewässer und ihres ökologischen Zustands kann dem Fließgewässerkataster der Stadt Wuppertal entnommen werden.

5.2.2 Stehende Gewässer

Im Landschaftsplangebiet sind zahlreiche Stillgewässer vorhanden, die nahezu alle anthropogenen Ursprungs sind. Es handelt sich überwiegend um Stauteiche in den Bachtälern, die häufig zur Fischzucht genutzt werden, ursprünglich aber oft der Wasserkraftnutzung dienten. Außerdem kommen in den Auenwiesen kleine Tümpel vor, die oft nur wenige Quadratmeter Wasserfläche aufweisen.

Eine systematische Erfassung, Untersuchung und ökologische Bewertung der Stillgewässer existiert nicht und konnte auch im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Landschaftsplanes nicht vorgenommen werden. In der Beschreibung der Fließgewässer zum Fließgewässerkataster der Stadt Wuppertal sind etliche Teiche beschrieben, die im Haupt- oder auch Nebenschluss der Bäche liegen.

Viele der Stillgewässer haben sich aufgrund ihres langen Entwicklungszeitraums zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna, insbesondere Amphibien und Insekten entwickelt. Grund-

sätzlich besitzen relativ naturnahe, d.h. alte und nicht oder nur gering genutzte Stillgewässer mit Sumpf- und Gehölzvegetation an den Uferbereichen eine wichtige Biotopfunktion in den gegenwärtig überwiegend durch Entwässerung und Nutzbarmachung geprägten Auenbereichen der Fließgewässer.

Hinsichtlich ihrer Biotopqualität besonders hervorzuheben sind z.B. die zum Feuchtbiotopkomplex 'Knechtweide' gehörenden Tümpel in der Wupperraue am Klärwerk Kohlfurth. Diese besonderen Habitatstrukturen beheimaten eine reichhaltige Herpetofauna, darunter mehrere in Nordrhein-Westfalen sehr seltene und bestandsbedrohte Arten (Wasserfrösche, Kammolch, Ringelnatter sowie angesiedelt Gelbbauchunke, Laubfrosch).

Die Habitatqualität der Stauteiche für eine typische Stillgewässerfauna ist aufgrund der fischereilichen Nutzung stark reduziert. Jedoch besitzen im Nebenschluss eines Fließgewässers liegende Teiche ein hohes Potential und können sich bei Aufgabe der fischereilichen Nutzung in relativ kurzer Zeit zu sehr wertvollen Lebensräumen für Fauna und Flora entwickeln, wie dies zum Beispiel bei den Teichen am Lenzhauser Siepen (Nebenbach des Rheinbachs) und in der Beckeraue am Morsbach bereits geschehen ist.

Daneben haben die Stillgewässer noch eine historische Bedeutung, da sie Zeugnisse einer vergangenen Nutzungsepoche sind, bei der die Wasserkraft die wichtigste Energieressource des Gebietes darstellte. Viele Stauteiche wurden ursprünglich zur Wasserregulierung bzw. als Hammer- oder Mühlenteiche angelegt (z. B. Teiche am Nöllenhammer, großer Teich am Burgholzbach, Teiche am Kaltenbach).

6. Pflanzen und Tiere

6.1 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation ist diejenige Vegetation, die sich ohne stärkere Änderungen der abiotischen Faktoren und innerhalb von einigen Jahrzehnten bis wenigen Jahrhunderten einstellen würde, wenn die menschliche Einflussnahme aufhörte. Die natürliche Vegetation ist in Deutschland bis auf wenige kleinere Standorte (z.B. Hochgebirgsfluren oder Moore) nicht mehr vorhanden. Dennoch bleibt sie ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der Natürlichkeit von Biotoptypen und dient der Ziel- und Leitbildfindung in der Landschaftsplanung.

Für das Landschaftsplangebiet weist TRAUTMANN (1972), überarbeitet nach POTT (1995) im Einzelnen folgende potentiell natürlichen Vegetationseinheiten aus: Über silikatischem Ausgangsgestein des Rheinischen Schiefergebirges liegen die Standorte für den *Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)*. Diese Waldgesellschaft ist mit verschiedenen Ausprägungen im Landschaftsplangebiet weit verbreitet.

Bedingt durch die andere Wasserführung (z. B. Hochwassereinfluss), die veränderten Bodenverhältnisse (Bodenabtrag und Freilegung von Gestein und Felsen in steilen Lagen, Gleybildung unter nassen Bedingungen, Ablagerungsprozesse in breiten Auen) und die veränderten klein-klimatischen Voraussetzungen bilden sich in den Tälern andere Waldformen aus. In den zahlreichen Tälern der Bäche und Siepen ist der *bachbegleitende Erlenwald (Stellario nemorum-Alnetum glutinosae)* die potentiell natürliche Vegetationseinheit. Entlang der Bäche und Flüsse würden Schwarzerlen und Eschen, aber nur wenige Schmalblattweiden stocken. Vom Menschen werden diese Standorte oft als Grünland genutzt. Diese im Landschaftsplangebiet an einigen Fließgewässern abschnittsweise noch ausgebildete Waldgesellschaft entwickelt sich in unserem Gebiet zumeist in bandartig schmalen Beständen entlang der Fließgewässer und bleibt in den seit historischen Zeiten landwirtschaftlich genutzten Auen oft als Galeriewald erhalten. Im Unterlauf und entlang der Wupper geht der Auenwald in den *Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario carpinetum) der Berglandtäler* über. Hier würden die Stieleiche, die Hainbuche, der Bergahorn und untergeordnet die Buche wachsen.

6.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

Die reale Vegetation weicht großflächig von der potentiellen natürlichen Vegetation ab. Selbst in den zahlreichen Waldflächen spiegelt sich die Nutzung durch den Menschen wieder. Im Staatsforst Burgholz wurden zahlreiche Waldparzellen aus fremdländischen Baumarten aufgebaut. Gleichzeitig kommen hier aber auch die Bestände vor, die nahezu vollständig der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen (z.B. die Naturwaldzellen).

Auch große Teile der städtischen Forstflächen sind mit ihrem hohen Anteil heimischer Baumarten durchaus naturnah. Die Privatwaldflächen weisen einen zum Teil unterschiedlichen Zustand auf. In diesen ist jedoch der größte Anteil an ehemals niederwaldartig genutzten Flächen zu finden. Diese Nutzungsform diente vor allem der Brennholz- und Holzkohlegewinnung und wurde bis in das 20. Jahrhundert hinein betrieben. In Kriegszeiten wurden umfangreiche Gehölzbestände zur Deckung des Brennholzbedarfes entfernt. Weite Bereiche der Bergischen Landschaft wiesen einen buschartigen Charakter auf, worauf zahlreiche Flurnamen auch im Untersuchungsgebiet hindeuten (Klosterbusch, Stackenberger Busch, Wüstholz). Die Landschaft war dadurch insgesamt wesentlich offener. Übernutzte Bereiche wiesen zahlreiche Heideflächen auf (ebenfalls in Flurnamen wiederzufinden).

Heute sind viele Flächen durch die forstliche Pflege nicht mehr als Niederwaldstandorte zu erkennen, andere weisen jedoch einen mehr oder weniger lichten Eichen- und Birkenwald, teilweise auch Buchenwald mit artenarmer Krautflur auf. Insbesondere in steilen Lagen rings um Cronenberg-Sudberg hat sich dieser Waldtyp bis heute erhalten. Da die Nutzung vieler dieser Waldparzellen heute nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, entwickeln sich die Waldbestände seit einigen Jahrzehnten ohne oder nur mit geringer Beeinflussung durch den Menschen, so dass sich der Zustand langsam, aber kontinuierlich der potentiellen natürlichen Vegetation angleicht.

Die wenigen verbliebenen Freiflächen werden entweder noch landwirtschaftlich genutzt und stellen sich dann zumeist als Acker (überwiegend im Sudberger Raum), Fettwiese oder Fettweide dar. Extensiv genutzte Flächen, die als Magergrünland bezeichnet werden könnten, kommen kaum vor. Solche, zumeist auf ungünstigen Standorten (z.B. Hanglage, kühle Tallage) gelegenen Nutzflächen sind in der Regel brachgefallen. Die Folgevegetation sind in den Bachtälern in der Regel feuchte Hochstaudenfluren und auf den Hangflächen der zuvor genannten Flächen verfilzte Grasfluren oder großflächige Adlerfarn-Bestände.

Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 62 LG NRW finden sich vor allem im Einzugsbereich der Gewässer. Zu ihnen gehören im Planungsgebiet insbesondere naturnahe Quellen und Gewässerabschnitte, Feucht- und Nasswiesen und deren Folgevegetation auf Brachen (feuchte Hochstaudenfluren) sowie Auwaldbereiche.

6.3 Fauna

Entsprechend der naturräumlichen Ausstattung sind die charakteristischen Gruppen der Fauna die Lebensgemeinschaften der Waldflächen und der Fließgewässer. Lebensgemeinschaften der Freiflächen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Dort sind vor allem die Artengruppen der Übergangsbereiche vom Wald zum Offenland (Arten der Waldmäntel und Säume) typisch.

Die Lebensgemeinschaft der Waldflächen ist zusammengesetzt aus einer typischen Waldvogelfauna mit 4-5 Spechtarten, Waldkauz, Waldohreule, Mäusebussard, Habicht und Sperber (SKIBA 1993, REGULSKI mdl.). Die Säugetierfauna weist ein vollständiges Artenspektrum an Kleinsäugetern auf (MEINIG 1992, 1993), Lücken gibt es allerdings bei den größeren Arten mit höheren Ansprüchen an die Unzerschnittenheit des Lebensraumes. So fehlen zum Beispiel Baumarder, Dachs, Rot- und Schwarzwild. Die Fledermausfauna ist nur zum Teil erforscht, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Wasser- und Flughautfledermaus wurden jedoch im Tal der Wupper innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen (SKIBA 2001).

Charakteristisch für die Bachtäler sind die Gebirgsbachvögel Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze als Leitarten. Kormoran und Graureiher kommen an den größeren Gewässern (Wupper, Morsbach und Staugewässer) als Nahrungsgäste vor. Der Graureiher brütet auch seit einigen Jahren in der Kohlfurth.

Der südliche Bereich von Cronenberg weist auch eine für Bergische Verhältnisse reiche Reptilienfauna auf. Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse und die Zauneidechse als Besonderheit kommen hier vor. Im Gebiet Knechtweide wurden wissenschaftliche Untersuchungen zur Populationsgröße und zum Eiablageverhalten der Ringelnatter (ECKSTEIN 1993) durchgeführt.

Die Bachtäler sind von einer typischen Amphibienfauna besiedelt, in der vor allem Feuersalamander, Fadenmolch, Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte Charakterarten sind. Zusätzliche Arten kommen an wenigen Sonderstandorten, vor allem im Tal der Wupper und am Morsbach vor. Die Geburtshelferkröte, eine weitere charakteristische Art des Berglands in Wuppertal, war auch im Landschaftsplangebiet bis in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts verbreitet. Die Art ist in den letzten Jahren aber immer seltener geworden. Ehemalige Vorkommen im Burgholzachtal, Kaltenachtal und Rheinachtal konnten bei aktuellen Untersuchungen nicht mehr festgestellt werden. Lediglich im Bereich Herichhausen lebt noch eine kleine Population.

Besonders artenreich ist im Gebiet die Fließgewässerfauna auf Ebene der wirbellosen Kleintiere. Die Quellen weisen noch in großer Zahl quelltypische Organismen wie z.B. Dunkers Quellschnecke, speziell angepasste Strudelwürmer, Köcherfliegen und andere Wasserinsekten auf. Die größeren Bäche sind zum Teil durch Einleitungen vorbelastet, wodurch empfindliche Arten zurückgehen oder ausfallen. Durch Verbesserungen der Entwässerungstechnik und Stützung der Eigenentwicklung müssen die natürlichen Lebensgemeinschaften wiederhergestellt werden.

Die Fischfauna spielt nur in den größeren Bachläufen eine Rolle. Leitarten sind Groppe, Bachforelle und Elritze in Bächen und deren Mündungsbereichen.

Die größeren Gewässer sind auch für größere Arten der Salmonidenregion von Interesse. Einer ständigen Besiedlung mit wandernden Fischarten wie Lachs und Meerforelle stand die fehlende Durchgängigkeit der Wupper entgegen. In jüngster Zeit wird diese Thematik allerdings seitens der Angelverbände und des Wupperverbandes intensiv bearbeitet, so dass positive Entwicklungen bereits eingeleitet werden konnten.

Schmetterlinge, Heuschrecken und Libellen, die im Bergischen Land von Natur aus in geringerer Zahl als im Landesdurchschnitt vorkommen, sind vor allem an Sonderstandorten in größeren Artenzahlen anzutreffen. Von Bedeutung sind Brachflächen, Abhänge und Böschungen mit geringem Gehölzbewuchs oder landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen.

Als Beispiel sei hier die Knechtweide in der Kohlfurth genannt, die im Landschaftsplangebiet die einzige nicht genutzte Auenfläche der Wupper - auf Wuppertaler Seite - ist. Aufgrund der tief eingeschnittenen Auenlage in der Nähe zum tiefsten Punkt des Stadtgebietes ist der Bereich klimatisch besonders begünstigt. Die kleinklimatisch günstige Situation und ihr Strukturreichtum lassen der Knechtweide eine Schlüsselfunktion als Trittsteinbiotop für Auenarten und wärmeliebende Arten des Wuppertaler Raumes zukommen.

Die regionale Bedeutung als Trittsteinbiotop, vor allem für wärmeliebende Arten, lässt sich vor allem daraus ableiten, dass zahlreiche Tiere und Pflanzen in diesem Gebiet erstmals (bei Arten in Ausbreitung) oder einzig für den Wuppertaler Raum oder das Bergische Land zu beobachten waren oder sind. Die Zwergmaus hat hier ihren einzigen Lebensraum in Wuppertal, die langflügelige Schwertschrecke und die Wespenspinne konnten bereits Ende der achtziger Jahre hier erstmals im Wuppertaler Raum nachgewiesen werden.

6.4 Bewertung der landschaftsräumlichen Biotop- und Habitatverbundsysteme

Hauptverbundachsen des Planungsraumes sind die Wupper und der Morsbach, über die alle Bachsysteme des Gebietes zu einer Einheit vernetzt sind. Beide großen Talungen werden auch als Verkehrsachsen genutzt, so dass die Verbindungsfunktion außerhalb des aquatischen Bereichs stark beeinträchtigt ist. Bei den Nebengewässern ist dies in der Regel nicht der Fall. Aus diesem Grunde kommen Steinbach, Glasbach, Herichhauser Bach und Rheinbach eine besondere Vernetzungsfunktion zu. Auch sind diese Gewässer zum Teil durch Gewässerbelastungen und/oder mangelnde Durchgängigkeit (Burgholzbach, Kaltenbach und Rheinbach) beeinträchtigt. Die bachbegleitenden Strukturen sind in der Regel von höherer Qualität.

Ein weiteres Verbundsystem bilden die großflächigen Waldgebiete, die fast ohne Unterbrechung als geschlossene Gürtel das Planungsgebiet umgeben und von der Südspitze bei Müngsten (mit Anschluss an die Waldflächen Solingens und Remscheids) bis an den Rand der Siedlungsflächen von Vohwinkel und Elberfeld reichen. Zerschneidende Verkehrswege bilden oft nur schwache Barrieren, da sie oft beidseits von Waldflächen begleitet werden, die über kleineren Straßen Kronenschluss haben. Die stärkste Zäsur mit der größten Zerschneidungswirkung bildet die L 74 entlang der Wupper.

Freiflächenverbundsysteme sind dagegen schwach ausgeprägt und lokal begrenzt. Zu nennen ist hier der Bereich auf den Bergrücken zwischen den Waldflächen und den Siedlungsflächen. Einigermaßen geschlossen sind solche Gürtel nur im Bereich Sudberg. In fast allen anderen Gebieten sind die Freiflächen durch die sich ausweitenden Siedlungsflächen immer wieder unterbrochen.

7. Klima und Lufthygiene

7.1 Regional- und stadtklimatische Verhältnisse

Die geographische Lage am Rheinischen Schiefergebirge prägt die klimatischen Verhältnisse von Wuppertal, so dass der Beschreibung des Klimas von Wuppertal die Beschreibung der Höhenverhältnisse vorangestellt wird. Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges, d.h. im nördlichen Bereich des Bergischen Landes und im westlichen Bereich des Sauerlandes. Der südöstliche Teil des Stadtgebietes zählt zur Bergischen Hochfläche mit Höhen bis zu ca. 350 m über Normalnull (üNN) innerhalb des Stadtgebietes. Der tiefste Punkt im Stadtgebiet liegt ca. 101 m üNN. Im östlichen Stadtbereich weist das Tal der Wupper eine nach Norden gerichtete Orientierung, im westlichen Stadtbereich eine nach Süden gerichtete Orientierung auf. Der nordwestliche Bereich des Stadtgebietes zählt zum Niederbergischen Hügelland, das Geländehöhen bis zu ca. 322 m üNN innerhalb des Stadtgebietes aufweist.

Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nordwestdeutschen Klimabereich mit maritimer Prägung, allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern. Bei kontinental geprägten Wetterlagen mit östlichen bis südöstlichen Winden stellen sich im Sommer höhere Lufttemperaturen und im Winter Kälteperioden ein. Diese allgemeinen Klimaausprägungen werden durch die Einflüsse des Reliefs und der Landnutzung überlagert und führen zu lokal unterschiedlichen Ausprägungen der Klimaparameter Temperatur, Feuchte, Wind, Niederschlag, Strahlung. Im Mittel sind im Stadtgebiet von Wuppertal jährliche Niederschlagsmengen von 1116 mm in Tallagen und 1183 mm in höheren Lagen zu erwarten. Diese Daten beziehen sich auf den Durchschnittswert der letzten 30 Jahre und die Stationen Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Buchenhofen und Wuppertal-Herbringhausen (Luftgüteüberwachung Wuppertal, 1996). Der niederschlagsreichste Monat ist der Dezember und ein Nebenmaximum stellt sich im Juni ein. In der Tallage (Wuppertal-Buchenhofen) beträgt die mittlere jährliche Lufttemperatur 9.3 °C im langjährigen Mittel. Der Juli ist mit mittleren Temperaturen von 17.2 °C der wärmste Monat, der Januar mit 1.9 °C der kälteste. An dieser Station werden im Mittel 26 Sommertage mit Temperaturmaxima über 25 °C und 62 Frosttage beobachtet.

Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer liegt im Stadtgebiet von Wuppertal ohne Berücksichtigung des Schattenwurfs durch Bebauung oder Vegetation bei 1300 bis 1400 Stunden pro Jahr (Klima-Atlas, 1989). An der Station Wuppertal-Buchenhofen wurden im Mittel 40 Nebeltage pro Jahr im langjährigen Mittel beobachtet. Die Nebelhäufigkeit nimmt talaufwärts der Wupper bis auf 70 Tage pro Jahr zu, während in den Höhenlagen 15 bis 30 Nebeltage vorkommen (Klima-Atlas, 1989).

Die Windverhältnisse werden durch das Relief und die Landnutzung intensiv beeinflusst. Das wirkt sich sowohl auf die Windgeschwindigkeit als auch die Windrichtungsverteilung aus. Entsprechende Messungen ergaben mittlere jährlichen Windgeschwindigkeiten von ca. 2,9 m/s im Tal bis ca. 3,8 m/s in höheren Lagen. Die Schwachwindhäufigkeit verhält sich etwas anders, indem in den Höhenlagen relativ geringe Schwachwindhäufigkeiten auftreten. In Tallagen wurden höhere Schwachwindhäufigkeiten beobachtet, insbesondere auch in engen Tälern, in denen sich Kaltluftströmungen unabhängig vom Regionalwind ausprägen. Da die Windfelder durch das Relief und die Landnutzung geprägt sind, ist keine für das Stadtgebiet von Wuppertal einheitliche Windrichtungsverteilung anzusetzen. Die Stationen auf den Kuppen zeigen als Hauptwindrichtungen südwestliche bis südliche Winde und teilweise ein Nebenmaximum aus nordöstlichen Richtungen. Im Talbereich der Wupper sind reliefbedingt weitgehend die Windrichtungen Südwest und Nordost vertreten. Allerdings zeigen sich bei den Stationen westlich und östlich der Innenstadt von Wuppertal Auswirkungen der von Süden einmündenden Täler. Bei diesen Stationen sind Winde aus Süden besonders häufig.

7.2 Lufthygienische Situation

Die Berichterstattung zur Luftqualität in Wuppertal hat eine lange Tradition, die schon mit den Berichten zur Staubbiederschlagsmessung 1956 und 1962 begann. Diese wurden bislang in mehreren Veröffentlichungen dokumentiert (u.a. STADT WUPPERTAL 1965, 1986, 1997, 1999a,b).

Neben einer Verkehrsmessstation des Landesumweltamtes NRW und dem fortlaufenden Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal, welches in erster Linie die Hintergrundbelastung sowie das Belastungsniveau an Immissionsschwerpunkten erfasst, wurde aktuell eine gesamtstädtische Flechtenkartierung durchgeführt.

Das Flechtengutachten 2000 bewertet den Flechtenbewuchs und damit die immissionsökologische Situation in Wuppertal insgesamt als gut. Im gesamten Außenbereich, aber auch in den meisten Verdichtungsbereichen der Talzone, konnte eine gute Ausprägung der Flechtenvegetation ausgemacht werden. Damit hat sich eine Verbesserung der immissionsökologischen Situation im Stadtgebiet gegenüber der Flechtenkartierung 1987 ergeben (Stadt Wuppertal 1989, Kricke 2000).

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in den abnehmenden Belastungsniveaus der im Rahmen der Luftmessprogramme erfassten Schadstoffe wider. Während in den siebziger und achtziger Jahren Schwefeldioxid (SO₂) ein sehr hohes Belastungsniveau aufwies, hat sich zwischenzeitlich die lufthygienische Situation bezüglich SO₂ erheblich verbessert. Die SO₂-Immissionen liegen heute weit unterhalb des Grenzwertes. Hingegen ist bei Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) keine so deutliche Abnahme zu verzeichnen, weil diese Schadgase primär durch den zunehmenden Kfz-Verkehr verursacht werden. Entsprechend der Entwicklung des Verkehrsaufkommens sind die NO-Emissionen aus dem Verkehrsbereich während der letzten 30 Jahre bis Ende der achtziger Jahre ständig gestiegen. Erst in den letzten Jahren ergibt sich eine rückläufige Entwicklung. Bis 1991 wurden die durch das Vordringen des Katalysators erreichten Einsparungen durch den Anstieg der Zahl der zugelassenen Kfz., den Trend zu stärkeren Motoren, insbesondere auch im LKW-Bereich, und erhöhten Fahrleistungen fast aufgezehrt. Inzwischen konnten jedoch bundesweit Emissionsminderungen von über 30% erreicht werden. Die Entwicklung der NO₂-Immissionen ist offensichtlich nicht so eng an die Emission dieser Schadstoffgruppe gekoppelt, wie das bei SO₂ der Fall ist. Es werden jedoch erste rückläufige Trends der NO₂-Konzentration erkennbar.

Tab.:1 Vergleich der Jahresmittelwerte der Stadt Wuppertal und des Rhein-Ruhr-Gebietes (nach Angaben der Stadtverwaltung Wuppertal, in $\mu\text{g}/\text{m}^3$)

Jahr	Stickstoffdioxid (Feststation der Stadt Wuppertal)	Stickstoffdioxid (Messstationen des Landes NRW)	Stickstoffmonoxid (Feststation der Stadt Wuppertal)	Stickstoffmonoxid (Messstationen des Landes NRW)
1997	39	34	29	25
1998	37	33	21	18
1999	34	32	14	16
2000	29	30	12	15

Weiterhin problematisch sind bundesweit - aber auch für Wuppertal betrachtet - die aus dem Straßenverkehr stammenden Immissionen wie Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und Feinstäube. Diese verkehrsbedingten Immissionen bestimmen zunehmend das Handlungsfeld der Luftreinhaltung. Dies wird durch die von der EU erlassenen Luftqualitätsrichtlinien verstärkt, indem Grenzwerte angepasst bzw. verschärft werden.

Im Vergleich zur innerstädtischen Situation in Wuppertal herrschen im Landschaftsplangebiet gute lufthygienische Bedingungen, obwohl das Gebiet von den kernstädtischen Lagen Wuppertals, Solingens und Remscheids umgeben ist, welche hohe Emittendichten aus Hausbrand, Industrie, Gewerbe und Kfz-Verkehr aufweisen. Diese relativ positive lufthygienische Situation im Landschaftsplangebiet ist durch den hohen Waldanteil und die Ventilationswirkung des hier nord-südlich ausgerichteten Tals der Wupper bedingt. Die ausgedehnten Wälder besitzen wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen (z.B. Frischluftproduktion und -transport) für die dicht besiedelten Innenstadtbereiche. Allerdings werden aufgrund der Filterwirkung der Bäume gegenüber Luftschadstoffen langfristig schädliche Säuren in dem hier überwiegend nur mit geringer Pufferkapazität ausgestatteten Waldboden akkumuliert.

7.3 Stadtklimatisch-lufthygienisch besonders bedeutsame Flächen und Funktionen

Prinzipiell kommt allen Waldbeständen und auch gut ausgeprägten Hecken bzw. Baumreihen eine wichtige bioklimatische und lufthygienische Funktion als Puffer gegenüber extremen Temperaturen und Winden sowie als Sauerstoffproduzent und Filter von Luftschadstoffen zu. Dies gilt insbesondere für die dem dicht besiedelten Innenstadtbereich von Elberfeld zuzuordnenden Wälder im nördlichen Landschaftsplangebiet.

Die klimameliorative Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für Frischluftentstehung und -abfluss ist im Landschaftsplangebiet gering, weil die Siedlungsgebiete von Cronenberg überwiegend die topografisch höheren Lagen einnehmen und so kein reliefbedingter Transport kalter Frischluft in lufthygienisch belastete oder sommerlich überhitzte Siedlungsbereiche von den tiefer gelegenen Wiesen, Weiden und Ackerflächen erfolgen kann. Die nördlich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Verdichtungszonen von Elberfeld und Vohwinkel profitieren dagegen sehr wohl von solchen Flächen, insbesondere dann, wenn es sich um Hanglagen handelt.

Im Rahmen der Erstellung des Handlungskonzeptes Klima und Lufthygiene (Stadt Wuppertal 1999a) wurden unter anderem mittels Simulationsmodellen die Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und die Kaltluftvolumenstromdichte im gesamten Stadtgebiet für verschiedene Zeiträume dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass insbesondere die nördlich gelegenen Flächen im Landschaftsplangebiet (Freiflächen zwischen Dasnöckel und Buchenhofen, Kiesberg/Königshöhe, Friedrichsberg) aus klimatologischer Sicht eine große Bedeutung für die Stadtteile Elberfeld und Vohwinkel haben. Eine klimatologische Besonderheit sind die talaufwärts gerichteten Luftströmungen im Tal der Wupper, die vor allem dem Stadtteil Vohwinkel zugute kommen. Sie können bei entsprechender Wetterlage dazu führen, dass Frischluft aus relativ weit südlich liegenden Bereichen (z.B. Burgholz, Klosterbusch) gegen die Talneigung zum Stadtgebiet geführt wird.

Klimatisch-lufthygienische Schutzbereiche, d.h. Bereiche mit besonderen Funktionen für das Stadtklima, in denen Nutzungsintensivierungen sehr problematisch sind, wurden im Gebiet des Landschaftsplanes West für das Tal der Wupper bis zur Kohlfuhr sowie für die am nördlichen Rand liegenden Freiflächen entlang der städtischen Besiedlung von Vohwinkel und Elberfeld benannt (Nordränder der Landschaftsschutzgebiete 2.3.1 bis 2.3.3 und das Landschaftsschutzgebiet 2.3.9). Hier handelt es sich um Freiflächen mit hoher, selten mittlerer Klimaaktivität, die gleichzeitig eine bedeutende Funktion für die bebauten Bereiche des Stadtgebietes haben (Stadt Wuppertal 1999a). Fast alle übrigen Flächen des Geltungsbereiches weisen ebenfalls eine hohe Klimaaktivität auf, da die Freiflächen aufgrund der verzahnten Lage mit den Siedlungsflächen im bergischen Städtedreieck in der Regel einen mehr oder weniger direkten Bezug zum Siedlungsraum haben und am Siedlungsrand ihre positiven Wirkungen entfalten können. Ihnen fehlt aber die Bedeutung für die lufthygienisch hoch belasteten städtischen Gebiete, so dass sie nicht als klimatisch-lufthygienische Schutzbereiche definiert wurden.

8. Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Landschaftsbild wird in diesem Raum geprägt durch die besiedelten Höhensättel und die tief eingeschnittenen Täler, die von erhöhtem Standpunkt völlig bewaldet wirken. In der Talsohle sind aufgrund der bewaldeten Hanglagen die Siedlungsflächen nur selten sichtbar. Auch Täler mit Freiflächen wirken wegen der recht steilen Berghänge beengt und abgeschieden. Fernausichten gibt es nur von wenigen Punkten.

Das Landschaftsplangebiet ist Teil eines großflächig zusammenhängenden und sehr bedeutenden Naherholungsraumes im Bergischen Städtedreieck (Wuppertal, Remscheid, Solingen). Die Erholungsnutzung ist als sehr hoch einzustufen. Das wird auch durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Darstellung des gesamten Plangebietes als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung/Schutz der Natur sowie als regionaler Grünzug dokumentiert. Dem Burgholz und dem Kaltenbachtal ist aufgrund der besonders gut ausgeprägten Erholungsinfrastruktur (Wanderwegenetz, lokale Anziehungspunkte) eine bedeutende Funktion für die Naherholung beizumessen. Die Gebiete werden auch von außerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes wohnenden Erholungssuchenden aufgesucht.

Im Landschaftsraum kommen neben einem dichten Netz von Wanderwegen und Restaurationen am Siedlungsrand kulturelle Elemente und „Attraktionen“ hinzu, die den Wert als Naherholungsbereich besonders steigern. Zu nennen sind hier die historischen Ortskerne Gräfrath (zu Solingen) und Cronenberg (im Plangebiet außerhalb des Geltungsbereiches), die musealen Einrichtungen und Wanderziele Museumstraßenbahn, Manuelauskotten (beide im Plangebiet, Kaltenbachtal) und historisches Gelpetal (im benachbarten Gelpetal), die Müngstener Brücke und Schloss Burg (im weiteren Verlauf der Wupper zwischen Remscheid und Solingen).

Auch der Bereich Naturerlebnis und Umweltbildung tritt in den letzten Jahren verstärkt in den Vordergrund. Neben einigen Lehrpfaden innerhalb und außerhalb des Plangebietes liegt direkt nordöstlich des Plangebietes die Station Natur und Umwelt der Stadt Wuppertal. Im Burgholz wurde unlängst das Arboretum eingeweiht und der Aufbau eines waldpädagogischen Zentrums begonnen. Im Kaltenbachtal gibt es Aktivitäten rund um die historische Kulturlandschaft und zur Gewässerrenaturierung.

Nachfolgend werden die im Landschaftsplangebiet aufgrund naturräumlicher und geographischer Kriterien abzugrenzenden Landschaftsbildeinheiten kurz charakterisiert und hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualität bewertet. Die Bewertung mancher Einheiten ist differenziert zu sehen und wird von den Betrachtern subjektiv und situationsabhängig sehr unterschiedlich empfunden, wenn es vorbelastende Elemente wie zum Beispiel stark befahrene Straßen gibt. Aus dem jeweiligen Gebiet heraus wird diese Belastung oft sehr stark empfunden. Befindet sich der Betrachter dagegen auf der Straße selbst mit Blick auf die unbelasteten Landschaftsteile, so wirken dieselben Einheiten oft sehr positiv. Eine detaillierte Beschreibung und Beurteilung des Landschaftsbildes jeder Einheit bezüglich ihrer Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart und Vorbelastungen erfolgte in Form von Bewertungsbögen zur Landschaftsbildanalyse, die beim Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal eingesehen werden können.

Landschaftsbildeinheiten (LE), Kurzbeschreibung und Bewertung :LE 1 : Lichtscheider Höhenrücken

Waldbereiche mit bäuerlicher Kulturlandschaft im nördlichen Landschaftsplangebiet.
Mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität.

LE 2 : Solinger Höhenrücken

Waldbereiche 'Klosterbusch' und 'Stadtwald' im nordwestlichen Landschaftsplangebiet.
Mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität.

LE 3 : Burgholzberge

Großflächig zusammenhängender Waldbereich im zentralen Landschaftsplangebiet.
Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 4 : Glasbachtal

Schluchtartig eingetieftes, bewaldetes Tal des Glasbaches in den Burgholzbergen.
Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 5 : Burgholzbachtal

Ausgeprägtes Kastental des Burgholzbaches mit Wald, Brachen und Teichanlagen.
Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 6 : Herichhauser Bachtal

Enges, bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesenes Bachtal südlich der Burgholzberge.
Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 7 : Westliches Wupperengtal

Von der Schnellstraße L 74 und von Großkläranlagen geprägtes Talstück der Wupper.
Wegen Vorbelastung je nach Standort des Betrachters.
Geringe bis hohe Landschaftsbildqualität.

LE 8 : Kaltenbachtal

Für die Kulturlandschaft des bergischen Landes besonders typisches Bachtal zwischen Cronenberg und Kohlfurth.
Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 9 : Morsbachtal

Großflächig ausgeprägte, durch Besiedlung geprägte Tallage im südöstlichen Plangebiet.
Mittlere Landschaftsbildqualität.

LE 10 : Rheinbachtal

Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft des Rheinbachtals östlich von Cronenberg.
Hohe Landschaftsbildqualität.

LE 11 : Remscheider (Cronenberg-Sudberger) Bergland

Überwiegend bewaldeter Teil des Bergischen Landes um Cronenberg und Sudberg.
Hohe Landschaftsbildqualität.

IV. Nutzungskonflikte und Umweltqualitätsziele

1. Nutzungskonflikte

1.1. Eingriffsplanungen durch andere Fach-/Gesamtplanungsträger und Vorschläge für die Bauleitplanung

In das Landschaftsplangebiet hineinreichende Siedlungsflächen-Neuausweisungen sind gegenwärtig aufgrund der Flächennutzungsplanung der Stadt Wuppertal erkennbar. Diese sind aller-

dings größtenteils kleinflächig und werden in der Entwicklungskarte unter Entwicklungsziel 6, temporäre Erhaltung, dargestellt. Bei Flächen größeren Ausmaßes, vor allem im Raum Cronenberg-Sudberg, ist unbedingt darauf zu achten, dass im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen eine ausreichende, unbebaute Pufferzone in Form freier, nicht bewaldeter Flächen zwischen Waldflächen und Bebauungsflächen erhalten bleibt. Solch ein Bestandteil ist im Planungsgebiet nur noch um Cronenberg-Sudberg erhalten.

Grundsätzlich ist bei allen Siedlungerweiterungen im Plangebiet die besondere Problematik der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, des Quellbachschutzes und der Regenwasserentsorgung zu beachten. Befriedigende Lösungen sind Voraussetzung für eine Ausweitung der Siedlungsflächen und Akzeptanz jeglicher Bewirtschaftungsverbote auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Als bedeutendste Planung mit hohem Eingriffspotential im Landschaftsplangebiet ist die Schnellstraßenplanung L 418 anzusehen. Die im Bau befindliche Landesstraße 418 ist Teil der Südumgehung der Stadt Wuppertal zwischen Sonnborner Kreuz (BAB 46) im Westen und der Anschlussstelle Wuppertal-Süd (BAB 1) im Osten. Nachdem einige Teilabschnitte bereits in Betrieb genommen wurden, fehlt jetzt noch der letzte Abschnitt "Staatsforst Burgholz" zwischen dem Westportal des Kiesbergtunnels und dem Theishahner Kreuz. Das geplante Naturschutzgebiet Burgholz wird durch die jetzt angestrebte Tunnellage nur geringfügig betroffen. Das gleiche gilt für die Randzonen der Ortslagen Wuppertal-Küllenhahn.

1.2. Bodenbelastungen

Prinzipiell gilt, dass Bodenfunktionsschädigungen umso stärker sind, je intensiver der Mensch durch Nutzung in Chemismus, Wasser-, Luft- und Temperaturhaushalt sowie Gefügestruktur betroffener Böden eingreift. Durch Schadstoffeinträge in den Boden, Verdichtung, Erosion oder Umlagerung des Bodens werden zunächst die Bodenmikroorganismen (Edaphon) beeinträchtigt und aufgrund deren Schlüsselrolle für wichtige Stoffwechselfvorgänge im Boden nachfolgend auch die Produktionsfunktion sowie Regler- und Speicherfunktion.

Besonders problematisch ist die durch Luftschadstoffimmissionen (insbesondere Stickstoffoxide) verursachte Versauerung der Waldböden. Messungen in den Wäldern Wuppertals ergaben im Oberboden extrem saure pH-Werte zwischen 2,75 und 4,18 (vgl. Stadt Wuppertal, 1993: Bodenbericht), die zu einer Unterversorgung mit Nährstoffen sowie Überversorgung mit toxischen Schwermetallen und somit zu Wurzel- und Wuchsschäden führen.

Im Nahbereich von stark befahrenen Straßen (z.B. A46 und L 418) werden durch den Abrieb von Straßenbelägen, Reifen, Bremsen und Kupplungen sowie durch Tropfverluste (Öle, Kühlerflüssigkeit, Unterbodenschutz, Waschmittelrückstände) und Rost über Vorgänge der trockenen und Nassen Deposition erhebliche Schadstoffmengen in die Böden eingetragen. Hinzu kommen die im Rahmen des Winterdienstes ausgebrachten Tausalze, die Boden, Wasser und Vegetation schädigen (vgl. Stadt Wuppertal, 1993: Bodenbericht).

Hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen in die Böden spielt die nutzungsabhängige Vegetation eine große Rolle, da Pflanzen sozusagen als Luftschadstofffilter fungieren und die Schadstoffe in den Boden leiten. Entsprechend erklärt sich, warum Waldböden in der Regel starke Schadstoffbelastungen aufweisen. Schwefeldioxid, Stickoxide und Stäube werden vor allem von immergrünen Nadelbäumen aus der Luft gefiltert und tragen im Boden zur Versauerung bei, aus der Nährstoffverluste und Schadstofffreisetzung resultieren. Als zusätzliche negative Komponente kommt bei Nadelwäldern die ohnehin bereits durch die Nadelstreuzersetzung bewirkte natürliche Bodenversauerung hinzu.

1.3. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts

Belastungen der Fließgewässerstruktur durch technischen Ausbau sind im Landschaftsplangebiet wegen der relativ geringen Besiedlungsdichte des Wuppertaler Südwestens unterdurch-

schnittlich ausgeprägt. Dennoch existieren kaum Bäche, die auf längerer Fließstrecke (d.h. mehrere hundert Meter) frei sind von Quellfassungen, Verrohrungen, Begradigungen, Sohlabstürzen oder Teichen im Hauptschluss (siehe hierzu auch Kapitel III.-5.2.1 Fließgewässer).

Die Wasserqualität der Wupper wird im Bereich ihrer Fließstrecke durch das Landschaftsplan-gebiet durch die Einleitungen von drei Großkläranlagen geprägt. Da die Reinigungswirksamkeit der Klärtechnik in den letzten Jahren nochmals gesteigert werden konnte, hat sich die Wasserqualität der Wupper erheblich verbessert (siehe hierzu auch Kapitel III.-5.2.1 Fließgewässer).

1.4. Klima- und immissionsbedingte Konflikte

Wie bereits in Kapitel III.7. beschrieben, hat sich die klimatisch-lufthygienische Situation im Stadtgebiet von Wuppertal im betrachteten Zeitraum erheblich verbessert. Belastungen gehen im Gebiet des Landschaftsplanes dennoch nach wie vom Straßenverkehr (vor allem Schadstoffe) der Hauptverkehrsstraßen (BAB 46, L74, L 418, Sonnborner Kreuz) und Einzelemittenten (Gewerbebetriebe außerhalb des Geltungsbereiches, Geruchsbelästigung durch Großkläranlagen) aus. Diese Probleme sind jedoch nicht durch planerische Instrumente der Landschaftsplanung zu bewältigen, sondern müssen durch verbesserte Techniken der emittierenden Anlagen erreicht werden. Zusätzliche Immissionsschutzpflanzungen, wie sie das Landschaftsgesetz mit dem Entwicklungsziel 5 vorsieht, sind im Gebiet aufgrund der Topografie oder der bereits vorhandenen Gehölzvegetation im Geltungsbereich nicht umsetzbar.

Zum Erhalt der klimarelevanten Funktionen der Freiflächen und bebauten Bereiche in Bezug auf die Siedlungsentwicklung oder sonstige Nutzungsänderungen gibt das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene (Stadt Wuppertal 1999a) eindeutige Hinweise. Hier sind auch für das Gebiet des Landschaftsplanes Wuppertal-West flächendeckend alle Bereiche ausgewiesen, für die bei weiteren Planungen klimatisch-lufthygienische Stellungnahmen oder Fachgutachten erforderlich sind. Für die Landschaftsplanung ist dabei zu beachten, dass sich neben Siedlungsflächenenerweiterungen auch Gehölzpflanzungen unter Umständen negativ auf klimatische Funktionen auswirken können (z. B. auf den Kaltluftabfluss), wenn sie Luftbewegungen durch Riegelwirkung beeinträchtigen.

1.5. Defizite im Landschaftsbild

Störend für das Landschaftsbild wirken sich vor allem die Schnellstraßen mit ihren tiefen Hang-einschnitten, die Hochspannungsleitungstrasse im südlichen Landschaftsplangebiet und die Müllverbrennungsanlage sowie die Windkraftanlage bei Küllenhahn aus.

1.6. Gefährdung und Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren

1.6.1 Trenneffekte / fehlende Biotopvernetzungen

Als Resultat von Straßenbau und Siedlungsflächeninanspruchnahme sind im nördlichen Landschaftsplangebiet wenige 'verinselte' Biotopbereiche vorhanden, die von gleichartigen oder ergänzenden Biotopen stark isoliert sind, so dass ein hohes Risiko der Unterschreitung von Minimalarealen insbesondere hochspezialisierter Tierarten mit eingeschränktem Mobilitätsverhalten besteht.

Eine extreme Verinselungssituationen mit massiven Trenneffekten befindet sich im äußersten Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Dort ist der Vohwinkler Stadtwald durch die A 46 und die Siedlungsbereiche von Vohwinkel vom landschaftlichen Freiraum abgeschnitten.

Starke Trenneffekte werden vor allem durch die Verkehrswege verursacht. Neben der A 46 sind im Plangebiet vor allem die L 74 von Sonnborn bis Müngsten sowie abschnittsweise die L 418 zu nennen. Die L 74 behindert massiv den Austausch bodengebundener Tierarten in West-Ost-Richtung, zusätzlich beeinträchtigt sie die fließgewässerbegleitende Vernetzung der flussauen-

gebundenen Tierarten entlang der hier in einem Engtal verlaufenden Wupper, so dass den wenigen verbliebenen Restauenflächen eine besonders hohe Bedeutung als Trittsteinbiotope zukommt.

1.6.2 Intensive Nutzungsformen

Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung bestehen Probleme mit der Biotopqualität einiger nicht standortangepasster Nadelwaldforste.

Die Ausweitung von Siedlungsflächen hat in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Probleme bei der Entwässerung der versiegelten Flächen verursacht. Durch die Topografie bedingt kommt das Oberflächenwasser mit einer hohen Energie am Beginn der steilen Quellbachtäler aus der Trennkanalisation, was in der jüngeren Vergangenheit in zahlreichen Quellbächen zu erosionsbedingten Schäden führte. Diese Problematik wurde von der aktuellen Generalentwässerungsplanung aufgegriffen. Als Lösung werden in vielen Fällen Regenrückhaltebecken umgebaut oder neu errichtet. In einigen Fällen entstehen aufgrund der hierdurch verursachten Flächeninanspruchnahme zusätzliche Eingriffe in die Landschaft.

Die überwiegend als naturnah zu bezeichnenden Bäche des Landschaftsplangebietes sind teilweise durch Wanderbarrieren (z.B. Fischteiche im Hauptschluss) in ihrer Bedeutung für das Biotopverbundsystem beeinträchtigt (vgl. Kapitel III-5.2).

1.6.3 Nutzungskonflikte durch Verkehr und Erholungsbetrieb

Im Juli 2002 wurde der Neubau des Tunnels der L 418 im Bereich Rutenbeck/Küllenhahn begonnen. Da es sich um einen Tunnel handelt, ist der Flächenverbrauch zwar vergleichsweise gering, doch insbesondere an den Tunnelportalen entstehen neue erhebliche Eingriffe in den Randbereichen des Burgholzes.

Zwar sind keine weiteren relevanten Neuplanungen von Straßen im Landschaftsplangebiet vorgesehen, jedoch führt das relativ engmaschige vorhandene Straßennetz zu kontinuierlichen Störungen der Erholungsnutzung insbesondere durch Lärmimmissionen sowie zu Beeinträchtigungen vor allem der Fauna (z.B. Überfahren wandernder Amphibien).

In den Teilen des Landschaftsplangebietes mit einer besonders dichten Ausstattung an Erholungsinfrastruktur kommt es zu Störungen empfindlicher Tiere durch die Aktivitäten der Erholungssuchenden. Zu nennen ist hier insbesondere das Burgholz mit seinem ausgeprägten Wander- und Forstwegesystem.

1.6.4 Nutzungskonflikte durch vorhandene und geplante Siedlungsflächen

In den vergangenen Jahrzehnten sind durch Siedlungsflächenwachstum einige ursprünglich sicherlich für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Bereiche der freien Landschaft überbaut worden. Im Plangebiet handelt es sich meistens um Flächen am Siedlungsrand, die ehemals landwirtschaftlich genutzt wurden. Im Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) sind gegenüber früheren Plänen zur Siedlungserweiterung in der Regel kleinere Flächen für die Ausweitung von Siedlungsflächen vorgesehen. Diese sind über das ganze Plangebiet verstreut. Siedlungserweiterungen sind insbesondere dann kritisch, wenn die neuen Siedlungsflächen direkt an die Waldflächen grenzen, weil dann der Biotopverbund für die gehölzfreien Übergangsbereiche (Säume, Grünland, landwirtschaftliche Brachen) zwischen Wald und Siedlungsflächen beeinträchtigt wird.

2. System der Umweltqualitätsziele

2.1 Aussagen der Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

Der LEP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW, Hrsg. 1995) stellt das Landschaftsplan-Gebiet als Freiraum dar. Damit sind folgende Zielsetzungen verbunden:

„Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.“

Als besonders bedeutsame Freiraumfunktion des Landschaftsplangebietes werden im LEP die großflächig zusammenhängenden Waldgebiete separat hervorgehoben. Für die Waldgebiete gilt laut LEP insbesondere:

„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt. In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.“

Gebiete für den Schutz der Natur, landesweit bedeutsame Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete oder Einzugsgebiete von Talsperren für die Trinkwasserversorgung stellt der LEP im Landschaftsplangebiet nicht dar.

2.1.2 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der aktuell gültige GEP wurde während der Bearbeitung des vorliegenden Landschaftsplanes im Mai 2000 fertiggestellt. Er gibt einige Zielvorstellungen, die die Themenkreise Natur und Landschaft, Agrar und Forsten und Klima betreffen, an.

Bereiche für den Schutz der Natur

Der GEP stellt folgende Flächen im Plangebiet als Bereiche für den Schutz der Natur dar:

- Waldgebiet Burgholz
- Steinbachtal
- Morsbachtal mit Rheinbachtal

Oberziele für Bereiche zum Schutz der Natur sind, insbesondere Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere zu schützen und ein Biotopverbundsystem aufzubauen sowie besonders schutzwürdige Landschaftsteile zu erhalten bzw. zu entwickeln, da diese eine außerordentliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben.

Laut GEP Punkt 2.4 umfasst Ziel 1 insbesondere die durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und Lebensräume (Biotope) zu schützen. Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen sie weiterhin die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat.

Ziel 2 weist auf die bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen zu beachtende Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete und Lebensräume hin sowie auf die angestrebte Entwicklung bzw. Förderung des Aufbaus eines Biotopverbundes.

Ziel 3 sagt aus, dass Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen sind.

Bereiche für den Schutz der Landschaft

Diesen Gebieten kommt insbesondere die Funktion zu, das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen. Im einzelnen sollen die Entwicklungsziele

- der Erhaltung und/oder Wiederherstellung typischer Landschaftsstrukturen (dieses Teilziel ist im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplan für alle Landschaftsschutzgebiete von primärer Bedeutung),
- der Erhaltung charakteristischer Landschaftsbestandteile (dieses Teilziel gilt vorrangig für die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, aber auch immer für die strukturreichen Übergangsbereiche zwischen den Siedlungsflächen und den geschlossenen Waldflächen),
- der Stabilisierung ökologischer Systeme (dieses Teilziel gilt vorrangig für die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen und die Täler von Wupper und Morsbach),
- der Erhaltung bzw. Verbesserung günstiger Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die Erholung (der Arten- und Biotopschutz ist vorrangig in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen, Landschaftsschutzgebiete mit Vorrang für die Erholung sind vor allem die Gebiete im Nordteil des Geltungsbereiches zwischen Vohwinkel und Elberfelder Südstadt sowie das Kaltenbachtal),
- der Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch (Landschaftsschutzgebiete im Nordteil des Geltungsbereiches zwischen Vohwinkel und Elberfelder Südstadt sowie das Tal der Wupper) und
- dem Schutz bzw. der Verbesserung der Freiflächen in ihrem klimatischen Potential sowie dem Erosions- und Deflationsschutz (gilt für alle Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich) dienen.

Die im GEP als Bereiche für den Schutz der Landschaft dargestellten Flächen umfassen fast das gesamte Landschaftsplangebiet. Ausgespart sind nur kleine Flächen im Kontaktbereich zu den Bebauungsplänen, die temporär erhalten werden sollen.

Für den Bereich **Klima** wird angestrebt, dass zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden soll.

2.2 Aussagen der Flächennutzungsplanung

Im Erläuterungstext zum Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) der Stadt Wuppertal sind umfangreiche Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum formuliert worden. Diese Planungsgrundsätze für die Teilaspekte Landschaft/Biotope, Boden, Klima/Luft, Gewässer, Landwirtschaft, Wald, Grünflächen sowie Freizeit und Erholung entsprechen sinngemäß den Zielen, die auch der vorliegende Landschaftsplan verfolgt. Aus diesem Grunde wird hier nur auf den Entwurf zur Offenlage verwiesen.

2.3 Programmatik des Arten- und Biotopschutzes

Im Rahmen der UN-Konferenz von Rio de Janeiro 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland das 'Übereinkommen über die biologische Vielfalt' unterzeichnet und sich damit zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Biotope sowie zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der Natur auch außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.

Der Rat der Europäischen Union hat 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie genannt) beschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat zur Umsetzung der FFH-Richtlinie am 30. April 1998 das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Im Landschaftsgesetz NRW erfolgte die Umsetzung in der Neufassung vom 21. Juli 2000. Ziel ist, der Aufbau eines europaweiten „kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems“ mit dem Namen Natura 2000, welches in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten und entwickeln soll. Die Bundesländer haben der Europäischen Kommission in Meldelisten geeignete Gebiete vorgeschlagen, über deren Zugehörigkeit zum Netz Natura 2000 bei der Kommission entschieden wird.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West sind keinerlei FFH-Gebiete gemeldet. Auf dem Solinger Stadtgebiet befinden sich die FFH-Gebiete „Teufelsklippen“ (DE-4708-302, welches an das Wuppertaler Stadtgebiet angrenzt) und „Wupper – von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301, welches sich im benachbarten Landschaftsplan Solingen bis Müngsten erstreckt).

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 3. April 2002 Bundesgesetzblatt (BNatSchGNeuregG), dessen Inhalte zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Landschaftsplanes noch nicht in das Landschaftsgesetz übernommen wurde, sind folgende Neuerungen zum Arten- und Biotopschutz aufgenommen worden:

In § 2 Nr. 8 wird die Sicherung und Erhaltung der biologischen Vielfalt als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu aufgenommen. Damit wird den oben erwähnten Beschlüssen von Rio de Janeiro von 1992, insbesondere der Konvention über die biologische Vielfalt, Rechnung getragen.

In § 3 ist die Verpflichtung zur Errichtung eines Biotopverbundes festgelegt, der mindestens 10% der Landesfläche umfassen soll.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen formuliert die Ziele des Biotopschutzes in folgender allgemeinerer Form: (vgl. auch Kapitel IV-2.1.1).

Ziel ist eine landesweite Regeneration natürlicher Landschaftsstrukturen, wobei unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche zu differenzieren ist zwischen

- flächendeckender Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftselemente und der die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes tragenden Landschaftsfaktoren,
- Erhaltung, Entwicklung und Sanierung von regionalen Grünzügen in den Verdichtungsgebieten,
- besonderem Schutz der Natur und Extensivierung der Flächennutzung in bestimmten Gebieten, die die naturräumlichen und geschichtlich gewachsenen Gegebenheiten der Landschaft ausreichend repräsentieren sowie
- der Verknüpfung dieser Gebiete zu einem landesweiten Biotopverbund.

2.4 Programmatik des Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes

Die grundlegende Zielsetzung des Landschaftsgesetzes NRW, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, bezieht unmittelbar die Naturhaushaltskomponenten Boden, Gewässer und Klima/Luft mit ein.

Darüber hinaus existieren spezielle und detailliertere Rechtsnormen und programmatische Aussagen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Böden, Gewässer und der Luftqualität.

In der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung von 1985 und im rechtskräftigen Entwurf des Bundes-Bodenschutzgesetzes-BBodSchG - vom 17.3.1998 wird für das Handeln öffentlicher Verwaltungen gefordert, die Schadstoffbelastung der Böden zu reduzieren und die Boden-

versiegelung (siehe auch Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG 2000 NRW, hier § 1 und 4) infolge von Baumaßnahmen einzuschränken. Auch das am 13.04.2000 beschlossene Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW – LbodSchG - trifft den Vorsorgegrundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auch die Aufgabenbereiche des Gewässerschutzes wurden in den letzten Jahren ausgeweitet. Zum Trinkwasserschutz und technischen Fließgewässerschutz durch verstärkte Abwasserbehandlung kam die Renaturierung von Bächen und Flüssen inklusive ihrer Auen hinzu (vgl. Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996, zuletzt geändert am 27.12.2000). In der kommunalen Umweltschutzpolitik der Stadt Wuppertal nimmt der Gewässerschutz eine hervorgehobene Position ein. So beschloss der Stadtrat am 8.7.92, ein Gewässernutzungs- und Bachentwicklungsprogramm zu erarbeiten.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) ist mit Veröffentlichung 2000 in Kraft getreten. Grundsätzliches Ziel ist es, auf EU-Ebene einen guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen und eine Verschlechterung zu verhindern. Zur Zeit wird an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales und Länderrecht gearbeitet, d. h. das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz werden entsprechend novelliert. Gleichzeitig werden für die Gebiete einzelner Flussregionen, in vorliegenden Fall für das Einzugsgebiet der Wupper in Koordination des Wupperverbandes Definitionen für den jeweils guten ökologischen Zustand der Gewässer in der entsprechenden Region definiert.

Der Zweck des Immissionsschutzgesetzes wurde vom ursprünglich rein anthropozentrischen Bezug ausgedehnt auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und die Atmosphäre. Somit sind ausdrücklich auch die Naturfaktoren in die Standardsetzungen des Immissionsschutzes sowie entsprechende Emissions- und Immissions- Minderungsmaßnahmen einbezogen (vgl. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.5.90, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.1995, BGBl. I S. 930).

2.5 Programmatik und Förderrichtlinien der Landwirtschaftspolitik von EG, Bund und Land

"Agrarumweltprogramme sind seit ihrer EU-weiten Einführung im Rahmen der Agrarreform von 1992 zu einem wichtigen umwelt- und agrarpolitischen Instrument geworden. Nordrhein- Westfalen setzte die hierzu ergangene Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren seit 1993 im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms NRW konsequent um.

Bei der jüngsten Reform der europäischen Agrarpolitik, der "Agenda 2000", ist der Rechtsrahmen für Strukturfördermaßnahmen im Agrar- und Forstbereich und für den ländlichen Raum als sogenannte 2. Säule der EU-Agrarpolitik auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 neu geordnet und ergänzt worden. Nach den Vorgaben dieser neuen Verordnung wurde in Nordrhein- Westfalen das NRW-Programm "Ländlicher Raum" entwickelt. Einen Schwerpunkt des NRW-Programms "Ländlicher Raum" bilden die Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen. Das Kulturlandschaftsprogramm bündelt sämtliche Agrar-Umweltmaßnahmen und Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (siehe Übersicht)."

Bausteine	Agrar-Umweltmaßnahmen		Vertragsnaturschutz
	Betriebs(zweig)-bezogene Förderangebote	Sonstige Förderangebote	Einzelflächenbezogene Förderangebote
	<ul style="list-style-type: none"> - Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - Ackerextensivierung/Schonstreifen - Grünlandextensivierung - Öko-Landbau - Festmistwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Langjährige Stilllegung - Uferrandstreifen - Gefährdete Haustierrassen - Erosionsschutz - Modellprojekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz - Naturschutzgerechte Nutzung von Acker- und Grünland - Pflege/Bewirtschaftung besonderer Biotopflächen - Streuobstwiesenanlage und -pflege - Biotoplanlage und -pflege
Ansprechpartner	Kreisstellen der Landwirtschaftskammer		Ämter für Agrarordnung, Kreise und kreisfreie Städte

(Aus: „Wegweiser durch das Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen“, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ,40190 Düsseldorf, Dezember 2001

Die Auflistung der folgenden Programme kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da es zu ständigen Anpassungen und Änderungen sowie Ergänzungen vonseiten der EU und des Landes NRW kommt. Der jeweils neueste Stand der Fördermöglichkeiten ist beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz zu erfragen.

Förderprogramme der Europäischen Union:

- VO 2078/92/EWG, ABl. vom 30.07.1992, Nr. L 215, S. 85 - umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- VO 2080/92/EWG, ABl. vom 30.07.1992, Nr. L 215, S. 96 - Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen
- VO 2603/1999/EG, ABl. vom 10.12.1999, Nr. L 316, S. 26 - Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Verordnung (EWG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Förderung des ländlichen Raumes
- Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EWG) Nr. 1750/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EWG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Förderung des ländlichen Raumes Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen vom 31.8.2000

Bundesrepublik Deutschland

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli

1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. IS.1527)

- Bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung vom 18.11.2002

Nordrhein-Westfalen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31.8.2000 II A 6 - 72.50.12
- Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.09. 2000 III B 5 - 941.00.05.01
- Richtlinien des MURL NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 8.7.97 II B 1 - 2661.50.21

Das "Feuchtwiesenschutzprogramm", das "Mittelgebirgsprogramm" und das "Gewässerrenaturierungsprogramm" bilden die Grundlage für das NATURA 2000-Netz in Nordrhein-Westfalen.

Seit 2000 werden diese drei Biotopschutzprogramme als Bausteine in der "Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz" fortgeführt und sind als Agrar-Umweltmaßnahme integriert in das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Im Rahmen von Verträgen mit den Flächenbewirtschaftern, wird eine naturschutzgerechte Nutzung und Pflege des Gebietes geregelt.

In der Anwendung problematisch ist der häufige Wechsel, verbunden mit einer ständigen Anpassung der Förderprogramme an neue Gesetze und administrative Vorgaben. Dies erfordert auch eine Festlegung und Korrektur der sogenannten Förderkulissen, die den Rahmen für förderungswürdige und nicht förderungswürdige Gebiete und damit die Zuteilung von EU- und Landesmitteln bilden.

Wuppertal fällt damit, bezogen auf die nordrhein-westfälischen Programme, gegenwärtig nur in das Kulturlandschaftsprogramm.

2.6 Regionale 2006

Im Rahmen der Regionalen 2006 ist von den drei bergischen Großstädten u. a. beabsichtigt, die Gemeinschaftsprojekte „Regionale Wanderwege“ und „Brückenpark Müngsten“ umzusetzen. Der Hauptweg des regionalen Wandererlebnisweges soll von Solingen (Untenburg) bis Remscheid (Clemenshammer) führen. Ein großer Teil dieses Weges wird über Wuppertaler Stadtgebiete durch das Morsbachtal führen.

Als Maßnahmen sind vorgesehen: Optimierung vorhandener Wege (Belagserneuerung, Bachquerungen, an wenigen Stellen Neuausbau), punktuell Freischneiden von Aussichtspunkten, Errichten einer Spielzone und Beschilderung.

Das Regional-Projekt „Brückenpark Müngsten“ mit dem Mittelpunkt „Müngstener Brücke“ wird zum größten Teil auf Remscheider und Solinger Stadtgebiete entwickelt. Auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal wird eine Optimierung des Zugangsweges von Wuppertal-Sudberg nach Müngsten erfolgen.

Als Maßnahmen sind vorgesehen: Optimierung vorhandener Wege (Belagserneuerung, Bachquerungen, an wenigen Stellen Neuausbau), punktuell Freischneiden von Aussichtspunkten, Errichten einer Spielzone und Beschilderung.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Aschan, G. & Lösch, R. (2000): Das Bestandsklima niederbergischer Buchenwälder. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 89-111, Wuppertal.

Bezirksregierung Düsseldorf (2000): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Düsseldorf.

Biologische Station Bergisches Land e.V. (1992): Untersuchungen zur Insektenfauna von sechs ausgewählten Streuobstwiesen in Wuppertal. - Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal / Garten- und Forstamt, 130 S.; Wuppertal.

Biologische Station Mittlere Wupper (2000): Effizientkontrolle und 1. Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Steinbachtal.

Biologische Station Mittlere Wupper (2000): Monitoring Nöllenhamerteiche. - Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort 103.

Brauckmann, c. (2000): Das Burgholz: Geologische Übersicht und bodenkundliche Aspekte. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 9-17, Wuppertal.

Bundesamt für Naturschutz (1994): Landschaftsplanung umsetzungsorientiert/Ausrichtung von Extensivierungs-, Flächenstilllegungs- und ergänzenden agrarischen Maßnahmen auf Ziele des Natur- und Umweltschutzes mittels der Landschaftsplanung.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 1995): Klimaänderungen und Naturschutz; H. 4 in der Reihe 'Angewandte Landschaftsökologie'.

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg. 1963): Geographische Landesaufnahme 1:200000, Naturräumliche Gliederung, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Bundesministerium des Innern (Hrsg., 1983): Materialien zum Abschlußbericht der Projektgruppe 'Aktionsprogramm Ökologie'.

Dautzenberg, H. (2000): Fremdländeranbau im Burgholz. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 34-38, Wuppertal.

Deutscher Bundestag (Hrsg., 1988): Bericht der Enquete-Kommission zum Schutz der Erdatmosphäre.

Eckstein, H.-P. (1993): Untersuchungen zur Ökologie der Ringelnatter. – Jahrbuch für Feldherpetologie Beih. 4, Duisburg.

Geol. Landesamt NRW (Hrsg., 1981): Bodenkarte 1:50 000, Blatt L 4708 Wuppertal.

Geol. Landesamt NRW (Hrsg. 1979): Geologische Karte 1:25 000, Blatt 4708 Wuppertal-Elberfeld.

Heibel, E. (2000): Die Flechten des Staatsforstes Burgholz im Bergischen Land (Nordrhein-Westfalen). - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 74-88, Wuppertal.

Henf, M. (2000): Biotopverbund für Reptilienhabitats im Bereich der Stadt Wuppertal – Zwischenbericht II: Ergebnisse der Projektjahre 1999/2000. - unveröffentlichte Untersuchungen im Auftrag der Stadt Wuppertal (in Fortschreibung).

Herpeto-Kartierung Wuppertal: Ältere Angaben als Sammlung herpetologischer Beobachtungen aus dem Raum Wuppertal, aufgezeichnet auf Karteikarten überwiegend aus den Jahren 1980 - 1984, teilweise Nachträge aus späteren Jahren. Neuere Angaben aus Erfassungsergebnissen der Amphibien- und Reptilienkartierung NRW.

Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (1994): Immissionen an vorbelasteten Straßen in Wuppertal in Hinblick auf die neue Regelung des § 40.2 BimSchG.

Keller, A. (2000): Renaturierungsplanung Burgholzbachtal. - erstellt im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort 103.

Kolbe, W. (Hrsg., 1992): Wuppertaler Naturführer mit 24 Wanderungen von Wilhelm und Waltraud Wolf.

Kolbe, W. (Hrsg., 1991): Der Bergische Wald. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen - vorgestellt am Beispiel des Staatswaldes Burgholz in Wuppertal und Solingen ; Band VII der Reihe 'Natur beobachten und kennenlernen - Bergisches Land', Born-Verlag Wuppertal.

Kolbe, W. (1992): Das Artenspektrum der Kurzflügler (Coleoptera, Staphylinidae) in 2 ausgewählten Forstbiotopen. Burgholz-Projekt 1978-90 ; in: Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal, Heft 45.

Kolbe, W. (1992): Rüsselkäfer (Coleoptera, Curculionidae) in 2 ausgewählten Forstbiotopen. Burgholz-Projekt 1978-1990; in: Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal, Heft 45

- Kolbe, W. (1994):** Fremdländeranbau und Käfervorkommen - Ergebnisse zweijähriger Untersuchungen aus dem Staatsforst Burgholz in Wuppertal ; in: Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal, Heft 47.
- Kolbe, W. (2000):** Der Bergische Wald - vorgestellt unter besonderer Berücksichtigung des Staatsforstes Burgholz in Wuppertal und Solingen (NRW) - Einführung. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 7-8, Wuppertal.
- Kolbe, W. (2000):** 25 Jahre Erfassung der Arthropoden-Fauna im Burgholz (1970-1994) - kurzer historischer Überblick. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 148-151, Wuppertal.
- Kolbe, W. und Dorn, K. (2000):** Die verschiedenen Taxa der Arthropoden aus den Wäldern im Burgholz - Übersicht. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 152-157, Wuppertal.
- Kolbe, W. (2000):** Das Käfervorkommen im Burgholz - Untersuchungsaspekte von 1952 bis 1996. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 158-205, Wuppertal.
- Kolbe, W. (2000):** Burgholz-Bibliographie (Stand: 2000). - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 243-255, Wuppertal.
- Kricke, R. (2000):** Untersuchung zur Luft- und Klimasituation der Stadt Wuppertal mit Hilfe von Flechten als Bioindikatoren. – Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- Kunick, W. & Rohner, M.-S. (1986 u. 1989):** Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal, 2 Teilberichte.
- Kunick, W & Rohner, M.-S. (1993):** Faunistische und vegetationskundliche Langzeit-Untersuchungen In ausgewählten Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal. -Abschlussbericht unter Mitwirkung zahlreicher Fachautoren, Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal, Dezernat für Umweltschutz. 167 S. mit Übersichtskarte; Wuppertal.
- Lacombe, J., Macke, K. & Gellert, G. (2000):** Die Wupper - Vom „Schwarzen Fluss“ zum Lachsgewässer?. – In: MUNLV & LUA (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (Hrsg., 1996):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich Wuppertal ; Teil: Biotop- und Artenschutz / Regionale Grünzüge.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg., 1985):** Biotopkartierung NRW, Besiedelter Bereich Stadtgebiet Wuppertal.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg., 1991):** Biotopkataster NRW, Blätter 4608, 4609, 4708, 4709.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 1994):** Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.94, geändert durch Gesetz v. 2.5.95 (GV.NRW. S.382).
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 1996):** Gewässergütebericht 1993/94.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg., 1994):** Grundlagen und Konzeption eines kleinräumigen Biotopverbundes ; Schriftenreihe d. Westf. Amtes f. Landes- u. Baupflege, H. 9
- Leschus, H. & Stieglitz, W. (2000):** Die Blütenpflanzen in der Kraut- und Strauchschicht des Staatsforstes Burgholz. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 39-62, Wuppertal.
- Leschus, H. (2000):** Die Gefäßsporenpflanzen (Pteridophyta) im Einzugsbereich der Wupper zwischen Wuppertal-Sonnborn und der Solinger Ortschaft Grunenburg bei Müngsten. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 63-73, Wuppertal.
- Ludwig, D. (1990):** Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen, Bochum.
- Meinig, H. & Eckstein, H.-P. (1989):** Zur Situation der Grünfrösche in Wuppertal (Amphibia, Ranidae). - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal **42**: 10-12.
- Meinig, H. (1992):** Die Säugetiere des Kreises Mettmann und der Stadt Wuppertal - Teil I: Nagetiere (Rodentia).- Jber. Naturw. Verein Wuppertal **45**: 4-10.
- Meinig, H. (1993):** Die Säugetiere des Kreises Mettmann und der Stadt Wuppertal - Teil II: Insektenfresser (Insectivora).- Jber. Naturw. Verein Wuppertal **46**: 5-9.
- Mies, B. A. (2000):** Die Waldgeschichte des Burgholz und der Bergischen Wälder besonders seit dem Mittelalter bis 1900. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal **53**: 18-33, Wuppertal.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1994):** Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1995):** Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11.Mai 19995.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1995):** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Extensivierung) (RdErl. v. 27.6.95, MBI.NRW Nr.63 v. 17.8.95, S. 1220).
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1996):** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen (RdErl. v. 2.7.96).

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Hrsg., 1996): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (RdErl. v. 2.7.96, MBl.NRW Nr.49 v. 2.8.96, S. 1187).

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LUA (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen) (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.

MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG).

MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): Burgholz – Vom Versuchsrevier zum Arboretum. – Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen 11.

Naturwissenschaftlicher Verein (2000): Burgholz-Monographie. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53, mit zahlreichen Einzelaufsätzen zum Staatsforst Burgholz und einer umfangreichen Burgholz-Bibliographie. Wuppertal.

Pastors, J. (1992): Ergebnisse einer herpetologischen Kleingewässeruntersuchung in Wuppertal 1991.- Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 45: 11 - 16; Wuppertal.

Pastors, J. (1998): Entwicklung und Pflege des Biotopkomplexes Knechtweide – Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. – unveröffentlichte Projektbeschreibung im Rahmen eines ABM-Projektes bei der GESA, Wuppertal.

Pastors, J. (1997): Herpetologische Kartierung zur Ermittlung der aktuellen Verbreitung der im Burgholz lebenden Froschlurche und Molche. - erstellt im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort 103.

Pastors, J. (2000b): Amphibien und Reptilien im Burgholz. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 118-136, Wuppertal.

Pastors, J. (2001): Langzeitbeobachtungen und Biotoppflegemaßnahmen in einem Zauneidechsen-Lebensraum in Wuppertal-Cronenberg. – Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 54: 68-77, Wuppertal.

Platen, R. (2000): Spinnen und Weberknechte im Staatswald Burgholz – Historie, Forschungsprogramme, Ausblick. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 206-239, Wuppertal.

Regierungspräsident Düsseldorf (1986): Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf. – aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14. Juni 1984; Düsseldorf.

Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft v. 22.12.2000.

Schall, O., Weber, G., Gretzke, R., Pastors, J. (1984): Die Reptilien im Raum Wuppertal - Bestand, Gefährdung, Schutz. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 37, 76-90; Wuppertal.

Schall, O., Weber, G., Gretzke, R., Pastors, J. (1985): Die Amphibien im Raum Wuppertal - Bestand, Gefährdung, Schutz. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 38, 87-107; Wuppertal.

Schiefer, J. (1988): Frühling im Kalkbuchenwald. - In: KOLBE, W. (1988): Natur beobachten und kennenlernen im Bergischen Land 4: Pflanzenkundliche Betrachtungen, Heil- und Giftpflanzen, Wildkräuter und Gehölze, S. 39-47; Born-Verlag, Wuppertal.

Skiba, R. (1988): Die Fledermäuse des Bergischen Landes. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 41: 5-31.

Skiba, R. (1993): Die Vogelwelt des Niederbergischen Landes. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal, Beiheft 2.

Skiba, R. (2000): Der Einfluß fremdländischer Koniferen auf Siedlungsdichte und Artenvielfalt von Vögeln im Burgholz in Wuppertal. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 137-147, Wuppertal.

Skiba, R. (2001): Fledermäuse an der Wupper im Stadtgebiet von Wuppertal. – Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 54: 50-67, Wuppertal.

Stadt Wuppertal, Garten- und Forstamt (Hrsg., 1987): Untersuchungen von Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.

Stadt Wuppertal (Hrsg., 1984): Umweltschutzbericht Wuppertal.

Stadt Wuppertal (Hrsg., 1987): Obstwiesenkataster, unveröffentlichte Zusammenstellung der Wuppertaler Obstwiesen, Stadt Wuppertal, Garten- u. Forstamt.

Stadt Wuppertal, (Hrsg., 1988): Klimaanalyse Stadt Wuppertal.

Stadt Wuppertal (Hrsg., 1988): Umweltschutz in Wuppertal, Berichte über die Luftqualität, Heft 1, 1988-1990.

Stadt Wuppertal (Hrsg., 1989): Ermittlung der Luftqualität in Wuppertal mit Flechten als Bioindikatoren.

- Stadt Wuppertal, Dezernat für Umweltschutz.(Hrsg. 1993):** Bodenbericht 1993.
- Stadt Wuppertal, Garten- und Forstamt (Hrsg., 1993):** Faunistische und vegetationskundliche Langzeit-Untersuchungen in ausgewählten Biotopen im Stadtgebiet Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1994):** Stadtökologischer Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplanentwurf Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1995):** Umweltschutz in Wuppertal, Berichte über die Luftqualität, Heft 2, 1989-1993.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1996):** Flächennutzungsplan-Vorentwurf Wuppertal 1996.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1996):** Landschaftspflegerischer und gewässerökologischer Beitrag zum Generalentwässerungsplanentwurf (GEP).
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1996):** Umweltschutz in Wuppertal - Fließgewässerbericht 1996 ; Band 1.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1997):** Berichte über die Luftqualität 3: Ozonbericht 1996.
- Stadt Wuppertal (Hrsg., 1999a):** Wuppertal – Handlungskonzept Klima und Lufthygiene. – Bericht und interaktives Programm auf CD-Rom des Ing.-Büros Dr. Ing. A. Lohmeyer, Karlsruhe, erstellt im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- Stadt Wuppertal (Hrsg. 1999b):** Berichte über die Luftqualität 4: 1996-1998.
- Stadt Wuppertal (Hrsg. 2002):** Nachhaltigkeitsbericht 2002.
- Stieglitz, W. (1982):** Veränderung der Flora von Wuppertal in den letzten 100 Jahren. - Jber. naturwiss. Ver. Wuppertal 35: 44-52; Wuppertal.
- Stieglitz, W. (1987):** Flora von Wuppertal ; Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal, Beiheft 1: 27 S. Wuppertal.
- Trautmann, W. (1972):** Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. I, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Hannover 1972.
- Tüllmann-Klingenberg, G. (1994):** Städtisches Programm für die Landwirtschaft, Abschlußbericht 1. Mehrjahresplan. - unveröffentlichter Bericht; Stadt Wuppertal.
- Tüllmann-Klingenberg, G. (1995):** Städtisches Programm für die Landwirtschaft, Abschlußbericht 2. u. 3. Mehrjahresplan. - unveröffentlichter Bericht; Stadt Wuppertal
- Umweltbundesamt (Hrsg., 1994):** Daten zur Umwelt 1992/93.
- Viehbahn, F. & Sell, M. (1991):** Obstwiesenprogramm Wuppertal - Erfassung der Avifauna auf ausgewählten Probestellen. - Untersuchung im Auftrag der Stadt Wuppertal, Garten- und Forstamt, 14 S., Wuppertal.
- Vogt, K. & Friedrich, G. (2000):** Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie. – In: MUNLV & LUA (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.
- Wiemert, T. & Lausmann, T. (2000):** Bemerkungen zur Schmetterlingsfauna (Macrolepidoptera) im Burgholz. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 53: 240-242, Wuppertal.

Anhang zum Grundlagenteil

1. Auszüge aus dem Landschaftsgesetz

Das nordrhein-westfälische 'Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft' (Landschaftsgesetz LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 enthält folgende wesentliche Vorschriften zur Landschaftsplanung

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- (1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass
 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.
- (3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu. Sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 – BBodSchG) sind zu erhalten.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln wiederherzustellen und möglichst zu einem Verbundsystem zu vernetzen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler sowie Denkmalbereiche, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Jeder soll dazu beitragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden. Nachteilige Veränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 3a Vertragliche Vereinbarungen

(1) Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und in wieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. § 36 Abs. 2 und die sonstigen Befugnisse der Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Abs. 3 in Geld geleistet.

§ 16 Landschaftsplan

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbe-

schadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Satz 3 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41.
- (3) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.
- (4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält
 1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
 2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
 3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24)
 4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
 5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).

§ 18 Entwicklungsziele für die Landschaft

- (1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen in Betracht
 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und
 5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klima.
- (2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 19 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

§ 20 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils
erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstaben a.

§ 21 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
erforderlich ist.

§ 22 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

§ 23 Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

§ 24 Zweckbestimmung für Brachflächen

- (1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 25 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

(2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

2. Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
ABl.	Amtsblatt
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BbodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Biotopkataster
BK 50	Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000
BMI	Bundesinnenministerium
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

BNatSchGNeuregG	Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege
BRW	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DGK5 BO	Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000
EAGFL	Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GAKG / GAK-Gesetz	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GeoschOb	Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GLA NRW	Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
Königl. Preuss.	Königlich Preussische
L	Landesstraße
LJG	Landesjagdgesetz
LbodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LE	Landschaftsbildeinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG	Landesfischereigesetz
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen
MBL	Ministerialblatt
MUNLV NRW	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MURL NRW	Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
N	Stickstoff
N.N.	Normalnull
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
P	Phosphor
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RdErl.	Runderlass
RSU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
RP	Regierungspräsident
RWK	Rheinisch-Westfälische Kalkwerke
SO ₂	Schwefeldioxid
StGB	Strafgesetzbuch
SW-NE	Südwest-Nordost
TA-Luft	Technische Anleitung Luft
TK 25	Topografische Karte 1: 25.000
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
üNN	über Normalnull
VO	Verordnung

Landschaftsplan

Wuppertal-West

der

Stadt Wuppertal

Festsetzungsteil

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Schriftteil :

Textliche Darstellungen, Grundlagen

Kartenteil :

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (jeweils 2 Teilblätter)

Bearbeitungsstand :

April 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Entwicklungsziele und Festsetzungen	2
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	2
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	3
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	4
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	4
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	5
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	5
1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	5
2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 - § 23 Landschaftsgesetz NRW)	8
2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	8
2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete	19
2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	27
2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	39
2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	45
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	50
3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW	52
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW	66
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW	69

Entwicklungsziele und Festsetzungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>1. <u>Entwicklungsziele für die Landschaft</u></p> <p>Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NRW dargestellt und erläutert.</p> <p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, 2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (entfällt in diesem Planungsraum), 3. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (entfällt in diesem Planungsraum), 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung, 5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (entfällt in diesem Planungsraum), 6. die temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung. 	<p>Die Entwicklungsziele sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt worden. Eventuelle Umsetzungen erfolgen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden oder sonstigen Nutzungsberechtigten.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele richten sich nach der im Plangebiet betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Auch die Freizeit- und Erholungsfunktionen werden durch die Darstellung der Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Entwicklungskarte enthält Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen.</p> <p>Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 4 bis 6 LG NRW in Verbindung mit § 33 LG NRW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind an die jeweilige Landschaftsstruktur anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft, die erheblich oder nachhaltig im Sinne des § 4 LG NRW sind, sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.</p>
<p>Es werden im Plangebiet folgende Entwicklungsziele dargestellt:</p>	

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<u>Entwicklungsziel 1: Erhaltung</u>	
	<p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p>	
	<p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Kiesberg / Königshöhe - Friedrichsberg / Zeppelinallee - Vohwinkler Stadtwald / Stackenberger Busch - Burgholz (inkl. Glasbachtal, Burgholz- bachtal, Steinbachtal und Herichhauser Bachtal) - Freiflächen zwischen Mastweg und Kuchhausen - Freiflächen und Waldgürtel um Cronen- berg, Cronenberg-Sudberg / Rheinbach- tal / Bruchscheidt - Morsbachtal mit den Nebengewässern Rheinbach / Rauenhauser Siepen Beckerhofer Siefen Schöppenberger Siepen - Tal der Wupper / Kohlfurth 	
	<p>In dem Entwicklungsraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der derzeitigen Landschafts- struktur - Erhalten des Grünlandes in Tälern und auf Hangflächen durch Förderung der Landwirtschaft - Erhalten der Wälder auf den land- schaftsprägenden stark geneigten und steilen Talhängen - Erhalten des wertvollen Baumbestan- des, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Wald- gehölze 	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten und Ergänzen der vorhanden Heckenstrukturen - Erhalten, Sichern, ggf. Verbessern des ökologischen Zustandes der vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talauen als wertvolle Gewässer- und Feuchtbiotope, besonders der Quelleinzugsgebiete, Wiesen und Feuchtwiesen - Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume - Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes - Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente - Erhaltung und Sicherung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente - Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Fließgewässer des bergischen Landschaftsraumes charakteristischen Bachflora und -fauna - Erhaltung und Sicherung der Landschaft für Freizeit und Erholungsfunktionen 	<p>In den ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß § 19 LG NRW vorgenommen.</p>

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

entfällt in diesem Landschaftsplan

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

entfällt in diesem Landschaftsplan

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p data-bbox="236 338 671 367">1.4 <u>Entwicklungsziel 4: Ausbau</u></p> <p data-bbox="347 398 826 427">Ausbau der Landschaft für die Erholung.</p> <p data-bbox="347 443 858 506">Dieses Entwicklungsziel gilt für den Teilbereich Kaltenbachtal</p> <ul data-bbox="347 521 863 674" style="list-style-type: none"> - Ausbau von Erlebnisschwerpunkten „historische Kulturlandschaft und Naturerlebnis“ bei gleichzeitiger Erhaltung der charakteristischen und historischen Bergischen Kulturlandschaft 	<p data-bbox="938 398 1439 611">Das Kaltenbachtal ist durch eine Ansammlung von noch erhaltenen Zeugnissen der vergangenen Industriegeschichte und Verkehrserschließung (z.B. Manuelskotten, Museumsstraßenbahn) geprägt. Am Rande befindet sich das Naturfreundehaus.</p> <p data-bbox="938 645 1439 824">Der Ausbau soll die Möglichkeiten der landschaftsorientierten Erholung unterstützen sowie die vielfältigen, bereits laufenden Museums- und Naturerlebnisaktivitäten bündeln und aufeinander abstimmen.</p> <p data-bbox="938 857 1439 1126">Bauliche Aktivitäten sollen sich beschränken auf z.B. geringfügige Wegeerschließungen, Reaktivierung der Zeugnisse vergangener Siedlungs-, Industriegeschichte (wie z.B. beim Manuelskotten bereits geschehen) oder Aussichtspunkte (z.B. Hohlwegesystem östlich der Straße Wahlert, ein alter Meilerplatz, Adelenblick u.a.).</p>

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

entfällt in diesem Landschaftsplan

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p data-bbox="236 1433 699 1496">1.6 <u>Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1: Temporäre Erhaltung</u></p> <p data-bbox="363 1525 863 1615">Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.</p>	<p data-bbox="954 1507 1439 1839">Innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind gemäß § 16 Abs. 1 LG NRW rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten. Soweit der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002) oder der Gebietsentwicklungsplan (GEP 1999) Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes als Bauflächen darstellt, werden diese mit der Zielsetzung „temporäre Erhaltung“ dargestellt.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<u>Entwicklungsziel 6 :</u>	Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB), welche die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegen, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt.
Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:	Mit dem Entwicklungsziel 6 („temporäre Erhaltung“) werden die Flächen dargestellt, für die der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002) innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bauflächen darstellt.
Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:	Es handelt sich um Flächen für Siedlungserweiterungen wie im Folgenden angegeben:
1. Zoo-Erweiterungsfläche Entwicklungsziel 6	Sondergebiet „Erholung, Freizeit, Sport“ gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
2. Obere Rutenbeck Entwicklungsziel 6	Wohnbaufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
3. Nesselbergstr./Küllenhahn Entwicklungsziel 6	Mischgebiet gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
4. Korzert/Silbersee Entwicklungsziel 6	Fläche für Ver- und Entsorgung gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
5. Vonkeln Entwicklungsziel 6	Wohnbaufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
6. Heidestr. Entwicklungsziel 6	Mischgebiet gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
8. Robert-Lütters-Weg Entwicklungsziel 6	Wohnbaufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
9. Greuel Entwicklungsziel 6	Wohnbaufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
10. Rather Str. Entwicklungsziel 6	Mischgebiet gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
11. Kohlfurther Str./Schwaffert Entwicklungsziel 6	Wohnbaufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)
12. Sudberger Str. Entwicklungsziel 6	Wohnbaufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002)

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- | | |
|---|---|
| 14. Knechtweide
Entwicklungsziel 6 | Betriebs- und Versorgungsfläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002) |
| 15. Westl. Teil „Klärwerk Kohlfurth“
Entwicklungsziel 6 | Betriebs- und Versorgungsfläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002) |
| 16. Hinterdohr
Entwicklungsziel 6 | Wohnbaufläche bzw. gewerbliche Baufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002) |
| 17. „Haus „Waldesruh“
Entwicklungsziel 6 | gewerbliche Baufläche gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002) |
| 18. Bereich westl. Hintersudberger Str.
Entwicklungsziel 6 | Mischgebiet gemäß FNP der Stadt Wuppertal (Entwurf 2002) |

1.6.1 Entwicklungsziel 6.1:

Dieses Entwicklungsziel umfasst die temporäre Erhaltung der Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) enthält.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

Es handelt sich um Flächen für Siedlungserweiterungen wie im Folgenden angegeben:

- | | |
|---|--|
| 3. Vonkeln
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |
| 4. Schwabhausen/Friedensstraße
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |
| 5. Hinterdohr
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |
| 6. Kamp/Auf dem Kämpchen
Entwicklungsziel 6.1 | Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (östliche Teilfläche), allgemeiner Siedlungsbereich (westliche Teilfläche) gemäß GEP (1999) |
| 8. südlich Schorfer Str. / Friedhof
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |
| 9. Kemmannstr.
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |
| 10. Unterkirchen
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |
| 11. Teschensudberg/Mittelsudberg
Entwicklungsziel 6.1 | Allgemeiner Siedlungsbereich gemäß GEP (1999) |

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen		
12.	Hintersudberg/Schöppenberg Entwicklungsziel 6.1	Allgemeiner GEP (1999)	Siedlungsbereich	gemäß
13.	Bereich westl. Hintersudberger Str. Entwicklungsziel 6.1	Allgemeiner GEP (1999)	Siedlungsbereich	gemäß
16.	Bereich nördl. Selmaweg Entwicklungsziel 6.1	Allgemeiner GEP (1999)	Siedlungsbereich	gemäß

2. Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 - § 23 Landschaftsgesetz NRW)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzungen als Schutzgebiete basieren im wesentlichen auf dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Biotopverbundflächenkataster in der Fassung vom 17.05.1996), den Untersuchungen und Angaben der Stadt Wuppertal, des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der Stadtbiotopkartierung nach Kunick und Rohner (1986/89/93), dem stadtoökologischen Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplanentwurf (Offenlage 2002) und den Angaben aus dem Fließgewässerinformationssystem Wuppertal.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderungen der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen		Erläuterungen
2.1	<u>Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete</u> Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NRW ist Nachfolgendes allgemein festgesetzt :	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung sowie nach landschaftspflegerischen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Kriterien festgesetzt. Schutzzwecke gem. § 20 LG NRW:

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
A. <u>Verbote</u>	<p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstabens a).</p>
<u>Verboten ist insbesondere:</u>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen.</p>
	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>b) Sport- und Spielplätze,</p> <p>c) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>d) Zäune und andere, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</p> <p>e) Aufschüttungen, Verfüllungen und Abgrabungen,</p> <p>f) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdbodenfläche,</p> <p>g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,</p> <p>in Naturschutzgebieten mit Gewässern:</p> <p>h) Landungs-, Boots- und Angelstege,</p> <p>i) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|--|--|
| <p>2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmelde-einrichtungen, Erdkabel, Zäune mit Ausnahme ortsüblicher Weide- und Kulturzäune oder andere Einfriedungen aller Art zu bauen und zu verlegen oder zu verändern,</p> <p>3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder soweit diese sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,</p> <p>4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,</p> <p>5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</p> <p>6. Abfälle sowie andere Stoffe oder Gegenstände im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,</p> <p>7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern,</p> | <p>Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Hierzu zählen auch das Abladen von sogenanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus privaten Hausgärten sowie Schlacken, Aschen und Recyclingmaterialien, die gemäß entsprechender Runderrlasse im Straßen-, Wege- und Erdbau abgedeckt eingebaut werden dürften.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind Lagerplätze, Plätze für Silagemieten oder Futter, Heu- oder Strohlagerung nicht verboten, sofern die Gerätschaften und das Material im eigenen Betrieb eingesetzt bzw. verwertet werden.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

8. das Feuermachen, das Rauchen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,
9. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
11. Kleingärten anzulegen, geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen,
12. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
13. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,
14. Tiere oder Pflanzen einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln,

Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken.

Dieses Verbot gilt nicht für heimische Fischarten und Weidetiere. Bezüglich des Verbots, wildlebende Tiere einzubringen ist gemäß Runderlass des MUNLV v. 01.03.1991 (MBL I. NRW. S. 507) § 31 LJG NRW das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Künstliche Besatzmaßnahmen nach § 3 (2) LfischG NRW sollten nur mit autochthonen Fischen durchgeführt werden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|---|---|
| <p>15. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> | |
| <p>16. das Düngen und Kälken sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln,</p> | <p>Für die Naturschutzgebiete können im Bedarfsfall Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) und Waldpflegepläne erstellt werden, mit Empfehlungen für Bewirtschaftungsformen. Diese können im Vertragsnaturschutz oder sonstigen Verträgen vereinbart werden.</p> |
| <p>17. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,</p> | <p>Nach § 24 Landschaftsgesetz NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.</p> |
| <p>18. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- sowie Sonderkulturen,</p> | |
| <p>19. das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park-, Stellplätze und Hofräume,</p> | |
| <p>20. Klärschlamm auszubringen sowie Silage- und Futtermieten anzulegen,</p> | <p>Hierzu gehören nicht mit Folie abgedeckte Strohballen.</p> |
| <p>21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,</p> | |
| <p>22. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet,</p> | |
| <p>23. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW vorzunehmen,</p> | <p>Wegen der Größe des Naturschutzgebietes Burgholz (ca.600 ha) ist in diesem Bereich die Anlage von Wildäckern möglich.</p> |
| <p>24. Hochsitze zu errichten,</p> | <p>Regelungen nach 2.1 B.3 sind davon ausgenommen.</p> |

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

25. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständig-heimischen Baum- und Straucharten,
26. Kahlschläge im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen durchzuführen, d. h, diese Bestände anders als femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen,
27. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege im Wald sowie außerhalb von Straßen und Wegen in der freien Landschaft zu reiten,
28. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe sowie grundsätzlich in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
29. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,
30. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
31. Fließgewässerränder und Quellen zu beweiden,
32. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,

Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Dazu können im Vertragsnaturschutz Regelungen getroffen werden.

Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und guten fachlichen Praxis gehört auch die Einrichtung von Viehtränken.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
33. stehende oder fließende Gewässer (hierzu zählen auch Fischteiche) anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen,	Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, MUNLV) vom 26.11.1984, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL. S. 557), „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.“
34. Gewässer auf sonstige Art fischereiwirtschaftlich zu nutzen,	Im Übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung.
35. Wasser- oder Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten oder in den Gewässern zu baden,	
36. die intensive Beweidung,	Die Beweidung muss so extensiv erfolgen, dass keine nachhaltigen Schäden der Grasnarbe verursacht werden. Besonders empfindlich sind die Uferandstreifen und die engeren Auenbereiche.
37. Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	
38. Erstaufforstungen vorzunehmen.	
B. <u>Nicht verboten ist :</u>	
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftlicher Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen,	Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der 'guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft' zu verstehen, wie sie in § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes und § 5 BNatSchGNeuregG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) vom 03. April 2002 definiert sind.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|---|---|
| <p>2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Errichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde,</p> <p>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,</p> <p>5. vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde behördlich angeordnete genehmigte oder abgestimmte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sowie der Zugang zum Naturschutzgebiet außerhalb der Wege in Begleitung der Mitarbeiter der unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigte fachkundige Person,</p> <p>6. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> | <p>Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch diese Unberührtheitsklausel nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 beschlossenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung verwiesen.</p> <p>Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt.</p> <p>Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.</p> <p>Unter ordnungsgemäßer forstlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze einer 'nachhaltigen Forstwirtschaft' zu verstehen, wie sie in §§ 1a/1b des Landesforstgesetzes definiert sind.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch der Abschuss von Rabenvögeln, Krähen und Elstern gemäß der Rabenvogel-Verordnung vom 25.10.1994 (GV NRW S. 964/SG V. NRW 792).</p> <p>Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser.</p> <p>Die Ermächtigung für den Zugang außerhalb der Wege kann im Sinne dieser Ausnahme auch für Leiter von Lehrveranstaltungen, Exkursionsgruppen oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgesprochen werden. Ansprechpartner ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde bzw. die zuständige Forstverwaltung.</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,</p> <p>8. Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. S. 1406, 1411, 1415), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGGL. I, 2, S.42), zuletzt geändert am 24.08.2002 (BGGL. I, 62, S. 3412). Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde ist vorab zu unterrichten; für den Fall, dass sofortiges Handeln geboten ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme,</p> <p>9. der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten, soweit eine solche Maßnahme dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurde und dieser nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat,</p> <p>11. die Unterhaltung der straßenbegleitenden Flächen im Rahmen der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Straßen.</p>	
<p>D. <u>Befreiungen</u></p>	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen,</p>
<p>Von den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1. bis A. 38. und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NRW gilt entsprechend.</p>	<p>dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.</p> <p>Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).</p> <p>Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese großzügige Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzwecke der Naturschutzgebiete nicht entgegen.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 (2) LG NRW (Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zuständig.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****E.** Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.1 A. 1. bis A. 38. und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.

§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. 1 S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB) geahndet. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>F. Gebote</p> <p>Nach Bedarf und Erfordernis kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zur Konkretisierung von Maßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufstellen.</p> <p>Für die Waldgebiete stellt die untere Forstbehörde Mettmann einen Waldpflegeplan auf. Der Waldpflegeplan ist mit der LÖBF und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	

2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.1 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Burgholz"</u></p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Unterschutzstellung des ca. 600 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt</p> <p>a) gemäß § 20 a) LG</p> <p>zur Erhaltung und Förderung der Waldlebensgemeinschaften im Waldgebiet des Burgholz mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen sowie der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen.</p> <p>Insbesondere sind in ihrer naturnahen Vergesellschaftung schützenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo luzuloides-Fagetum) - Bach-Eschen-Wald (Carici remotae-Fraxinetum) 	<p>Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96),</p> <p>Biotopverbundfläche VB-D-4708-020. Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Burgholz als ein stark reliefiertes Waldgebiet regionaler Bedeutung. Die Abgrenzung berücksichtigt auch ausdrücklich die Betrachtung des landschaftsräumlichen Zusammenhangs und das Entwicklungspotenzial.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit wird weiterhin belegt durch die umfangreichen Untersuchungen durch KOLBE u. a., der Biologischen Station Mittlere Wupper, Angaben des Naturwissenschaftlichen Vereins und der Naturschutzverbände.</p> <p>Die regionale Bedeutung lässt sich vor allem aus der Großflächigkeit ableiten und der besonderen Vernetzungsfunktion als Teil der walddreichen wupperbegleitenden Achse von der Südostgrenze des Regierungsbezirkes Düsseldorf bis zu den</p>

Textliche Festsetzungen

- Bachbegleitender Erlenwald (Stellario nemorum-alnetum glutinosae)
- Eichen-Birkenwald auf flachgründigen Felsstandorten (Betulo-Quercetum)
- die neben den Waldbiotopen vorhandenen Biotoptypen (zum Beispiel Quellen, naturnahe Bachläufe, bachbegleitende Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Hochstauden-, Pestwurzfluren und Stillgewässer)
- die charakteristische waldgebundene Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosenfauna der Bergischen Waldflächen und naturnahen Quellsiepen und Bachtäler;

b) gemäß § 20 b) LG NRW

- aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie aus wissenschaftlichen Gründen der Forstentwicklung und Waldökologie;

Erläuterungen

Kernbereichen der Siedlungsflächen der Bergischen Großstädte Solingen und Wuppertal. Obwohl das Gebiet viele Flächen mit natürlich zusammengesetzten Pflanzengesellschaften aufweist, gibt es auch einen hohen Anteil mit Beständen nicht heimischer Baumarten.

Untersuchungen der Fließgewässer und ihrer Begleitstrukturen (z.B. Glasbach, Steinbach, Burgholzbach, Schwabhauser Bach, Herichhauser Bach) belegen die hohe Schutzwürdigkeit der gesamten Fließgewässersysteme mit schützenswerten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Wirbeltierarten

wie Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Ringelnatter, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle und weiteren Arten der wirbellosen Tiere (z.B. Stein-, Köcher-, Eintagsfliegen, Lidmücken) der Bachläufe.

Burgholz und Klosterbusch bilden den Beginn des westlichen Wupperengtales, das entgegen der Abdachung des Gebirges bei zunehmenden Höhenunterschieden zwischen Hochflächen und Talsohle nach Süden verläuft. Nach Süden sind die Kerbtäler immer stärker eingetieft (Steinbachtal und Herichhauser Bachtal). Hier kommen natürliche Felsbildungen vor (z.B. Zwergenkirche im Herichhauser Bachtal).

Alte Abschnittsbefestigungen bei Burggraben (Erdwall), Reste von Hohlwegen und alten Eisengewerbes, Steinbrüche, Teiche und Dammreste alter Hammer-teiche sind Zeugnisse vergangener Zeitabschnitte menschlicher Nutzung.

Das Burgholz ist seit historischen Zeiten ein geschlossenes Waldgebiet und wurde seit dem Mittelalter in Teilen mittelwaldartig bewirtschaftet. Das Waldgebiet weist Zeugnisse mehrerer Epochen der Waldnutzung nebeneinander auf.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

c) gemäß § 20 c) LG NRW

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes sowie für die landschaftsgebundene Naherholung und als Naturerlebnis- und Bildungsraum.

Die Unterschutzstellung erfolgt außerdem gemäß § 20, letzter Satz, LG NRW

- (1) zur Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen;
- (2) Zur Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Mit den Naturwaldzellen 'Steinsieperhöh' und 'Meersiepenkopf' wurden bereits 1972 zwei Altholzbestände mit typischen Merkmalen naturnaher bergischer Buchenwälder aus der Bewirtschaftung genommen und werden seitdem regelmäßig ökologisch untersucht.

Das Arboretum Burgholz (Größe ca. 250 ha) mit Waldbeständen aus fünf Erdkontinenten wird nach dem Konzept der zuständigen Forstverwaltung in Zukunft nicht ausgedehnt. Forstwissenschaftliche und ökologische Untersuchung sollen auf diesen Flächen aber weiterhin durchgeführt werden.

Auf den übrigen Flächen wird langfristig eine naturnahe, heimische Waldvegetation nach dem Konzept 'Königsforst' des

Staatlichen Forstamtes Bergisch Gladbach entwickelt, in der auch den natürlichen Alters- und Zerfallsphasen des Waldes Raum gegeben wird.

Das Burgholz ist seit jeher ein Raum für die landschaftsgebundene Naherholung. Die Zugänglichkeit ist über die Siedlungsränder von Elberfeld bis Cronenberg gegeben.

Mit dem Aufbau des Arboretums Burgholz und der Einrichtung eines waldpädagogischen Zentrums wurden zwei attraktive Einrichtungen geschaffen, um die Funktion des Waldgebietes als Naturerlebnis- und Bildungsraum zu stärken.

Maßnahmen zur Herstellung und Wiederherstellung sollen im Staatsforst auf Grundlage eines „Waldpflegeplans Burgholz“ erfolgen. Maßnahmen außerhalb des Staatsforstes sollen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart werden (siehe Gebote).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Gebote</u>	
<ul style="list-style-type: none"> – für die Waldflächen im Staatsforst ist ein Waldpflegeplan durch die untere Forstbehörde Mettmann aufzustellen 	<p>Der Waldpflegeplan wird mit der LÖBF und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Grundlage für die Erstellung sind das LG NRW sowie ergänzende u. erläuternde Erlasse und Verordnungen des MUNLV sowie der Bezirksregierung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Staatsforstes sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu vereinbaren 	<p>Die öffentlich-rechtlichen Verträge werden mit der zuständigen Forstverwaltung und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vereinbart.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Flächen im Staatsforst, die nicht als forstwissenschaftliche Versuchsflächen mit fremdländischen Baumarten genutzt werden, sind als naturnahe Bestände im Sinne des Programms „Wald 2000“ zu entwickeln 	<p>Die in Ausnahmefällen mögliche Umwandlung von Flächen naturnaher Bestände in Versuchsflächen und umgekehrt wird von der unteren Forstbehörde und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde einvernehmlich festgelegt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – nach Aufgabe des Anbaus fremdländischer Baumarten sind auf den betreffenden Flächen standortgerechte bodenständige Laubwaldgesellschaften zu entwickeln 	<p>die Wiederbestockung mit Laubwald (Wiederaufforstung, Voranbau oder Naturverjüngung) regeln die Pflegepläne bzw. die öffentlich-rechtlichen Verträge.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – in über 120 jährigen Laubwaldbeständen ist die Erhaltung von Altholz- bzw. Totholz festzusetzen. Zu erhalten sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallphase 	
<ul style="list-style-type: none"> – ausgewählte Einzelstämme und Baumgruppen sind zur Förderung der Altholzlebensräume bis zum Absterben zu erhalten 	
<ul style="list-style-type: none"> – liegendes und stehendes Totholz ist zur Förderung der an Totholz gebundenen Arten zu erhalten 	
<ul style="list-style-type: none"> – die Naturverjüngung ist zu fördern 	
<ul style="list-style-type: none"> – an Waldrändern sind Säume ohne Gehölzbewuchs und Waldmäntel aus einheimischen Straucharten zu entwickeln wie sie in natürlichen Waldgesellschaften im Bergischen Land vorkommen 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche des ehemaligen Schießplatzes südwestlich des Burggrafenberges ist als „gelenkte Sukzessionsfläche“ dauerhaft von Baumbewuchs freizuhalten 	<p>Die Fläche ist eine der wenigen Flächen im Burgholz mit dauerhaftem Waldlichtungscharakter und hat eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten waldfreier Lichtungen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – die Waldbestände der Bachtäler sind aufgrund der besonderen Bedeutung der Bachläufe langfristig zu naturnahen Beständen mit einheimischen Baumarten zu entwickeln 	
<ul style="list-style-type: none"> – Nadelwaldbestockung in Quellbereichen, Siefen sowie in Bachtälern und auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, ist vorrangig in autochthone Laubwaldbestände zu überführen 	
<ul style="list-style-type: none"> – die Nutzung der Talauen im Staatsforst als Versuchsflächen für den Anbau fremdländischer Baumarten ist auf die bereits vorhandenen Versuchsflächen zu begrenzen 	
<ul style="list-style-type: none"> – das Feuchtgrünland der Bachtäler soll durch extensive Pflege erhalten werden 	<p>Die Auswahl der Flächen sowie Pflegeart und -rhythmus regeln die Pflegepläne bzw. die öffentlich-rechtlichen Verträge.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – die Fließgewässerstruktur ist durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten zu optimieren. Die Durchgängigkeit im Bereich von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen ist durch Rückbau der Befestigungen wieder herzustellen 	<p>Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes (WV) werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde und der zuständigen Forstverwaltung abgestimmt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – künstliche Sohlabstürze sind zur Verbesserung der Durchgängigkeit für Wasserlebewesen zurück- oder umzubauen 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.2 <u>Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Morsbach und Rheinbach"</u></p>	
<p><u>Schutzzweck</u></p>	
<p>Die Unterschutzstellung des ca. 20 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst alle Fließgewässerabschnitte des Morsbaches auf Wuppertaler Stadtgebiet sowie die nicht besiedelten Teile seiner Aue, den Rheinbach mit Nebengewässern, den Schöppenberger Bach und den Beckerhofer Siefen mit ihren begleitenden Waldflächen und Quellgebieten.</p>
<p>a) gemäß § 20 a) LG</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung von in großen Abschnitten naturnahen und strukturreichen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften 	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der verbliebenen siedlungsfreien Auenflächen am Morsbach 	<p>Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96), Biotopverbundflächen VB-D-4808-016 und z.T. VB-D-</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz und zur Entwicklung der fließgewässerbegleitenden Biotope mit der charakteristischen Begleitflora und -fauna wie Quellen, Teiche, Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen sowie naturnahe bergische Laubwaldflächen in Bachtälern 	<p>4808-015. Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale sind eine hohe strukturelle Vielfalt der Fließgewässer, Auen und Waldflächen mit Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften, Pflanzenarten der Roten Liste sowie hohem Wert für Amphibien, Reptilien und Höhlenbrüter.</p>
<p>Insbesondere sind in ihrer naturnahen Vergesellschaftung schützenswert:</p>	<p>Die besondere Schutzwürdigkeit der Nebengewässer ergibt sich aus der großen Naturnähe und Unberührtheit (Schöppenb. Bach, Beckerhofer Siefen und z.T. Rheinbachsystem: Rauenhauser Siefen,) bzw. dem hohen Entwicklungspotential (Rheinbach als großes naturnah bewaldetes Teileinzugsgebiet). Die Wertigkeit ist dokumentiert im Fließgewässerkataster der Stadt Wuppertal, ergänzt um Angaben der Naturschutzverbände.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder und die alt- und totholzreichen Hangwälder mit Traubeneiche, Buche und Hainbuche 	
<ul style="list-style-type: none"> - die artenreiche Flora der Quellen, Bachauen und Feuchtbiotope 	
<ul style="list-style-type: none"> - die charakteristische Säugetier- und Vogelfauna 	
<ul style="list-style-type: none"> - die arten- und individuenreichen Amphibien- und Reptilienfauna sowie ihrer Fortpflanzungsstätten 	<p>Der Morsbach ist in Wuppertal das größte Nebengewässer der Wupper und verbindet sie mit dem Naturschutz- und FFH-Vorschlagsgebiet Gelpen-/Saalbachtal. Als Salmonidengewässer guter bis sehr guter Wasserqualität erhält dieses Fließgewässersystem in Zukunft für die Wiederbesiedlung des Wuppersystems mit wandernden Großsalmoniden eine sehr hohe Bedeutung und wurde in das</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Gewässerfauna, insbesondere die Wirbellosenfauna der Quellbäche und die Fischfauna des Morsbaches 	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- b) gemäß § 20 b) LG NRW
 - aus landeskundlichen Gründen

Wanderfischprogramm des Landes aufgenommen. Die Nebengewässer weisen eine naturnahe Struktur und eine natürliche Gewässerfauna bergischer Quellbäche auf.

Mit der Erstellung des Landschaftsplanes für Remscheid steht auch eine Festsetzung von angrenzenden Teilflächen auf der Remscheider Morsbachseite an, so dass die Auenflächen ein wesentlich geschlosseneres Gebiet bilden als durch die alleinige Darstellung der Wuppertaler Flächen erkennbar.

Entlang des Morsbaches befinden sich mehrere großflächige Überschwemmungsbereiche; von Nord nach Süd: von Gerstau bis Haster Aue auf Wuppertaler Stadtgebiet, Bereiche östlich und westlich der Ortschaft Breitenbruch, Bereich westlich der Ortschaft Aue, Bereich Engelskotten bis Gockelshammer sowie der

Bereich Gockelshammer bis B229/Remscheider Str. Der größte Retentionsbereich des Morsbaches befindet sich südlich der Ortschaft Bergs.

Obergräben, Teiche, Dammreste alter Hammerteiche und andere Relikte (Gebäudeteile) sind Zeugnisse der ehemaligen Nutzung der Wasserkraft durch Hammerwerke und Schleifkotten.

Im Rahmen der Regionale 2006 werden Maßnahmen zur Optimierung vorhandener Wanderwege durchgeführt.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- Entwicklung der bachbegleitenden Waldflächen zu Waldgesellschaften mit naturnaher Ausprägung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer an Durchlässen und Stauteichen (Verlegung in den Nebenschluss) 	<p>Insbesondere an Beckerhofer Siefen, Rheinbach und Nebengewässern. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 20.10. bis 15.03. eines jeden Jahres sind mit der unteren Fischereibehörde abzustimmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Eigendynamik in Abschnitten mit Begradigung und/oder Uferverbau durch Rückbau von unnatürlichen Befestigungen und ungenehmigten Einleitungen 	<p>Insbesondere an Beckerhofer Siefen, Rheinbach, Morsbach. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 20.10. bis 15.03. eines jeden Jahres sind mit der unteren Fischereibehörde abzustimmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Unrat und Müllablagerungen in Quellbereichen und an Ufern der Bäche, Aufstellen von Hinweistafeln an Stellen mit frischen Ablagerungen 	<p>Insbesondere am Quellbach des Rheinbachs, der Quelle des Nesselbergbachs und des Schöppenberger Bachs.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung eines 5 - 10 m breiten Uferstreifens, Ergänzung von Erlen-Ufergehölzen als natürliche Befestigung und zur Beschattung des Gewässers 	<p>An längeren gehölzfreien Abschnitten des Morsbaches.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – für die Waldflächen ist ein Waldpflegeplan durch die untere Forstbehörde Mettmann aufzustellen 	<p>§ 3 des Landesfischereigesetzes NRW regelt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie der Hege. Die Kontrolle unterliegt der unteren Fischereibehörde Remscheid.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – für die Waldflächen ist ein Waldpflegeplan durch die untere Forstbehörde Mettmann aufzustellen 	<p>Der Waldpflegeplan wird mit der LÖBF und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.</p>
<p>2.2.3 temporäre Festsetzungen</p>	
<p>Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Gebietsentwicklungsplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Naturschutzgebiet nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft.</p>	<p>Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.</p>
<p>Vonkeln Hintersudberg/Schöppenberg</p>	<p>Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich</p>

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3 <u>Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NRW.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p>
<p><u>Schutzzwecke gem. § 21 LG NRW</u></p>	
<p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p>	
<ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung der waldreichen bergischen Mittelgebirgslandschaft am Rande der Großstadt Wuppertal– zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des naturnahen, reich strukturierten bergischen Waldes mit sehr hohem Laubholzanteil in allen standörtlichen Variationen– zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieser Waldgebiete– zur Erhaltung und Wiederherstellung der zahlreichen naturnahen Quellen und Fließgewässer, der feuchten bis nassen Auen und der naturnahen Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora– zur Erhaltung der artenreichen Biotope der Säume, Heidereste und des extensiv genutzten Grünlandes mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen, insbesondere über die geschlossenen Waldgebiete und die Fließgewässer Wupper und Morsbach.

A. Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen,
- h) künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
4. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
6. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
7. Leitungen aller Art einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,

Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

10. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,

11. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,

12. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,

13. Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Böden, die bei der Ernte vom Acker entfernt wurden, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig einzubauen.

Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Minister für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, MUNLV) vom 26.11.1984, (MBL 1984, S.4), „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL, S.557).

Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen.

Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes und der Europäischen Union erfolgen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

14. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen,

15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,

16. die Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und –weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage,

Die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

Die Unterhaltung bzw. Instandhaltung rechtmäßig in die Fließgewässer eingeleiteter Drainagen ist geregelt in der Unberührtheitsklausel: "Unberührt von den Ge- und Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung". Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.

Nach § 25 des LG NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5-jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung ausgenommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

17. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,

18. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,

19. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,

20. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

Brauchtumsfeuer werden in der jeweils gültigen städtischen Satzung geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
B. <u>Nicht verboten ist</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang,4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,6. die Unterhaltung der straßenbegleitenden Flächen im Rahmen der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Straßen.	<p>Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.</p> <p>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1. (s. o.) geregelt.</p>
C. <u>Ausnahmen</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A 17 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	<p>Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.	
D. <u>Befreiungen</u>	
Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1. bis A. 20. und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.
a) die Durchführung der Vorschrift	Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).
aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	
bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u>	
Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.3 A.1. bis A. 20. und zusätzlich den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
	Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>F. <u>Benennung der Landschaftsschutzgebiete mit gebietsspezifischem Schutzzweck/gebietsspezifischen Ver- und Geboten</u></p>	<p>§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (STGB) ist ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen kann nach § 330 StGB vom 13.11.1998 (BGBL, S. 3322) eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren verhängt werden.</p>
<p>2.3.1 Kiesberg / Auf der Königshöhe</p>	
<p><u>gebietsspezifischer Schutzzweck</u></p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der historischen Parkanlage Kiesberg und des Naherholungsgebietes Königshöhe - zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes - wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum 	<p>Im Gebiet liegen die alte historische Parkanlage mit Ehrenfriedhof, dem „Von der Heydt-Turm“ mit Aussicht auf das Stadtgebiet sowie ausgedehnte Laubwaldflächen mit einigen wenigen Grünlandflächen und dichtem Wegenetz für stadtnahe Erholung.</p> <p>Im nördlichen Randbereich haben die Flächen besondere Funktionen für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000).</p>
<p><u>gebietsspezifische Gebote</u></p>	
<p>1. bei nutzungsverändernden Eingriffen sind die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen.</p>	
<p><u>gebietsspezifische Ausnahmen von Verboten nach 2.3 A1–A19</u></p>	
<p>1. Maßnahmen zur Erhaltung alter Parkanlagen und Pflege der Erholungsgebiete.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.2 Friedrichsberg / Zeppelinallee	
<u>gebietsspezifischer Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung erfolgt insbesondere	
<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung der Parkanlage Friedrichsberg und des Naherholungsgebietes zwischen Burgholz und Friedrichsberg- zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes- wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum	<p>Im Gebiet liegen die alte Parkanlage Friedrichsberg sowie ausgedehnte Laubwaldflächen mit einigen wenigen Grünlandflächen und einem dichten Wegenetz für stadtnahe Erholung. Das Gebiet umrahmt oder begrenzt einige Spiel- und Sportplätze sowie Erholungsheime.</p> <p>Im nördlichen Randbereich haben die Flächen besondere Funktionen für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000).</p>
<u>gebietsspezifische Gebote</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. bei nutzungsverändernden Eingriffen sind die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen.	
<u>gebietsspezifische Ausnahmen von Verboten nach 2.3 A1–A19</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen zur Erhaltung alter Parkanlagen und Pflege der Erholungsgebiete.	
2.3.3 Vohwinkler Stadtwald / Stackenberger Busch	
<u>gebietsspezifischer Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung erfolgt insbesondere	
<ul style="list-style-type: none">- wegen der hohen Bedeutung für die Erholung für den Verdichtungsraum Vohwinkel/Sonnborn- wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter- zur Erhaltung der Pufferfunktion zwischen Stadtrand und NSG Burgholz	<p>Der Vohwinkler Stadtwald hat ein dichtes Wegenetz für die stadtnahe Erholung. Südlich der A46 und der L418 gibt es neben Waldbeständen auch zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Regel eine hohe Stadtbild- bzw. Landschaftsbildwirksamkeit haben.</p> <p>Die Erhaltung der Flächen in der heutigen Nutzungsverteilung ist auch insbesondere wegen der hohen Vorbelastung des Stadtteiles durch die vorhandenen Verkehrswege (A46, L418, L74) erforderlich.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum Vohwinkel/Sonnborn 	<p>Im nördlichen Randbereich haben die Flächen besondere Funktionen für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000).</p>
<p><u>gebietspezifische Gebote</u></p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. bei nutzungsverändernden Eingriffen sind die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen. 	
<p><u>gebietspezifische Ausnahmen von Verboten nach 2.3 A1–A19</u></p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung alter Parkanlagen und Pflege der Erholungsgebiete. 	
<p>2.3.4 Freiflächen zw. Siedlungsrand und NSG Burgholz</p>	
<p><u>gebietspezifischer Schutzzweck</u></p>	<p>Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um kleinere Waldflächen und Grünland im Übergangsbereich zwischen besiedeltem Bereich und dem Naturschutzgebiet Burgholz. Hierin eingebettet liegen zum Teil Infrastrukturen für Sport, Bildung und Naherholung (z.B. Tennisplätze, Freibad Hütterbusch, Freibad Neuenhof, waldpädagogisches Zentrum).</p>
<p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p>	<p>Die Teilflächen bilden einerseits die Eingangsbereiche zum gesamten Erholungsraum Burgholz, andererseits haben sie puffernde Wirkung für das Naturschutzgebiet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der hohen Bedeutung für die Naherholung für die Siedlungsråder von Küllenhahn, Hahnerberg und Vohwinkel - zur Erhaltung der Pufferfunktion zwischen Stadtrand und NSG Burgholz 	
<p>2.3.5 Kaltenbachtal und Kohlfurth</p>	
<p><u>gebietspezifischer Schutzzweck</u></p>	<p>Es handelt sich um das naturnahe Waldgebiet und Gewässersystem des Kaltenbachs mit Erlebnisschwerpunkten historische Kulturlandschaft und Naturerlebnis.</p>
<p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p>	<p>Es gibt zahlreiche erlebbare Zeugnisse der vorindustriellen Nutzung und Nutzung der Wasserkraft des Kaltenbachs, alte Hammer-, Kotten- und Mühlenstandorte (z.B. Manuelskotten), Museumsstraßenbahn und ein Naturfreundehaus.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der hohen Bedeutung für Naturerlebnis und Erlebnis der historischen Kulturlandschaft und Siedlungsgeschichte - wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung des Kaltenbachs und seiner Nebengewässer 	<p>Das Landschaftsbild zeigt noch deutlich den ursprünglichen Wechsel zwischen bewaldetem Talgrund, offenen Talanfängen und Hangwiesen, begrenzt durch die linien- und fingerartigen Siedlungsflächen entlang der Höhenrücken und Verkehrswege. Der Teilraum wird von stadtbildwirksamen Flächen eingerahmt.</p>
<p>2.3.6 Freiflächen zwischen Siedlungsrand von Cronenberg und Waldflächen um Sudberg und Rheinbachtal</p>	
<p><u>gebietsspezifischer Schutzzweck</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnaher Erholung - zur Erhaltung der Pufferfunktion zwischen Siedlungsrand und NSG Morsbach und Rheinbach 	<p>Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen im Übergangsbereich zwischen besiedeltem Bereich und dem Naturschutzgebiet Rheinbachtal und dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen Waldgürtel um Sudberg / Rheinbachtal / Bruchscheidt.</p>
<p>2.3.7 Freiflächen zwischen Mastweg und Kuchhausen</p>	
<p><u>gebietsspezifischer Schutzzweck</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild in einem vorbelasteten Bereich sowie für die siedlungsnaher Erholung - zur Vernetzung der Funktionen des Naturhaushaltes zwischen den Landschaftsplanflächen um Cronenberg und dem benachbarten Gebiet des Landschaftsplans „Gelpe“ - zum Schutz der Gewässer Kleinenhammer- und Kuchhauser Bach 	<p>Das Gebiet umfasst die Täler von Kleinenhammer- und Kuchhauser Bach, die durch längsverlaufende Straßen vorbelastet sind, ansonsten aber von Wald- und Grünlandflächen begleitet werden. Diese Flächen bilden einen wichtigen Teil der Verbindung zwischen den Landschaftsplangebieten „Wuppertal-West“ und „Gelpe“ sowie ein Gegengewicht zu der massiven Bebauung am „Mastweg“ und den Gewerbeflächen bei „Vorderdohr“ außerhalb des Geltungsbereiches.</p>
<p>2.3.8 Freiflächen um Cronenberg-Sudberg</p>	
<p><u>gebietsspezifischer Schutzzweck</u></p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschafts- und Ortsbilds 	<p>Reste der kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen rund um Sudberg mit zahlreichen Obstwiesen, kleinen Weiden, Weidenbrachen in dörflicher Umgebung.</p>

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung der struktur- und grenzlinienreichen Offenlandbereiche mit Hecken, Obstwiesen, Gebüsch und Gehölzsäumen zwischen den Siedlungsbereichen und den geschlossenen Waldflächen
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Erläuterungen

2.3.9 Wupperlauf und Talsohle zwischen Sonnborn und Müngsten

gebietsspezifischer Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- wegen der hohen Klimaaktivität des nördlichen Teils des Tales mit Bezug zum dicht besiedelten Raum Vohwinkel/Sonnborn
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsfunktion der Wupper und ihrer Aue für fließgewässergebundene Funktionen des Naturhaushaltes und der begleitenden Tier- und Pflanzenwelt

Das Gebiet umfasst den heutigen Flusslauf der Wupper mit angrenzenden Auenflächen und Teile der Straßenböschungen der L 74.

Eine klimatologische Besonderheit sind die talaufwärts gerichteten Luftströmungen, die dem westlichen Stadtteil Wuppertals zugute kommen und zur Benennung eines Klimatisch-lufthygienischen Schutzbereichs zwischen Kohlfurth und Sonnborn führten (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000).

Die Wupper ist das bedeutendste Gewässer im Bergischen Land und das Hauptvernetzungselement für gewässerbezogene Funktionen des Naturhaushaltes.

gebietsspezifische Gebote

1. bei nutzungsverändernden Eingriffen sind die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen.

2.3.10 Morsbachtal

gebietsspezifischer Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsfunktion der Morsbachaue für fließgewässer- und talgebundene Funktionen des Naturhaushaltes und der begleitenden Tier- und Pflanzenwelt

Das Gebiet umfasst Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes Morsbachtal und Rheinbachtal, die im GEP (1999) innerhalb des Bereichs für den Schutz der Natur liegen und als Linie für den vorrangig auszubauenden regionalen Biotopverbund dargestellt sind.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Für folgende Bereiche treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes außer Kraft, soweit dieser keine Grün- oder Kompensationsflächen festsetzt (§ 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Nutzung stehen sie nicht als NSG-Flächen zur Verfügung, erfüllen jedoch wegen der Lage in oder am Rand der Aue trotzdem wichtige Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund.</p>
<p>Zoo-Erweiterungsfläche Obere Rutenbeck Nesselbergstr./Küllenhahn Vonkeln Heidestr. Robert-Lütters-Weg Greuel Rather Str. Kohlfurth Str./Schwaffert Sudberger Str. Westl. Teil „Klärwerk Kohlfurth“ Hinterdohr Bereich westl. Hintersudberger Str.</p> <p>Vonkeln Schwabhausen/Friedensstraße Hinterdohr Kamp/Auf dem Kämpchen</p> <p>südlich Schorfer Str. / Friedhof Kemmannstr. Unterkirchen Teschensudberg/Mittelsudberg Hintersudberg/Schöppenberg Bereich nördl. Selmaweg</p>	<p>Sondergebiet „Erholung, Freizeit, Sport“ Wohnbaufläche Mischgebiet Wohnbaufläche Mischgebiet Wohnbaufläche Wohnbaufläche Mischgebiet Wohnbaufläche Wohnbaufläche Betriebs- und Versorgungsfläche Wohnbaufläche Mischgebiet, Allgemeiner Siedlungsbe- reich Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4 <u>Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen</u></p>	<p>Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten werden nachfolgend Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, d. h. mit weiteren Ge- und Verboten festgesetzt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.1 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Waldgürtel um Sudberg / Rheinbachtal / Bruchscheidt</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 LG NRW zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung für den Biotopverbund naturnaher Waldflächen - wegen der Bedeutung der zahlreichen Quellen und Quellsiepen für eine artenreiche Gewässerfauna naturnaher Quellen und Quellbäche - wegen der Bedeutung als Lebensraum für Reptilien und Amphibien 	<p>Die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF (Stand 17.05.96, Biotopverbundfläche VB-D-4808-015), die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren die Fläche als ein Eichenmischwaldgebiet lokaler Bedeutung mit hohem Altholzanteil. Im GEP (1999) sind die Täler zur Wupper und zum Morsbach als Linie für den vorrangig zu entwickelnden bzw. auszubauenden regionalen Biotopverbund dargestellt.</p> <p>Der Wert der Fließgewässer und ihre jeweiligen Beeinträchtigungen sowie die zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Gewässerabschnitte sind im Fließgewässerkataster Wuppertal dokumentiert.</p> <p>Im Raum Cronenberg-Sudberg kommen vier Reptilienarten vor, unter anderem die im Raum Wuppertal letzten größeren Bestände der im Süderbergland stark gefährdeten Zauneidechse. Die Stadt Wuppertal hat ein Verbundkonzept für Reptilien für den gesamten Wuppertaler Raum erarbeitet.</p> <p>Feuersalamander, Fadenmolch und Grasfrosch sind als charakteristische Faunenelemente der Bergischen Bachtäler im Gebiet noch flächendeckend verbreitet.</p>
<p><u>Verbote</u></p>	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.</p>
<p><u>Gebote</u></p>	
<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die Bachläufe und die Quellgebiete sind in einen naturnahen Zustand zu versetzen, hierfür ist: <ul style="list-style-type: none"> Die Durchgängigkeit wiederherzustellen/zu verbessern, der Sohl-/Uferverbau zu entfernen, die Eigendynamik zuzulassen, Unrat und Müllablagerungen in Quellbereichen und an Ufern der Bäche zu beseitigen. 	<p>Einige der betreffenden Bachläufe sind durch Einleitungen von Oberflächenabwässern und Schmutzwässern aus Fehleinleitungen beeinträchtigt. Um auch aus Sicht der hydraulischen Gegebenheiten und den Ansprüchen an die Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer zu ermöglichen, ist die vorherige erfolgreiche Umsetzung der Ziele des Generalentwässerungsentwurfs für Wuppertal erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die Waldflächen sind nach dem Programm „Wald 2000“ zu bewirtschaften 	<p>Vorschläge für Renaturierungsmaßnahmen im Detail liegen in der Datenbank zum Fließgewässerkataster beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz vor.</p> <p>Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 20.10. bis 15.03. eines jeden Jahres sind mit der unteren Fischereibehörde abzustimmen.</p> <p>In den Waldflächen werden im Einvernehmen mit dem Forstamt Mettmann Empfehlungen zur Auswahl bestimmter Baum- und Straucharten gegeben. Diese sind für den Fall, dass eine vorzeitige Nutzung in den Beständen stattfindet, für die Wiederaufforstung vorzusehen:</p> <p><u>Hintersudberger Raum – östlicher Bereich:</u></p> <p>Bäume: Buche, Bergahorn, Vogelkirsche, Stieleiche und Winterlinde</p> <p>Sträucher: Pfaffenhütchen, Schwarzdorn, Hasel und Weißdorn</p> <p><u>Hintersudberger Raum – westlicher Bereich:</u></p> <p>Bäume: Traubeneiche, Hainbuche, Birke, Traubenkirsche und Eberesche</p> <p>Sträucher: Faulbaum</p> <p><u>Auf quelligen Hangstandorten:</u></p> <p>Roterle, Esche und Stieleiche</p> <p><u>Unter Hochspannungsleitungen:</u></p> <p>Birke, Eberesche und Feldahorn</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die Waldbestände der Bachtäler sind aufgrund der besonderen Bedeutung der Bachläufe langfristig zu naturnahen Beständen mit einheimischen Baumarten zu entwickeln 	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 (2) LG NRW (Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zuständig.</p>
<p>2.4.2 <u>Schutzgegenstand</u> "Knechtweide"</p>	
<p><u>Schutzzweck</u></p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 LG NRW zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen, waldfreien Auenfläche im engen Kontakt zur Wupper mit naturnahen Wupperuferstrecken sowie periodischen und dauerhaften Stillgewässern - zum Schutz der Lebensstätten von seltenen, gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen, an Feucht- und Trockenstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten der Wupperaue - als Trittsteinbiotop für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, die sich entlang der Wupper ausbreiten - zum Schutz der alten, totholzreichen Ufergehölze am Wupperufer 	<p>Die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen basiert auf den Untersuchungen von Pastors (1998), Angaben der Naturschutzverbände, der Auswertung der Flora von Wuppertal (Stieglitz 1987) sowie den Angaben von Eckstein (1993), Meinig (1992), Wiemert und Stieglitz (mdl.).</p> <p>Es handelt sich zudem um die einzige nicht genutzte Freifläche in der Wupperaue auf Wuppertaler Stadtgebiet zwischen Müngsten am südlichen Stadtrand und den Auenflächen im Osten des Stadtgebietes.</p> <p>Die Tiere und Pflanzen charakterisieren die Knechtweide als einen der artenreichsten Auenstandorte an der Wupper im Wuppertaler Stadtgebiet.</p>
<p>Insbesondere sind in ihrer naturnahen Vergesellschaftung schützenswert:</p>	<p>Am Wupperufer stehen markante alte Einzelbäume (Hainbuche, Baumweide) als Reste der Auen-/Ufergehölzvegetation.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die artenreiche Flora der Flußauen und Feuchtbiotope 	<p>Die regionale Bedeutung als Trittsteinbiotop, vor allem für wärmeliebende Arten, lässt sich vor allem daraus ableiten, dass zahlreiche Tiere und Pflanzen in diesem Gebiet erstmals (bei Arten in Ausbreitung</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die charakteristische Säugetier- und Vogelfauna - die reichen Amphibienvorkommen - die große Population der Ringelnatter - die artenreiche amphibische und terrestrische Fauna der Wirbellosen wie z.B. Libellen, Gewässerorganismen Heuschrecken und Schmetterlinge 	<p>wie Wespenspinne, Gemeine Sichel- schrecke oder Langflügelige Schwert- schrecke) oder einzig für den Wuppertal- er Raum oder das Bergische Land zu beobachten waren oder sind.</p> <p>Aufgrund der Lage in der tief eingeschnit- tenen Aue in der Nähe zum tiefsten Punkt des Stadtgebietes weist das Gebiet kleinklimatische Sonderbedingungen auf.</p> <p>Das Gebiet ist bekannt als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat von Eisvogel, Graureiher und zahlreichen Fledermäu- sen. Die Zwergmaus hat hier ihren einzi- gen Lebensraum in Wuppertal.</p>
<p><u>Verbote:</u></p>	
<p>Zur Erreichung der Schutzzwecke ist zu- sätzlich zu Randnummer 2.3, Punkt A.1. bis A.19. verboten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - störungsintensive Freizeitaktivitäten (z.B. Lagern, Moto-Cross, Mountainbi- king, Betreiben von Modell- Fahrzeugen und –flugzeugen) - den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässe- rungs- oder andere den Wasserhaus- halt verändernde Maßnahmen vorzu- nehmen - Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten - Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Was- serchemismus vorzunehmen - die Stillgewässer fischereilich zu nut- zen oder Fische darin auszusetzen 	<p>Unter den gefährdeten Tieren des Gebie- tes sind störungsempfindliche Arten wie zum Beispiel Eisvogel, Graureiher und Ringelnatter.</p> <p>In den Stillgewässerbereichen leben zahl- reiche Gewässerorganismen, die durch Fischbesatz beeinträchtigt würden.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- Weitgehende Erhaltung des Offenlandcharakters mit Teilflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien
- Nach Bedarf und Erfordernis kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zur Konkretisierung von Maßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufstellen
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der angrenzenden Wupper sind als Maßnahmen im Sinne der Wiederherstellung einer naturnahen Kontaktzone zwischen Wupper und Auenbereichen im Sinne von § 20, Buchstabe a LG NRW aufzufassen und bei der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplans zu berücksichtigen
- Erhaltung und Pflege des bedeutenden Eiablageplatzes für die Ringelnatter
- Entsiegelung des asphaltierten Zufahrtsweges zwischen Kläranlage und Wupper und Entschlammung der vorhandenen Stillgewässer

Im Bedarfsfall sind durch Pflegemaßnahmen neue Pionierstadien zu initiieren.

Der größte in Wuppertal bekannte Eiablageplatz der Ringelnatter befindet sich auf einer Rottefläche für Grünabfälle und Pferdemist. Die geordnete Ablagerung ist eine mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Pflegemaßnahme und im Pflege- und Entwicklungsplan zu berücksichtigen.

2.4.3 temporäre Festsetzung

Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Gebietsentwicklungsplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen

Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Festsetzungen nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft.</p>	<p>Betriebs- und Versorgungsfläche Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich</p>
<p>Knechtweide Teschensudberg/Mittelsudberg Hintersudberg/Schöppenberg</p>	

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.5 <u>Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale</u></p>	
<p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NRW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NRW ist festgesetzt:</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als Einzelschöpfung der Natur - dazu gehören insbesondere einzelne, freistehende Bäume, Baum- und Gehölzgruppen, Quellen (Quellteiche) als ökologisch wertvolle Bestandteile des Gewässersystems, Felsbildungen, geologische Aufschlüsse oder dergleichen - zugrunde.</p>
<p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur und ökologisch wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes sind Naturdenkmale (ND).</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 22 LG NRW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<p>Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei pflanzlichen Naturdenkmälern (Bäumen) der Kronentraufbereich und bei Quellen der Bereich um den Quellaustritt.</p>	
<p>Quellen werden im Plangebiet als Naturdenkmal festgesetzt, wenn sie außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und eine besonders naturnahe oder charakteristische Ausprägung aufweisen.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet zeichnet sich durch seinen Reichtum an Quellbereichen, Quellhorizonten, Quellaustritten und Quelltümpeln aus. Oftmals handelt es sich um unbelastete Waldquellen, die sich in kleinere Siefen ergießen und nach sehr unterschiedlicher Fließdauer größeren Gewässerläufen zufließen. Alle gemäß Fließgewässerkataster der Stadt Wuppertal als naturnah bzw. bedingt naturnah eingestuften Quellen sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p>
<p>Natürliche Felsbildungen und geologische Aufschlüsse werden als Naturdenkmal festgesetzt, wenn sie außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und eine besonders naturnahe oder charakteristische Ausprägung aufweisen oder einen besonderen Einblick in die Geologie des Landschaftsraumes bieten.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
A. <u>Verbote</u>	Ein großer Teil der ökologisch bedeutsamen Quellbereiche, als Ursprünge des gesamten Gewässersystems, wurde in die Naturschutzgebietsausweisungen einbezogen. Alle übrigen Quellbereiche sind durch § 62 LG NRW geschützt.
a) Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.	
Verboten sind insbesondere:	
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune außer ortsübliche Weide- und Kulturzäune oder andere Einfriedungen aller Art zu bauen, zu verlegen oder zu ändern, 3. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten, 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, 5. die Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine andere Veränderung der Bodengestalt,	Dies betrifft insbesondere auch das Verfüllen von Quelltöpfen und die Bereiche um Quellaustritte.
7. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,	
8. Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,	Dies betrifft insbesondere die Entsorgung von Gartenabfällen oder sonstigem "Grünmüll" sowie die Einrichtung von Holzlagerplätzen in Quellbereichen oder unmittelbar an Fließgewässern.
9. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen, z. B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen oder Quellaustritten,	
10. die Anwendung und Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Anlage von Silagemieten, insbesondere im Bereich der Schutzzone um die Quellaustritte,	
11. die Beweidung und das Tränken der Weidetiere innerhalb der Quellbereiche;	
b) Unter die Verbote des Abschnittes a) fallen bei pflanzlichen Naturdenkmalen (Gehölzen) auch:	
1. das Abbrechen von Zweigen,	
2. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,	
3. das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,	Abschnitt a) 6. und Abschnitt b) 3. gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.
4. das Entfernen der obersten Bodenschicht,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ol style="list-style-type: none">5. das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,6. das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,7. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,8. das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,9. die Anwendung von Auftausalzen.	
B. <u>Unberührt bleiben</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,2. der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute,3. die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmales erfordert.	
<p>Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu melden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="229 286 264 320">C.</p> <p data-bbox="347 286 496 320"><u>Befreiungen</u></p> <p data-bbox="347 353 861 506">Gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol data-bbox="347 539 861 1108" style="list-style-type: none"><li data-bbox="347 539 861 813">1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall<ol data-bbox="395 618 861 981" style="list-style-type: none"><li data-bbox="395 618 861 770">a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist<li data-bbox="440 786 496 813">oder<li data-bbox="395 846 861 981">b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde<li data-bbox="440 954 496 981">oder<li data-bbox="395 1014 861 1108">2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	<p data-bbox="938 353 1445 448">Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrufbar und befristet erteilt werden.</p> <p data-bbox="938 481 1445 965">Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).</p>
<p data-bbox="229 1182 264 1216">D.</p> <p data-bbox="347 1182 608 1216"><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p data-bbox="347 1249 861 1491">Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p data-bbox="938 1249 1445 1339">Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p data-bbox="938 1373 1445 1491">Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, einbezogen werden.</p> <p data-bbox="938 1525 1445 1615">§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> <p data-bbox="938 1648 1445 1796">Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.6	<p><u>Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale</u></p> <p>Zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen unter 2.5 A. a) und A. b) werden nachfolgend weitere, spezifische Ge- und Verbote zu den einzelnen Naturdenkmalen (Ziffer 2.6.1 bis 2.6.3) festgesetzt.</p>	
2.6.1	<p><u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Quellbereich des Glasbachs</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 a, b LG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen - wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit <p><u>Gebote:</u></p> <p>Der Waldbestand im Umfeld der Quellen ist langfristig in einen Bestand mit ausschließlich einheimischen Gehölzarten des Erlen-Eschenwaldes umzuwandeln. Eine plötzliche Freistellung durch flächigen Einschlag ist dabei zu vermeiden.</p>	<p>Es handelt sich um einen naturnahen Quellbereich hoher Wassergüte und charakteristischer Quellfauna mit mehreren Quellaustritten, der sich außerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes Burgholz befindet.</p> <p>Nummer in der Naturdenkmalkartei : Neuvorschlag</p>
2.6.2	<p><u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Quelle (Tümpelquelle) am Elsiepen</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 a, b LG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit 	<p>Nummer in der Naturdenkmalkartei: 4.01</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.6.3 <u>Schutzgegenstand</u></p> <p>Felssporn Müngsten</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 a, b LG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen - wegen seiner Seltenheit und Eigenart <p><u>Verbote:</u></p> <p>Es ist das Freizeit-Klettern verboten</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Der Aufschluss ist durch Entfernen von zu starkem pflanzlichen Bewuchs offen zu halten</p>	<p>Bei dem Felssporn in Müngsten handelt es sich um einen geologischen Aufschluss, in dem die ältesten Gesteinsschichten Wuppertals (Remscheider Schichten) sichtbar sind.</p> <p>Durch seine exponierte und klimabegünstigte Lage stellt er einen wichtigen Trittsteinbiotop für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten im westlichen Wupperengtal dar.</p> <p>Die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind empfindlich gegenüber Störungen und Trittbelastung.</p> <p>Nummer in der Naturdenkmalkartei : Neuvorschlag</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

Brachflächen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 'Wuppertal West' insbesondere an den Straßenböschungen entlang der L 74 (wärmebegünstigte Reptilienbiotop) sowie auf kleineren Flächen zwischen den Waldgebieten und den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Siedlungsflächen von Cronenberg und Sudberg zu finden (oft ehemalige Hangwiesen und Weiden, von denen einige heute monoton mit Adlerfarn oder Neophyten bewachsen sind).

Innerhalb von geplanten Naturschutzgebieten sind Brachflächen vorhanden, bei denen es sich in der Regel um ehemals beweidete Auenflächen entlang der zahlreichen Fließgewässer handelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW</u></p>	
<p>A <u>Verbote</u></p>	
<p>Nach § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.</p>	<p>Der Landschaftsplan setzt gemäß § 24 LG NRW die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder</p> <p>a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (siehe Randnummer 3.1)</p> <p>oder</p> <p>b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (siehe Randnummer 3.2).</p> <p>Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 25 des Landschaftsgesetzes NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5-jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung genommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Das Überlassen von Brachflächen der natürlichen Entwicklung bzw. die Vorgabe bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsformen dient insbesondere der Schaffung bzw. Erhaltung von Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B. <u>Gebote</u></p> <p>Zurückdrängen des Adlerfarns und der Neophyten zur Förderung der heimischen Kräuter und Wiesenpflanzen</p>	<p>Zur Förderung artenreicher offener Brachflächen im Geltungsbereich des Plangebietes sind, insbesondere auf größeren, bereits mit Hochstaudenfluren (z.T. mit Neophyten) oder Adlerfarn überwachsenen und seit Jahren sich selbst überlassenen Flächen, in den ersten Jahren (2 bis 5 Jahre) intensivere Pflegedurchgänge nach Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erforderlich. Nur durch regelmäßige Pflege und durch die Zurückdrängung der dominanten Arten kann das Aufkommen heimischer Wildkräuter und Wiesenpflanzen gefördert werden.</p> <p>Für die Gesamtheit der zu pflegenden Brachflächen ist vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde ein Pflegekonzept zu erstellen. Pflegeziele sollten langfristig gesehen verschiedene Sukzessionsstadien sein, die hinsichtlich des Arteninventars eine ökologische Aufwertung der Landschaft zur Folge haben.</p>
<p>C. <u>Unberührt bleiben</u></p> <p>Die von der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde anzuordnenden oder genehmigten Pflegemaßnahmen aus dem Pflegekonzept.</p>	
<p>D. <u>Befreiungen</u></p> <p>Von der Festsetzung nach Ziffer 3. A. kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind</p> <p> oder</p> <p>b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p>	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen,</p> <p>dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>oder</p> <p>c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).</p>
<p>E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Festsetzung nach Ziffer 3. A. zuwiderhandelt.</p>	<p>Die Ausführungen unter Randnummer 2.5 D gelten entsprechend.</p>
<p>3.1 <u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u></p> <p>Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Bei den ausgewiesenen Flächen scheidet eine flächige Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung aus, da sie einen teilweise dichteren oder älteren Gehölzbestand aufweisen. Sie haben in Teilen den Charakter eines natürlichen Vorwaldes und / oder von strukturreichen Waldmantel- / -saumkomplexen mit einem hohen Anteil strauchartiger Gehölze und Gehölzarten, die in forstlich genutzten Beständen seltener sind (z.B. Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Weißdorn, Hasel, Faulbaum, versch. Weidenarten). Die Flächen sollen in der Regel die natürliche Entwicklung zum Laubwald durchlaufen.</p> <p>Zur Lenkung der Sukzession auf bestimmte Entwicklungsstadien können auf diesen Flächen auf Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde geeignete Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Stellen sich zwischenzeitlich schutzwürdige Bestände ein, sind diese entsprechend zu erhalten.</p>
<p>3.1.1 <u>Böschung der L 74 zwischen Glasbach und Gerretsiepen</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als naturnaher Waldmantel auf magerem Untergrund 	<p>Die breite Böschungsfläche ist nordwestexponiert. Auf der Fläche haben sich selbstständig Pioniergehölze angesiedelt, die einen naturnahen Waldmantel am Rande des Burgholzes bilden.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen 	<p>Die Festsetzung soll den natürlichen Entwicklungsprozess bis zum geschlossenen Wald sicherstellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt von den Festsetzungen bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsicherung durch den Landesbetrieb Straßen.</p>	
<p>3.1.2 Mastweg</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als naturnaher Waldmantel und Waldsaumkomplex mit Pufferfunktion für den angrenzenden Wald gegenüber der Wohnsiedlung - zum Schutz des Quellbaches „Mastweg-Siefen“ 	<p>Bei der Fläche handelt es sich um ein am Waldrand gelegenes Tal mit ehemaliger Grünlandnutzung und einem Quellbach, der von Gehölzstreifen begleitet wird.</p> <p>Ein Teil der Fläche ist mit Adlerfarn und Beerensträuchern, ein Teil mit Grasfluren bewachsen. Von den Waldrändern und vom Gewässer her entwickeln sich naturnahe Gehölzränder, die die Freiflächen langfristig überwachsen.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen 	<p>Die Festsetzung soll den natürlichen Entwicklungsprozess bis zum geschlossenen Wald sicherstellen.</p>
<p>3.1.3 Im Brackel</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als naturnaher Waldmantel und -saumkomplex 	<p>Talhang mit ehemaliger Weidenutzung Der größte Teil der Fläche ist mit Adlerfarn bewachsen. In der Flächenmitte wachsen einzelne einheimische Gehölze. Von den Waldrändern entwickeln sich naturnahe Gehölzränder, die die Freiflächen langfristig überwachsen.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - die Mahd oder Beweidung der Flächen 	<p>Die Festsetzung soll den natürlichen Entwicklungsprozess bis zum geschlossenen Wald sicherstellen.</p>
<p>3.1.4 Rath</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als naturnaher Gehölz- / Hochstaudenkomplex mit Pufferfunktion zwischen Wald und angrenzender Ackerfläche 	<p>Die ehemals als Garten / Grünland genutzte Fläche ist bereits zu großen Teilen mit Vorwaldgehölzen (Salweide, Vogelkirsche, Weißdorn) bewachsen und wird sich langfristig in einen naturnahen Wald umwandeln.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen 	<p>Die Festsetzung soll den natürlichen Entwicklungsprozess bis zum geschlossenen Wald sicherstellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.5 westlich Teschensudberg</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als naturnaher Waldmantel und Waldsaumkomplex im Übergang vom Wald zum Offenland <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - die Mahd oder Beweidung der Flächen 	<p>Ehemalige Weidefläche am Rande des Waldes. Der größte Teil der Fläche ist mit Adlerfarn bewachsen. Auf der Fläche verteilt wachsen einheimische Gehölze. Von den Waldrändern entwickeln sich naturnahe Gehölzränder, die die Freiflächen langfristig überwachsen.</p> <p>Die Festsetzung soll den natürlichen Entwicklungsprozess bis zum geschlossenen Wald sicherstellen.</p>
<p>3.1.6 Wüstholz</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als naturnaher Waldmantel und -saumkomplex <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung der Gehölze - die Düngung der Flächen - die Mahd oder Beweidung der Flächen 	<p>Die ehemals als Grünland genutzte Fläche ist bereits weitgehend mit Vorwaldgehölzen (Salweide, Vogelkirsche, Weißdorn) bewachsen und bildet einen abgestuften naturnahen Abschluss zum angrenzenden Hochwald.</p> <p>Die Festsetzung soll den natürlichen Entwicklungsprozess bis zum geschlossenen Wald sicherstellen.</p>
<p>3.2 <u>Bewirtschaftung / Nutzung / Pflege</u></p> <p>Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind in einer bestimmten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen mit dem Ziel, Offenlandbiotope (z.B. extensive Wiesen, extensive Weiden, trockene bis nasse Hochstaudenfluren, Magergrünland, Rohbodenstandorte, offene Gesteinsbiotope, Heidereste usw.) zu erhalten.</p>	<p>Die ausgewiesenen Flächen entlang der Landstraße 74 haben eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für wärme-liebende Organismen, insbesondere für Reptilien. Die Flächen sind bereichsweise von Verbuschung freizuhalten.</p> <p>Bei den anderen Flächen handelt es sich vorwiegend um ehemalige Wiesen und Weiden, die das Landschaftsbild bereichern und als Lebensraum für eine artenreiche Tier und Pflanzenwelt der gehölzfreien Offenlandbiotope dienen. Sie sind daher durch landschaftspflegerische Maßnahmen oder Nutzung von Verbuschung oder Adlerfarn freizuhalten.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sich eventuell in Teilbereichen einstellende, heimische Hochstaudenfluren sollen als Grundlage für eine größere Artenvielfalt erhalten werden. Die Festsetzungen dienen vor allem dem Erhalt eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und dem Erhalt von Biotopstrukturen als Vernetzungslinien bzw. Trittsteine in der Landschaft (Rückzugsbereiche für heimische Tier- und Pflanzenarten).</p> <p>Geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen sind z.B. extensive Nutzung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beweidung - Mahd - Obstwiesennutzung <p>oder Pflege durch z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von Gehölzen - Beseitigung von Einartbeständen (Adlerfarn, Brombeergebüsch, Neophyten-Hochstauden etc.) <p>Die Maßnahmen können durch vertragliche Vereinbarungen entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm oder vergleichbaren Programmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde festgelegt werden.</p>
<p>3.2.1 In der Ossenbeck</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als feuchte Grünlandaue mit bachbegleitender Tier- und Pflanzenwelt an der Ossenbeck - wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Ehemals als Grünland genutzte, nach Nordwesten exponierte Talwiese, die eine artenreiche Krautvegetation aufweist. Die Fläche ist Teillebensraum für Amphibien und die Ringelnatter.</p> <p>Das Tal mildert den Übergang von den Waldflächen zu den dichten Siedlungsflächen mit Gewerbe und Hauptverkehrsstraße ab.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Erhalt des offenen Talcharakters und der Sicherung der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna bachbegleitender Talwiesen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs frei zu halten 	
<p>3.2.2 Böschung der L 74 zwischen Rutenbecker Bach und Glasbach</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p>	<p>Die beim Bau der L74 entstandene Böschung mit Felsaufschlüssen gehört aufgrund der Exposition nach Südwesten zu den kleinklimatisch wärmsten Standorten in Wuppertal.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für Offenlandarten und wärmeliebende Tiere (insbes. Reptilien) und Pflanzen 	<p>Da der angrenzende Staatsforst arm an offenen, gehölzarmen Flächen ist, kommt der Fläche eine besondere Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für wärmeliebende Tierarten zu.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem Erhalt der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna wärmebegünstigter Biotope.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist in Teilen von Gehölzbewuchs frei zu halten 	<p>Durch natürliche Sukzession wächst die Böschung mit Sträuchern (z.B. Brombeergebüsch) und Bäumen (z.B. Birken) zu. Hierdurch wird die beschriebene Funktion beeinträchtigt.</p>
<p>3.2.3 Händlerstraße</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p>	<p>Die ehemals als Grünland genutzte Fläche liegt seit längerer Zeit brach und ist abwechselnd mit Grasfluren, Adlerfarn und Hochstaudenfluren bewachsen. Durch Siedlungserweiterungen in diesem Stadtgebiet ist der Anteil offener Freiflächen im Übergang zum Waldgebiet Burgholz stark zurückgegangen. Der Fläche kommt deshalb eine besonders wichtige Rolle als Trittsteinbiotop zu.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Waldrandarten (Blindschleiche, Schmetterlinge, Heuschrecken) zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Wirbellosenfauna 	
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.2.4 Rheinbach	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild - wegen der Bedeutung als pflanzenartenreiche Grünlandfläche mit trockenen und feuchten Bereichen, z. Teil in magerer Ausbildung - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Offenlandarten zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Wirbellosenfauna (Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen) und Wirbeltierfauna (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien) 	<p>Die ehemals als Grünland genutzten Flächen bilden mit den benachbarten Flächen den oberen Talabschnitt des Rheinbaches mit Blickbeziehungen über die tiefer liegenden Waldflächen des Rheinbachtals hinweg.</p> <p>Das Tal wurde in den letzten Jahren extensiv gepflegt, auf einer Teilfläche wurden Obstgehölze gepflanzt. Benachbarte Flächen werden teilweise aufgeforstet.</p> <p>Die Fläche hat sich zu einem strukturreichen und blütenreichen Grünlandkomplex entwickelt, der eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Arten der offenen Freiflächen hat.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem Erhalt des offenen und strukturreichen Talcharakters und der Sicherung der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna strukturreicher Hangwiesen.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten 	<p>Die Fläche wurde bis 2002 durch eine Naturschutzgruppe gemäht und gepflegt.</p>
3.2.5 Eich	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Waldrand und Offenlandarten (Blindschleiche, Schmetterlinge) zwischen den Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen des Rheinbachtals - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Wirbellosenfauna 	<p>Die bereits vor langer Zeit aus der Nutzung gelassene Fläche (ehemaliges Grünland) ist mosaikartig mit Grasfluren, Hochstauden und spontan aufgekommenem Gehölzbewuchs bewachsen. Da der Anteil von gehölzfreien Flächen am Westrand des Rheinbachtals immer geringer wird, kommt der verbliebenen Restfläche eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop zu.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gras- und Hochstaudenfluren auf der Fläche sind von weiterem Gehölzbewuchs freizuhalten 	
<p>3.2.6 Bruchscheidt</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung der sonnenexponierten Waldlichtung als Lebensraum für Insekten und Wirbeltiere des Waldrandes 	<p>Die ehemals als Hangweide genutzte Fläche liegt inmitten von Waldflächen und ist überwiegend von Adlerfarn und mit einzelnen Gehölzgruppen bewachsen. Aufgrund der günstigen Exposition und der Nachbarschaft zu alt- und totholzreichen Waldbeständen kommt der Fläche eine besondere Funktion für Arten des Waldrandes zu (z.B. Waldgrille, holzbewohnende Käfer wie Sägebock).</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von jungem Gehölzbewuchs frei zu halten, Althölzer, insbesondere auch Totholz sind im Gebiet zu belassen 	
<p>3.2.7 Tal des Hastener Siefen</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des sonnenexponierten Tälchens als Lebensraum für Insekten (Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge) und Wirbeltiere (Amphibien und Reptilien) - wegen der Bedeutung als magere Grünlandaue mit nährstoffarmen Quellbach innerhalb von Waldflächen 	<p>Die ehemals als Grünland genutzten Flächen liegen inmitten von Waldflächen. Das Tal ist mit mageren Grasfluren und Hochstauden bewachsen und wurde in den letzten Jahren zeitweise extensiv gepflegt (Mahd und Beweidung). Aufgrund der günstigen Exposition und der Nachbarschaft zu alt- und totholzreichen Waldbeständen kommt der Fläche eine besondere Funktion für Arten des Waldrandes zu (z.B. Waldgrille, holzbewohnende Käfer wie Sägebock).</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem Erhalt des offenen Talcharakters und der Sicherung der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna bachbegleitender Talwiesen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs frei zu halten 	
3.2.8 Auf der Höhe	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Offenlandarten zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Insektenfauna (Heuschrecken, Schmetterlinge) 	<p>Die ehemals als Grünland genutzte Fläche ist strukturreich. Sie besteht aus durchgewachsenen Glatthafer- und Honiggraswiesen mit einigen jungen Gehölzen (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Birke, Wasserschneeball, Himbeere, Brombeere). Es kommen viele Pflanzen zur Blüte, die den Schmetterlingen und anderen Insekten als Nektarquelle dienen.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einzelne Gehölz- bzw. Gebüschgruppen können geduldet werden 	
3.2.9 Alte Rottsieper Straße	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Offenlandarten zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Heuschrecken- und Tagfalterfauna 	<p>Bei der ehemaligen Grünlandfläche handelt es sich um eine der wenigen verbliebenen Freiflächen zwischen Siedlungs- und Waldflächen zwischen Rottsiepen und Rheinbachtal innerhalb des Geltungsbereiches. Die Fläche ist mit Gras- und Hochstaudenfluren sowie Beerensträuchern und am Rande mit Gehölzen bewachsen.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einzelne Gehölz- bzw. Gebüschgruppen können geduldet werden 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.10 Schwaffert</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Offenlandarten zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Fauna - wegen der Bedeutung als feuchte bis trockene Grünlandaue innerhalb von Waldflächen - wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (Talblick nach Solingen) <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen <p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einzelne Gehölz- bzw. Gebüschgruppen können geduldet werden 	<p>Bei der Fläche handelt es sich um einen für diesen Landschaftsraum charakteristischen Talbeginn. Durch die ehemalige Grünlandnutzung öffnet sich von der Fläche und vom begleitenden Fußweg am Südrand ein weiter Blick über die bewaldeten Talhänge hinweg auf die gegenüberliegenden Höhenrücken der Nachbarstadt Solingen. Die Fläche ist zu einem großen Teil mit Adlerfarn bewachsen, im östlichen und südlichen Teil wachsen Honiggras und Straußgras. Einige wenige Gehölze (Weißdorn) beleben die Fläche. Die Fläche ist aufgrund der Exposition wärmebegünstigt und ist deshalb Lebensraum von Heuschrecken, Schmetterlingen und Reptilien.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Erhalt des offenen Talcharakters und der Sicherung der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna artenreicher Hangwiesen.</p>
<p>3.2.11 Auf der Kante</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop für Offenlandarten zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Insektenfauna (Heuschrecken, Tagfalter) und Reptilien (Ringelnatter, Blindschleiche) <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die ehemals als Grünland genutzte Fläche ist sehr strukturreich. Im westlichen Teil ist sie mit Adlerfarn bewachsen, im östlichen Teil bereits mit jungen Gehölzen (Birke, Eiche, Salweide). Der mittlere Teil weist noch Grasfluren mit Magerkeitszeigern (Straussgras, Kl. Sauerampfer) auf.</p> <p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einzelne Gehölz- bzw. Gebüschgruppen können geduldet werden 	
3.2.12 An der Museumsstraßenbahn	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild - wegen der Bedeutung als Lebensraum für Waldrandarten zwischen Siedlungsflächen und geschlossenen Waldflächen (artenreiche Flora und Tagfalter- und Heuschreckenfauna) - wegen der Bedeutung als Bienenweide 	<p>Die ehemals als Weiden genutzten Flächen begleiten die Museumsstraßenbahn und markieren den Übergang vom besiedelten Bereich in den geschlossenen Wald, erlebbar vom östlich entlangführenden Wanderweg und bei der Fahrt mit der Bahn. Die östliche Teilfläche ist bereits vollständig mit Adlerfarn bewachsen, die westliche Teilfläche ist noch struktur- und artenreich (magere Grasfluren, hochstaudenreich, Gehölzgruppen mit Faulbaum).</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem Erhalt der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur und dem Schutz der artenreichen Flora und Fauna.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einzelne Gehölz- bzw. Gebüschgruppen können geduldet werden 	
3.2.13 Tal des Kohlfurther Bachs	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als magere Grünlandaue mit empfindlichem Quellbach innerhalb von Waldflächen - wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild (Talblick nach Unterkohlfurth und Solingen) 	<p>Das ehemals als Grünland genutzte Tälchen des Kohlfurther Bachs hat noch einen offenen Charakter und ist mit Grasfluren bewachsen.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Erhalt des offenen Talcharakters und der Sicherung der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna bachbegleitender Talwiesen.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen 	
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs frei zu halten 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.14 Böschung der L 74 zwischen Kohlfurth und Müngsten</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für Offenlandarten und wärmeliebende Tiere (insbes. Reptilien wie Blindschleiche und Zauneidechse, Insekten wie Schmetterlinge und Heuschrecken) und Pflanzen <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen <p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist in Teilen von Gehölzbewuchs frei zu halten 	<p>Die beim Bau der L74 entstandene Böschung mit Felsaufschlüssen gehört aufgrund der Exposition nach Westen bis Südwesten zu den kleinklimatisch sehr warmen Standorten in Wuppertal. Da die Fläche im Verbund mit vergleichbaren nördlich und südlich vorkommenden Felsbiotopen steht, kommt ihr eine besondere Bedeutung als Trittstein und Vernetzungsbiotop für wärmeliebende Tierarten zu.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Erhalt der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna wärmebegünstigter Biotope.</p> <p>Durch natürliche Sukzession wächst die Böschung mit Sträuchern (z.B. Brombeergebüsch) und Bäumen (z.B. Birken) zu. Hierdurch wird die beschriebene Funktion beeinträchtigt</p>
<p>3.2.15 Im Tiefen Tal</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb der intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Insektenfauna (Käfer, Heuschrecken ,Tagfalter) - als Brutraum und Nahrungsfläche für Vogelarten des Offenlandes (z.B. Goldammer) <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen <p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einzelne Gehölzgruppen (insbes. die älteren am Nordostrand) sind zu erhalten 	<p>Die ehemaligen Grünlandflächen liegen am Rande der intensiver landwirtschaftlich genutzten Hochfläche von Cronenberg-Sudberg und bilden ein wichtiges Strukturelement mit Lebensraum- und Trittsteinfunktion für wirbellose Tiere, insbesondere Insekten und als Teillebensraum für Vogelarten des strukturreichen Offenlandes.</p> <p>Durch die Festsetzung sollen die Lebensraumfunktionen einer artenreichen Tierwelt des Offenlandes erhalten werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.16 Ober der Beckeraue</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Pufferfläche zwischen Ackerflächen und Hochwald mit Quellbach - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Insektenfauna der Waldsäume und Offenlandbereiche <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen <p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten 	<p>Bei der ehemals als Grünland genutzten Fläche handelt es sich um eine zum „Siefen Ober der Beckeraue“ abfallende Hangwiese, die den Waldrand von den Ackerflächen trennt und deshalb eine wichtige Pufferfunktion aufweist. Zugleich weist sie eine artenreiche Insektenfauna auf.</p> <p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt der gehölzfreien Hangwiese in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>
<p>3.2.17 Auf dem Köttensiepen</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Pufferfläche zwischen gedüngten Grünlandflächen und Hochwald mit Quellbach - wegen der Bedeutung als Lebensraum für Reptilien und wärmeliebende Insekten <p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Bei der ehemals als Grünland genutzten Fläche handelt es sich um eine zum „Köttensiepen“ abfallende Hangwiese, die den Waldrand von den gedüngten Grünlandflächen trennt und deshalb eine wichtige Pufferfunktion aufweist. Sie ist überwiegend mit Adlerfarn und einigen Gehölzgruppen bewachsen. Die Quelle des Siepens liegt am Waldrand.</p> <p>Aufgrund der südwestlichen Exposition weist die Fläche zugleich eine besondere Funktion für wärmeliebende Tierarten auf.</p> <p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt der gehölzfreien Hangwiese in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna wärmebegünstigter Biotop.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten, einige Gehölze können erhalten bleiben 	
<p>3.2.18 Wüstholz/Auf dem Winkel</p>	
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 24 LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als Lebensraum für eine artenreiche Insektenfauna der Waldsäume und Offenlandbereiche (Schmetterlinge, Heuschrecken) 	<p>Bei der ehemals als Grünland genutzten Brache handelt es sich um Grasfluren mit Glatthafer- und Straußgraswiesen. Nach Süden gehen die Flächen zum Waldrand hin in Hochstaudenfluren über. In der geschützten Waldrandlage sind die Lebensbedingungen für Schmetterlinge und Heuschrecken sehr günstig.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Flächen - Verwendung von Pestiziden auf den Flächen 	<p>Die Festsetzung dient dem langfristigen Erhalt gehölzfreier Flächen in Waldrandlage mit einer artenreichen Fauna.</p>
<p>B. <u>Gebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist von Gehölzbewuchs weitgehend frei zu halten 	

4. **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG NRW</u></p> <p>Die Festsetzungen nach § 25 LG NRW sind bei der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen zu beachten.</p> <p>Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NRW</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NRW die erforderlichen Anordnungen treffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.
	<p>Die Wälder im Gebiet des Landschaftsplanes im südlichen Stadtgebiet Wuppertals haben wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine besondere Bedeutung.</p>
	<p>Zur langfristigen Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft dienen die nachfolgend dargestellten forstlichen Festsetzungen.</p>
	<p>Im Vordergrund steht hier der Erhalt von charakteristischen Waldbeständen des Bergischen Landes, insbesondere des Wuppertaler Raumes in ihrer natürlichen Vergesellschaftung.</p>
<p>4.1 Festsetzungen für die Bewirtschaftung der nicht als forstwirtschaftliche Versuchsflächen mit fremdländischen Baumarten genutzten Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Burgholz".</p>	<p>Die Festsetzung bezieht sich auf das gesamte Naturschutzgebiet. Eine genaue Flächenabgrenzung der Versuchsflächen erfolgt im Rahmen des durch die untere Forstbehörde aufzustellenden Waldpflegeplans.</p>
<p>4.1.1 Für die nicht als forstwirtschaftliche Versuchsflächen mit fremdländischen Baumarten genutzten Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Burgholz" wird eine Wiederaufforstung mit Laubbaumarten der potentiell natürlichen Vegetation festgelegt.</p>	<p>Diese Festsetzungen sollen einen Beitrag zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen im Rahmen der Möglichkeiten des § 25 LG NRW leisten. Die Grundsätze sind dem Schutzprogramm für die Wälder des Landes Nordrhein-Westfalen ("Wald 2000" mit Buchenwaldkonzept) zu entnehmen.</p>
<p>4.1.2 Die Form der Endnutzung dieser Waldflächen ist auf Kahlschläge bis 0,5 ha beschränkt.</p> <p>Bei Wiederaufforstung ist zu unbestockten Flächen ein Waldrand anzulegen.</p>	<p>Ziel ist es, naturnahe Laubwälder aufzubauen, die in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald gepflegt und genutzt werden.</p> <p>Das bedeutet, dass neben den hier festgesetzten Endnutzungsbeschränkungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden (vgl. Gebote zu 2.2.1).</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2 Festsetzungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Morsbach und Rheinbach"</p>	<p>Diese Festsetzungen sollen einen Beitrag zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen im Rahmen der Möglichkeiten des § 25 LG NRW leisten. Die Grundsätze sind dem Schutzprogramm für die Wälder des Landes Nordrhein-Westfalen ("Wald 2000" mit Buchenwaldkonzept) zu entnehmen.</p>
<p>4.2.1 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Morsbach und Rheinbach" wird eine Wiederaufforstung mit Laubbaumarten der potentiell natürlichen Vegetation festgelegt.</p>	<p>Ziel ist es naturnahe Laubwälder aufzubauen, die in Anlehnung an die Abläufe im Naturwald gepflegt und genutzt werden.</p> <p>Das bedeutet, dass neben den hier festgesetzten Endnutzungsbeschränkungen weitere Regelungen im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen getroffen werden.</p>
<p>4.2.2 Für die Waldflächen des Naturschutzgebietes "Morsbach und Rheinbach" wird die Form der Endnutzung folgendermaßen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Form des Kahlschlages ist in diesen Waldflächen untersagt. <p>Ausnahme: Bei Umbau von nicht bodenständigen Baumarten (z. B. Pappel, Fichte, Kiefer, Lärche und Douglasie) und anschließender Wiederaufforstung mit Laubbaumarten ist Kahlschlag bis 0,5 ha auf Antrag bei der unteren Forstbehörde gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW möglich. Diese erteilt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde eine Genehmigung.</p>	<p>Das Kahlschlagverbot dient dem Erhalt von Lebensräumen und damit der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Umwandlung von reinen Fichtenbeständen in Laubholzkulturen ist erst nach der Umtriebszeit vorgesehen. Dabei wird die Wiederaufforstung mit Laubholz im Privatwald mit Mitteln des Landes und der Forstbetriebsgemeinschaft bezuschusst.</p>

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

Der Landschaftsraum im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-West ist aufgrund seiner überaus reichen Strukturierung und des sehr hohen Waldanteils kaum geeignet, Anpflanzungen auf Freiflächen aufzunehmen. Größere Freiflächenanteile weisen lediglich die Landschaftsschutzgebiete 2.3.3 und 2.3.8 auf. Im Gebiet 2.3.3 entspricht die Nutzungsstruktur weitgehend der der historischen Nutzung vor etwa 100 Jahren. Der Erhalt des Landschaftsbilds ist durch die aktuelle Nutzung gewährleistet. Die sehr klein parzellerte Nutzung des Gebietes 2.3.8 mit dörflichem Charakter ist aufgrund des Rückzuges der Landwirtschaft zunehmend gefährdet. Aus diesem Grunde werden für diesen Landschaftsraum Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW</u>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NRW und zu den Entwicklungszielen nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. (vgl. Grundlagenteil)</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="938 1088 1437 1149">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,<li data-bbox="938 1167 1437 1283">2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,<li data-bbox="938 1301 1437 1480">3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,<li data-bbox="938 1498 1437 1648">4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und anderen kleinparzellierten Grünlandbereichen. <p>Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeiten sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1 <u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung und Ergänzung von Hecken, Obstwiesen, Tal- und Hangwiesen und anderen kleinparzellierten Grünlandbereichen.</u></p> <p>Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten Maßnahmen sind im abgegrenzten Landschaftsschutzgebiet 2.3.8 (Freiflächen um Cronenberg-Sudberg) durchzuführen (Ziffer 5.1 in der Karte). Die Maßnahmen beziehen sich auf den gesamten Bestand der unter 5.1.1 bis 5.1.3 genannten Landschaftselemente in diesem Teilraum.</p>	<p>Die Pflegemaßnahmen dienen dem Erhalt des dörflichen Charakters des Landschaftsbildes in Cronenberg-Sudberg mit kleinflächig parzellierter gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung um die Siedlungskerne der Höhenrücken herum und dem Erhalt der Blickbeziehungen zu den benachbart liegenden Höhenlagen von Remscheid und Solingen.</p> <p>Auf § 47 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach den § 69 Abs. 1 LG NRW.</p>
<p>5.1.1 Der langfristige Erhalt der Hecken ist durch Pflegeschnitt sicherzustellen. Ausgefallene Heckenpflanzen sind durch Neupflanzung zu ersetzen.</p>	<p>Bei der Ergänzung ausgefallener Pflanzen von Hecken sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden. Eine Liste der für den Landschaftsraum zur Anpflanzung geeigneten Arten ist beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal erhältlich.</p>
<p>5.1.2 Der langfristige Erhalt der Obstwiesen ist durch Pflegeschnitt der Obstgehölze sicherzustellen. Ausgefallene Obstbäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen.</p>	<p>Bei der Ergänzung von Obstgehölzen sind geeignete Sorten des Landschaftsraumes zu verwenden. Eine Liste der für den Landschaftsraum zur Anpflanzung geeigneten Sorten ist beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal erhältlich.</p>
<p>5.1.3 Pflege der Tal- und Hangwiesen und anderen kleinparzellierten Grünlandbereiche durch extensive Mahd oder Beweidung.</p>	<p>Grünlandflächen, die nicht mehr durch die Landwirtschaft genutzt werden, sollen ihren offenen Charakter behalten. Aufkommender Gehölzbewuchs, der diesem Ziel entgegensteht, darf beseitigt werden.</p>
<p>5.2 <u>Anlage und Optimierung von Wanderwegen, punktueller Freischneiden von Aussichtsplätzen, Errichtung von Spielzonen und Beschilderung.</u></p>	

Textliche Festsetzungen

Die Maßnahmen werden in den abgegrenzten Landschaftsschutzgebieten 2.3.9 (Wupperlauf und Talsohle zwischen Sonnborn und Müngsten), 2.4.1 (Waldgürtel um Sudberg/Rheinbachtal/Bruchscheid) und dem Naturschutzgebiet 2.2.2 (Morsbach und Rheinbach) durchgeführt.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der Gemeinschaftsprojekte der drei bergischen Großstädte „Regionale Wanderwege“ und „Brückenpark Müngsten“ im Rahmen der Regionale 2006.